

Windpark Gnadendorf-Stronsdorf

Genehmigung gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000,
UVP-G 2000, im vereinfachten Verfahren

Antragsteller: evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.

Teilgutachten

Landschaftsbild
Wohn- und Baulandnutzung
Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr
Ortsbild
Sach- und Kulturgüter

Auftraggeber

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umweltrecht

A-3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
post.ru4@noel.gv.at
www.noe.gv.at

Auftragnehmer

Knoll • Planung & Beratung DI Thomas Knoll - Ziviltechniker

A-1020 Wien, Schiffamtsgasse 18
Tel. +43 (1) 216 60 91, Fax DW 15
office@knollconsult.at
www.knollconsult.at

Bearbeitung

DI Thomas Knoll, Mag. Margit Groiss

Stand

Dezember 2015

Inhalt

1	Projektbeschreibung	5
2	Teilgutachten Landschaftsbild	7
2.1	Aufgabenstellung	7
2.2	Rechtliche Grundlagen	7
2.2.1	UVP-Gesetz 2000	7
2.2.2	NÖ Naturschutzgesetz 2000	8
2.2.3	Öst. Judikatur in Leitsätzen	8
2.3	Begriff Landschaftsbild	9
2.4	Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ	9
2.5	Technische Möglichkeiten zur Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	10
2.6	Beurteilungsmethodik	10
2.6.1	Untersuchungsraum	10
2.6.2	Ermittlung der Eingriffserheblichkeit	10
2.6.3	Ermittlung der Sensibilität der Landschaft	11
2.6.4	Ermittlung der Eingriffsintensität des Vorhabens	14
2.7	Beschreibung des Ist-Zustandes	17
2.7.1	Allgemeine Landschaftsbeschreibung	17
2.7.2	Eigenart und Naturnähe	21
2.7.3	Vielfalt	22
2.7.4	Schutzgebiete	22
2.7.5	Technogene Vorbelastung	25
2.7.6	Sensibilitätseinstufung	26
2.8	Auswirkungsanalyse	28
2.8.1	Flächeninanspruchnahme	28
2.8.2	Zerschneidung der Landschaft / optische Barrierewirkung	30
2.8.3	Visuelle Störungen	30
2.9	Zusammenfassung	35
3	Teilgutachten Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr	37
3.1	Aufgabenstellung	37
3.2	Rechtliche Grundlagen	37
3.2.1	UVP-Gesetz 2000	37
3.2.2	NÖ Naturschutzgesetz 2000	38
3.3	Begriff Erholungswert der Landschaft	38
3.4	Beurteilungsmethodik	39
3.4.1	Untersuchungsraum	39

3.4.2	Ermittlung der Eingriffserheblichkeit	39
3.4.3	Ermittlung der Sensibilität des Erholungswertes der Landschaft bzw. von Freizeit- und Erholungseinrichtungen	40
3.4.4	Ermittlung der Eingriffsintensität des Vorhabens	41
3.5	Beschreibung des Ist-Zustandes	45
3.5.1	Erholungswert der Landschaft (siehe auch Fachgutachten Landschaftsbild)	45
3.5.2	Freizeit- und Erholungsinfrastruktur	46
3.6	Auswirkungsanalyse	54
3.6.1	Lärmimmission	54
3.6.2	Schattenwurf	55
3.6.3	Flächeninanspruchnahme	56
3.6.4	Zerschneidung der Landschaft /optische Barrierewirkung	58
3.6.5	Visuelle Störungen	58
3.7	Zusammenfassung	64
4	Teilgutachten Ortsbild	66
4.1	Aufgabenstellung	66
4.2	Beurteilungsmethodik	66
4.2.1	Untersuchungsraum	66
4.2.2	Ermittlung der Eingriffserheblichkeit	66
4.2.3	Ermittlung der Sensibilität des Ortsbildes	67
4.2.4	Ermittlung der Eingriffsintensität des Vorhabens	67
4.3	Beschreibung des Ist-Zustandes	70
4.3.1	KG Gnadendorf (PG Gnadendorf)	71
4.3.2	KG Eichenbrunn (PG Gnadendorf)	72
4.3.3	KG Röhrbrunn (PG Gnadendorf)	73
4.3.4	KG Wenzersdorf (PG Gnadendorf)	74
4.3.5	KG Zwentendorf (PG Gnadendorf)	75
4.3.6	KG Phyra (PG Gnadendorf)	76
4.3.7	KG Stronsdorf (PG Stronsdorf)	77
4.3.8	KG Oberschoderlee (PG Stronsdorf)	78
4.3.9	KG Unterschoderlee (PG Stronsdorf)	79
4.3.10	KG Stronegg (PG Stronsdorf)	80
4.3.11	KG Unterstinkenbrunn (PG Unterstinkenbrunn)	81
4.3.12	KG Gaubitsch (PG Gaubitsch)	82
4.3.13	KG Kleinbaumgarten (PG Gaubitsch)	83
4.3.14	KG Altenmarkt (PG Gaubitsch)	84
4.3.15	KG Fallbach (PG Fallbach)	84
4.3.16	KG Hagendorf (PG Fallbach)	85
4.3.17	KG Loosdorf (PG Fallbach)	86
4.3.18	KG Hagenberg (PG Fallbach)	87
4.3.19	KG Friebritz (PG Fallbach)	89

4.4	Auswirkungsanalyse	90
4.4.1	Flächeninanspruchnahme	90
4.4.2	Visuelle Störungen	90
4.5	Zusammenfassung	117
5	Teilgutachten Wohn- und Baulandnutzung	118
5.1	Aufgabenstellung.....	118
5.2	Rechtliche Grundlagen	118
5.3	Beurteilungsmethodik	119
5.3.1	Untersuchungsraum	119
5.3.2	Wirkfaktoren	119
5.4	Beschreibung des Ist-Zustandes	121
5.5	Auswirkungsanalyse	125
5.5.1	Schattenwurf.....	125
5.5.2	Lärmimmission	125
5.5.3	Flächeninanspruchnahme	126
5.5.4	Zerschneidung der Landschaft / optische Barrierewirkung	126
5.5.5	Visuelle Störungen	126
5.6	Zusammenfassung	128
6	Teilgutachten Sach- und Kulturgüter	129
6.1	Aufgabenstellung.....	129
6.2	Beschreibung des Ist-Zustandes und der Auswirkungen	129
6.2.1	Kulturgüter	129
6.2.2	Sachgüter	130
6.3	Zusammenfassung	132
7	Tabellenverzeichnis	133
8	Abbildungsverzeichnis	135
9	Literaturverzeichnis	137

1 Projektbeschreibung

Die Konsenswerberin beabsichtigt in den Gemeinden Gnadendorf und Stronsdorf einen Windpark mit insgesamt acht Windenergieanlagen (WEA) der Type Vestas V126 3.3 mit einer Nennleistung von je 3,3 MW auf einer Nabenhöhe von 137m bzw. 117m zu errichten. Das ergibt eine Engpassleistung von 26,4 MW. Die erzeugte Energie soll über 2 Mittelspannungserdkabelsysteme (20 kV), welche den Windpark mit dem Hochspannungsnetz der Netz Niederösterreich GmbH verbinden, zum Umspannwerk Laa an der Thaya geleitet werden. Die Windenergieanlagen der Type Vestas V 126 3.3 haben einen Rotordurchmesser von 126 m, eine Nabenhöhe von 137 m bzw. 117 m und weisen somit eine maximale Gesamthöhe von 200 m bzw. 180 m, bezogen auf den Fußpunkt der Windenergieanlage, auf.

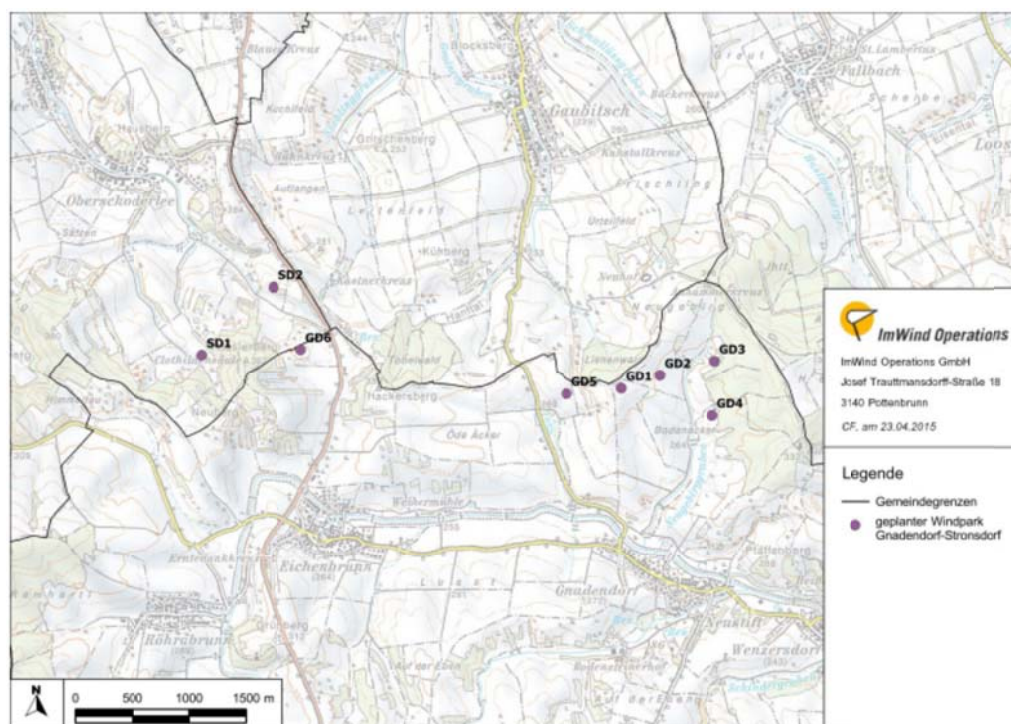


Abbildung 1: Übersichtslageplan Windpark Gnadendorf-Stronsdorf (Quelle: UVE)

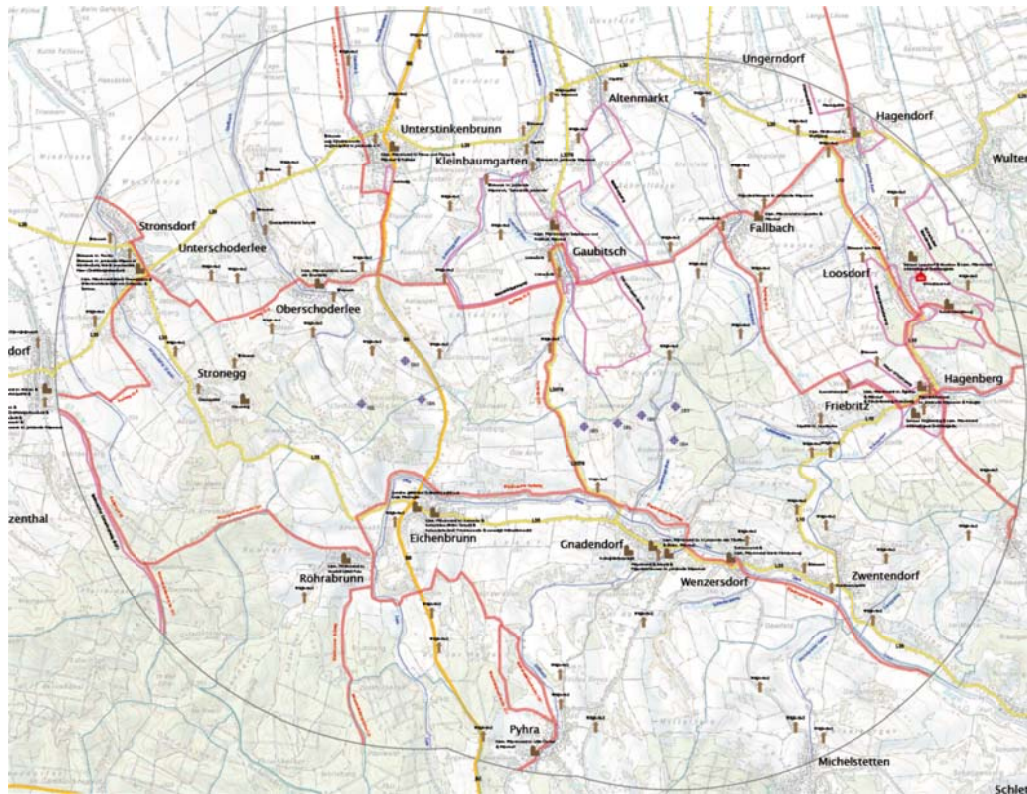


Abbildung 2: Mittelwirkzone (Quelle: UVE)

2 Teilgutachten Landschaftsbild

2.1 Aufgabenstellung

Gegenstand des vorliegenden Teilgutachtens ist die Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Windparks auf den Fachbereich Landschaftsbild.

Gemäß dem Schreiben der RU4 (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umweltrecht) werden für den Fachbereich Landschaftsbild folgende Fragestellungen für die Bau- und Betriebsphase untersucht:

- *„Wird das Landschaftsbild / der Erholungswert der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?“*
- *Wird das Landschaftsbild / der Erholungswert der Landschaft durch Zerschneidung der Landschaft beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?*
- *Wird das Landschaftsbild / der Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?“*

Anmerkung: Der Erholungswert der Landschaft wird im Teilgutachten Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr bewertet.

2.2 Rechtliche Grundlagen

2.2.1 UVP-Gesetz 2000

Für Windparks mit mindestens 20 Anlagen bzw. ab 20 MW besteht eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht im vereinfachten Verfahren (in schutzwürdigen Gebieten bereits ab 10 Anlagen oder 10 MW, Einzelfallprüfung, siehe UVP-G 2000, Anhang 1 Ziffer 6 lit a und b). Wenn ein UVP-Verfahren durchgeführt wird, kommt es zur Verfahrenskonzentration, d.h. dass alle anderen Verfahren im Zuge des UVP-Verfahrens abgehandelt werden.

Gemäß § 17 UVP-Gesetz 2000 gelten u.a. folgende Genehmigungsvoraussetzungen:

„(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.“*

...

„(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter

Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.“

2.2.2 NÖ Naturschutzgesetz 2000

Gemäß § 7 NÖ Naturschutzgesetz sind Windparks bewilligungspflichtig:

„(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

- 1. das Landschaftsbild,*
- 2. der Erholungswert der Landschaft oder*
- 3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum*

nachhaltig beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann.“

Die Gesetzeslage des NÖ Naturschutzgesetzes, das besagt, dass Bewilligungen von Windenergieanlagen zu versagen sind, wenn das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung durch Vorschriften von Vorkehrungen nicht weitgehend ausgeschlossen werden kann, führt dazu, dass Windenergieanlagen vorrangig in technogen vorbelasteten gering sensiblen Landschaftsräumen errichtet werden.

2.2.3 Öst. Judikatur in Leitsätzen

VwGH 25.03.1996, 91/10/0119, NÖ NatSchG.:

„Liegen im Zuge der Beurteilung der Eingriffswirkung eines Vorhabens auf das Landschaftsbild (hier nach § 4 (5) NÖ NatSchG 1977 idF LGBI 5500-3) Blickpunkte vor, die auf öffentlichen von sehr vielen Menschen benützten Verkehrsflächen liegen, genügt es, die Eingriffswirkung ausgehend von diesen der Öffentlichkeit zugänglichen und stark frequentierten Blickpunkten zu beurteilen (Hinweis E 6.8.1993, 89/10/0119). Die Behörde ist in diesem Fall nicht verpflichtet, von allen möglichen Blickpunkten aus und in diesem Sinne umfassend das Ausmaß einer allfälligen Störung des Landschaftsbildes zu prüfen.“

VwGH 20.9.2012, 2011/10/0024, Sbg NaturschutzG.:

Antrag auf Erteilung einer nachträglichen naturschutzrechtlichen Bewilligung einer Erdgassonde

Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes genügt es, dass das Vorhaben von zumindest einem Blickpunkt eine erheblich beeinträchtigende Wirkung nach sich zieht. Die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde auf eine ausreichende Landschaftsbeschreibung gestützt. „Ersatzleistungen“ nach § 3a Abs 4 Sbg NSchG als Ausgleich für die zu erwartende Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts sind nur Natural- und keine Geldleistungen.

VwGH 26.06.2014, 2011/10/0151, Oö Natur- und LandschaftsschutzG.:

Im Zusammenhang mit der Beurteilung der Veränderung des Landschaftsbildes durch ein Vorhaben

Für die Beurteilung, ob und in welchem Ausmaß ein Vorhaben eine Veränderung des Landschaftsbildes mit sich bringt, sind nicht einzelne Blickpunkte maßgeblich. Entscheidend ist vielmehr, ob sich das „von jedem möglichen Blickpunkt“ aus ergebende Bild der Landschaft verändert. Für die Annahme eines „Eingriffs in das

Landschaftsbild“ iSd § 3 Z 2 Oö Natur- und LandschaftsschutzG genügt bereits die maßgebliche Veränderung des Landschaftsbilds von einem möglichen Blickpunkt aus.

Hierbei ist auf die Erkenntnis des VwGH vom 25.03.1996 (Geschäftszahl 91/10/0119) hinzuweisen, welche lediglich von stark frequentierten Blickpunkten ausgeht.

2.3 Begriff Landschaftsbild

Weder im UVP-Gesetz noch in den Landesgesetzen von Niederösterreich finden sich klare Begriffsbestimmungen zum Begriff „Landschaftsbild“.

Gemäß DNR (2012)¹ ist das Landschaftsbild das vom Menschen wahrnehmbare Erscheinungsbild einer Landschaft. Es verkörpert die Gesamtwirkung der für den Menschen mit dessen Sinnen wahrnehmbaren Merkmale und Eigenschaften von Natur und Landschaft. Da der wahrnehmende Mensch individuell ist, demzufolge seine Wahrnehmung und Wertung ebenfalls speziell sind, ist auch das wahrgenommene Landschaftsbild einmalig und damit unabhängig von den objektiv vorhandenen Elementen der Landschaft. Vor diesem Hintergrund berufen sich die Gerichte auf den „für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter“.

Die europäische Landschaftskonvention (2000)² definiert im Art. 1a Landschaft als „ein vom Menschen als solches wahrgenommenes Gebiet, dessen Charakter das Ergebnis des Wirkens und Zusammenwirkens natürlicher und / oder anthropogener Faktoren ist“.

Im deutschen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird nicht direkt vom Landschaftsbild gesprochen, sondern es wird als Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft um- bzw. beschrieben.

Im NÖ Leitfaden³ wird das Landschaftsbild folgendermaßen definiert: Das Landschaftsbild beruht auf der subjektiven visuellen Wahrnehmung der objektiv vorhandenen Landschaftsgestalt bzw. Landschaftsstruktur. Die Landschaftsgestalt selbst ist das dreidimensionale Anordnungsmuster von für sich erkennbaren, einzelnen Landschaftselementen.

2.4 Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ

Das Ziel dieses Raumordnungsprogrammes ist die Festlegung von Zonen für die Windkraftnutzung, die die Aufstellung einer genügenden Anzahl von Windkraftanlagen ermöglicht, um die Ziele des NÖ Energiefahrplanes 2030 zu erreichen. Bei der Festlegung dieser Zonen für die Windkraftnutzung war insbesondere auf die im NÖ Raumordnungsgesetz 2014 normierten Abstandsregelungen zu windkraftsensiblen Widmungsarten, auf die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die Netzinfrastruktur, auf die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windparks sowie auf eine regionale Ausgewogenheit Bedacht zu nehmen. Gebiete mit wesentlichen Vorbehalten gegen die Windkraftnutzung wurden so ausgeschieden. Die lokalen Schutzinteressen und die konkrete Standortbestimmung der Windkraftanlagen sind nachwievor Gegenstand des Widmungsverfahrens auf Gemeindeebene. Die Widmungsart "Grünland-Windkraftanlage" darf allerdings nur in den § 20-Zonen festgelegt

¹ DNR DEUTSCHER NATURSCHUTZRING (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt - und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)" - Analyseteil, gefördert vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; www.wind-ist-kraft.de/wp-content/uploads/DNR-Windkraft-Grundlagenanalyse-2012.pdf

² EUROPARAT (2000): Europäisches Landschaftsübereinkommen; SEV - Nr.: 176

³ EDELBAUER J. ET AL. (2005): Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild. Eine Hilfestellung für die Praxis. Arbeitskreis Landschaftsbild. Amt der NÖ Landesregierung.

werden. Darauf aufbauend sind die Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. die materienrechtlichen Bewilligungsverfahren für das Windkraftprojekt durchzuführen.

2.5 Technische Möglichkeiten zur Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Fotomontagen und/oder 3D-Visualisierungen:

Zur Bewertung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind Fotomontagen und/oder 3D-Visualisierungen sinnvoll. Die Vorteile der Fotomontage gegenüber der 3D-Visualisierung sind die sehr hohe Visualisierungsqualität und der geringe Einsatz von Hard- und Software. Nachteilig sind die geringere Dimensionierbarkeit geplanter Objekte, die fehlende Flexibilität der Betrachterstandorte sowie der höhere Arbeitsaufwand durch Vor-Ort-Begehungen. Beide Verfahren der Visualisierung können zur erhöhten Transparenz und Akzeptanz der Entscheidungen beitragen.

Sichtbarkeitsanalysen:

Zur Bewertung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist zudem eine Sichtbarkeitsanalyse sinnvoll. Hierfür wird auf Basis eines Höhen-/Gelände-/Landschaftsmodells eine Sichtraumkarte erstellt, auf welcher sichtbeeinträchtigte und sichtverschattete Bereiche dargestellt sind.

2.6 Beurteilungsmethodik

2.6.1 Untersuchungsraum

Der für das Schutzgut Landschaftsbild relevante Untersuchungsraum ist vorrangig durch die visuelle Wirkzone von Windenergieanlagen definiert und wird mit einem Radius von 10 km um die Windenergieanlagen begrenzt und in 3 Zonen unterteilt:

Nahwirkzone:	0,0 bis 1,2 km
Mittelwirkzone:	1,2 bis 5,0 km
Fernwirkzone:	5,0 bis 10,0 km

Der Bereich der Nahwirkung entspricht dem im NÖ Raumordnungsgesetz angegebenen Mindestabstand von 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland.

Die Sichtbarkeit auf Distanz ist extrem wetterabhängig und die Erfahrungen der letzten Jahre mit Windenergieanlagen zeigen, dass ab ca. 10 km keine relevanten visuellen Störungen mehr zu erwarten sind. Innerhalb eines Radius von 10 km sind durch die zunehmend geringere Sichtbarkeit der Windenergieanlagen die wesentlichen Eingriffswirkungen abgedeckt. Außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung ist eine Relevanz allenfalls noch für besonders sensible Schutzobjekte gegeben, wobei darauf hinzuweisen ist, dass eine Wahrnehmbarkeit nur mehr bei ausgewählten Wetterlagen gegeben ist.

2.6.2 Ermittlung der Eingriffserheblichkeit

Die Methode zur Beurteilung der Auswirkungen des Windparks auf das Schutzgut Landschaftsbild orientiert sich an der Methode d. ökologischen Risikoanalyse:

1. Ermittlung der Sensibilität der Landschaft (Bestandsbewertung)
2. Ermittlung der Eingriffsintensität des Vorhabens (Stärke der Einwirkungen): Analyse der Wirkungen des geplanten Vorhabens mittels definierter Wirkfaktoren. Die Wirkungen des Vorhabens werden entsprechend der Fragestellung der Behörde mittels folgender Wirkfaktoren bewertet: Flächeninanspruchnahme, Visuelle Störungen, Zerschneidung der Landschaft
3. Ermittlung der Eingriffserheblichkeit: Die Bewertung der Eingriffserheblichkeit des Vorhabens auf den Fachbereich Landschaftsbild erfolgt verbal beschreibend über

die Verknüpfung der Sensibilität der Landschaft mit der Eingriffsintensität des Vorhabens.

Tabelle 1: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit

Eingriffserheblichkeit (E)		Eingriffsintensität		
		gering	mäßig	hoch
Sensibilität	gering	E vernachlässigbar (sehr gering)	E gering	E mäßig
	mäßig	E gering	E mäßig	E hoch
	hoch	E mäßig	E hoch	E sehr hoch

Eine mäßige Eingriffserheblichkeit wird mit „Vertretbaren Auswirkungen“ gemäß RVS 04.01.11 „Umweltuntersuchung“ gleichgesetzt.

Eine hohe Eingriffserheblichkeit wird mit „Wesentlichen Auswirkungen“ gemäß RVS 04.01.11 „Umweltuntersuchung“ gleichgesetzt

Eine sehr hohe Eingriffserheblichkeit wird mit „Untragbaren Auswirkungen“ gemäß RVS 04.01.11 „Umweltuntersuchung“ gleichgesetzt.

Gemäß RVS 04.01.11 „Umweltuntersuchung“ gilt:

„Dabei gilt, dass positive, nicht relevante, geringfügige und vertretbare Auswirkungen als verträglich, wesentliche Auswirkungen aber nur unter bestimmten Voraussetzungen als verträglich eingestuft werden. Untragbare Auswirkungen bei einem Schutzgut führen ausnahmslos zur Einstufung (umwelt)unverträglich. Die Einschränkung unter bestimmten Voraussetzungen ist so zu verstehen, dass in der Zusammenschau aller Fachgebiete ein Abwägungsprozess (z.B. nur ein Schutzgut punktuell betroffen, Entlastungswirkungen des Projektes deutlich größer als Belastungen, öffentliches Interesse) durch die Umweltkoordination durchzuführen ist. So können wesentliche Auswirkungen in begründeten Ausnahmefällen unter genauer Darlegung der Vorgangsweise als verträglich eingestuft werden.“

Hohe und sehr hohe Eingriffserheblichkeiten deuten somit auf eine erhebliche/schwerwiegende Beeinträchtigung im Sinne des UVP-Gesetzes und auf eine „nachhaltigen Beeinträchtigung“ im Sinne des NÖ Naturschutzgesetz hin.

2.6.3 Ermittlung der Sensibilität der Landschaft

Damit das Landschaftsbild aufgrund der individuellen, unterschiedlichen Wahrnehmung beschreibbar gemacht werden kann, wird bei der Bewertung auf die objektiv beschreibbaren Landschaftselemente zurückgegriffen. Dazu wird ein entsprechender Kriterienkatalog zur Vereinheitlichung der Bewertung herangezogen. Die Sensibilität des Landschaftsraumes wird mit Hilfe folgender Kriterien bewertet: Vielfalt, Eigenart, Naturnähe, Vorbelastung und Schutzgebiete:

- Vielfalt: Damit wird der Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft beschrieben.⁴ Eine Landschaft wird generell als umso erlebnisreicher empfunden, je ausgeprägter die Bewegtheit des Geländes ist. Zudem lässt sich die Vielfalt einer Landschaft mit Hilfe von sogenannten Landschaftselementen, d.h. visuell erfassbaren Bestandteilen (z.B. Bäume, Hecken, Felsen, etc.) greifbarer machen.⁵

⁴ EDELBAUER J. ET AL. (2005): Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild. Eine Hilfestellung für die Praxis. Arbeitskreis Landschaftsbild. Amt der NÖ Landesregierung.

⁵ DNR DEUTSCHER NATURSCHUTZRING (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt - und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)" - Analyseteil, gefördert vom Bundesministerium für

- **Eigenart:** Der Begriff Eigenart steht für das typische Erscheinungsbild, die Unverwechselbarkeit und Identität einer Landschaft. Wie charakteristische Landschaftselemente verteilt bzw. angeordnet sind, in welchem Anteil und in welcher Ausprägung sie vorkommen, bestimmt dabei diese Eigenart einer Landschaft. Dabei spielen nicht nur vom Menschen unbeeinflusste, natürliche Strukturen eine Rolle, sondern auch die durch den Menschen geschaffene Nutzungsformen und deren Einbindung. So stehen Landschaftselemente wie markante Steinformationen, Bergkuppen, Felsen, zusammenhängende Wälder für die naturräumliche Eigenart. Historische Bauten wie Burgen, Klöster, Feldscheunen, Mühlen (Wasser- / Windmühlen), Kirchen oder spezielle historische Nutzungsformen (z.B. Teiche, Schafbeweidung) stehen für die kulturhistorische Eigenart einer Landschaft. Bilden solche Einzelgebäude in der freien Landschaft einen für den Betrachter traditionellen Zusammenhang mit der Eigenart der Landschaft, so werden sie in dieser als nicht störend wahrgenommen.⁶
- **Naturnähe⁷:** Die Naturnähe einer Landschaft ist umso größer, je weniger der menschliche Einfluss erkennbar ist. Signifikantes Merkmal ist das Vorhandensein einer großen Anzahl an natürlichen bzw. naturnahen Elementen oder umgekehrt das Fehlen von als typisch anthropogen identifizierbaren Elementen.
- **Schutzgebiete:** Schutzgebiete, die vorrangig auf das Landschaftsbild abzielen sind Landschaftsschutzgebiete. Landschaftsschutzgebiete sind gem. § 8 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 Gebiete, die auf Grund einer hervorragenden landschaftlichen Schönheit oder Eigenart, ihrer charakteristischen Kulturlandschaft oder auf Grund ihrer Erholungsbedeutung für die Bevölkerung oder dem Fremdenverkehr verordnet werden. Aber auch Naturschutzgebiete, Naturparks, Nationalparks etc. können eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild haben.
- **Technogene Vorbelastung:** Als wesentliche technogene Vorbelastungen sind vor allem bestehende Windenergieanlagen, Hochspannungsleitungen, Autobahnen und Schnellstraßen, etc. zu nennen.

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsräumen.

Tabelle 2: Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsräumen⁸

Sensibilität	Hinweise für die Sensibilitätseinstufung
hoch/sehr hoch	<u>Naturnähe:</u> ➤ Naturlandschaften: Räume mit naturlandschaftlicher Prägung (z.B. Buchenwälder, Moore, Flussaue) ➤ Naturnahe Landschaften ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur: Landschaftsräume mit einem hohen Anteil an naturnahen Biotopen und einer geringen Zerschneidung ➤ Natur weitgehend frei von visuell störenden Objekten <u>Eigenart:</u> ➤ Historisch gewachsene Kulturlandschaften bzw. Räume, die durch spe-

Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; www.wind-ist-kraft.de/wp-content/uploads/DNR-Windkraft-Grundlagenanalyse-2012.pdf

⁶ DNR DEUTSCHER NATURSCHUTZRING (2012)

⁷ Der Begriff Schönheit im deutschen Bundesnaturschutzgesetz und im NÖ Naturschutzgesetz ist aufgrund seiner subjektiven und individuellen Wahrnehmung der am schwierigsten fassbare Begriff. Er drückt sich meist als Ergebnis von Vielfalt und Eigenart des Naturraums aus. Schönheit wird häufig auch durch den Begriff Naturnähe ersetzt.⁵

⁸ Verändert nach:

Entwurf: Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bundeskompensationsverordnung – BkompV); Stand: 23.04.2013; www.bmub.bund.de (direkter link: <http://tinyurl.com/mprb4yc>)

Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung - KV); Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.12.2012 bis 31.12.2015; www.rv.hessenrecht.hessen.de (direkter link: <http://tinyurl.com/lsydd8z>)

Sensibilität	Hinweise für die Sensibilitätseinstufung
	zifische historische Nutzungen, Strukturen und/oder Elemente geprägt sind ➤ Besonders bedeutsame Einzellandschaften, die sich z. B. durch eine weiträumig markante Geländemorphologie oder eine besondere kulturelle oder zeitgeschichtliche Symbolkraft (wie etwa das Grüne Band) auszeichnen ➤ Hoher Anteil kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftselemente, Denkmale bzw. historischer Landnutzungsformen <u>Vielfalt:</u> ➤ Hoher Anteil naturraumtypischer Landschaftselemente ➤ Hoher Anteil natürlicher landschaftsprägender Oberflächenformen ➤ Extensive kleinteilige Nutzung dominiert ➤ Das Relief ist markant und vielfältig ausgeprägt und untergliedert das Untersuchungsgebiet in unterschiedliche Bereiche und Höhenzonen. <u>Schutzgebiete:</u> ➤ Schutzgebiete mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild: z.B. Naturschutzgebiete, Naturparks, Landschaftsschutzgebiete, Nationalparks, UNESCO-Welterbestätten <u>Vorbelastung:</u> ➤ Keine/geringe Vorbelastung durch technogene Elemente
mäßig	<u>Naturnähe, Vielfalt, Eigenart:</u> ➤ Naturraumtypische und kulturhistorische Landschaftselemente sowie landschaftstypische Vielfalt vermindert und stellenweise überformt aber noch erkennbar; ➤ Das Relief ist verschiedenartig ausgeprägt und trägt deutlich zur Gliederung der Landschaft bei. <u>Schutzgebiete:</u> ➤ Schutzgebiete mit untergeordneter Bedeutung für das Landschaftsbild <u>Vorbelastung:</u> ➤ Vorbelastungen zu erkennen
gering/sehr gering	<u>Naturnähe:</u> ➤ Naturraumtypische Eigenart weitgehend überformt und zerstört <u>Eigenart:</u> ➤ Es herrscht eine triviale Grundmatrix vor <u>Vielfalt:</u> ➤ Intensive, großflächige Landnutzung dominiert ➤ Wenig Reliefstrukturen <u>Schutzgebiete:</u> ➤ Keine für das Landschaftsbild relevanten ausgewiesenen Schutzgebiete <u>Vorbelastung:</u> ➤ Vorbelastungen durch technogene Elemente deutlich gegeben (zum Beispiel durch Windparks, Hochspannungsleitungen, Autobahnen, Schnellstraßen, Deponien, Abbauflächen, Industriegebiete)

Der vom Eingriff betroffene Raum kann verschiedenen Sensibilitätseinstufungen angehören. Die Bewertung des Landschaftsbildes setzt eine großräumige Betrachtung voraus. Unzulässig wäre es z. B. nur die Flächen mit naturbetonten Biotopen oder die das Landschaftsbild prägenden Bestandteile hoch, die dazwischen liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen aber gering zu bewerten. Zu berücksichtigen ist vielmehr der Gesamteindruck des Landschaftsbildes, wie es sich in einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsbildeinheiten sinnvoll abgrenzen lässt.⁹

⁹ KÖHLER, B. & A. PREISS (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzgutes "Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft" in der Planung.– Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 20, Nr. 1 (1/2000): 1-60.

2.6.4 Ermittlung der Eingriffsintensität des Vorhabens

2.6.4.1 Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

Mit diesem Wirkfaktor wird der Frage nachgegangen, in welchem Ausmaß das Landschaftsbild durch Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt wird. Nachfolgend Hinweise für die Einstufung der Eingriffserheblichkeit.

Tabelle 3: Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität für den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme, Fachbereich Landschaftsbild

Wirkfaktor	Eingriffsintensität gering	Eingriffsintensität mäßig	Eingriffsintensität hoch
Flächeninanspruchnahme	Durch das Vorhaben werden nur Landschaftselemente untergeordneter Bedeutung (keine landschaftsbildprägenden und charakteristischen bzw. naturnah ausgebildeten) beansprucht.	Durch das Vorhaben werden in geringem Ausmaß landschaftsbildprägende und charakteristische bzw. naturnahe Landschaftselemente beansprucht.	Durch das Vorhaben werden in deutlichem Ausmaß landschaftsbildprägende und charakteristische bzw. naturnahe Landschaftselemente beansprucht.

2.6.4.2 Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft / optische Barrierewirkung

Mit diesem Wirkfaktor wird der Frage nachgegangen, in welchem Ausmaß das Landschaftsbild durch Zerschneidung der Landschaft beeinträchtigt wird.

Die optische Barrierewirkung einer einzelnen Windkraftanlage ist im Vergleich zu technischen Bauwerken wie Brücken, Dämmen oder Lärmschutzwänden auf Grund des vergleichsweise geringen Mastdurchmessers und der schlanken Rotorblätter generell wesentlich geringer. Durch die zusammenfassende Aufstellung mehrerer Anlagen im Rahmen eines Windparks kann bei ungünstigen Blickwinkeln infolge Aneinander- oder Hintereinanderreihung mehrerer Windenergieanlagen ein größerer Teil des Sichtfeldes verschattet werden. Mehrere nebeneinander situierte Windkraftanlagen können von bestimmten Blickwinkeln aus Sichtbarrieren bilden und den Hintergrund weitestgehend verdecken. Durch die Vielzahl an Einzelelementen kann somit auch die Orientierungsfunktion einer Landmarke oder einer markanten Geländestruktur entsprechend eingeschränkt werden.

Die Eingriffsintensität des Wirkfaktors wird über den Grad der Barrierewirkung des Vorhabens bestimmt. Nachfolgend Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität:

Tabelle 4: Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität für den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft, Fachbereich Landschaftsbild

Wirkfaktor	Eingriffsintensität gering	Eingriffsintensität mäßig	Eingriffsintensität hoch
Zerschneidung der Landschaft / optische Barrierewirkung	Bedeutende Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert werden nicht oder nur punktuell eingeschränkt.	Bedeutende Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert werden sektoral eingeschränkt.	Bedeutende Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert werden großräumig unterbrochen. Es entstehen Sichtbarrieren.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (2014): Arbeitshilfe: Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand Oktober 2014); www.nlt.de (direkter link: <http://tinyurl.com/k3ufku4>)

Wirkfaktor	Eingriffsintensität gering	Eingriffsintensität mäßig	Eingriffsintensität hoch
	Lediglich untergeordnet bedeutsame Sichtachsen werden verändert. Zufahrtswege sind lediglich geringfügig neu zu errichten.		

2.6.4.3 Wirkfaktor Visuelle Störungen

Mit diesem Wirkfaktor wird der Frage nachgegangen, in welchem Ausmaß das Landschaftsbild durch visuelle Störungen beeinträchtigt wird.

Gegenstand der Auswirkungsanalyse ist vorrangig die Betriebsphase. In der Bauphase sind aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bauarbeiten keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt anhand von Visualisierungen bzw. Fotomontagen von markanten Blickpunkten, wie häufig frequentierten Standorten. Eine Sichttraumanalyse soll unterstützend herangezogen, um die Sichtbarkeiten des Vorhabens zu ermitteln.

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität von visuellen Störungen.

Tabelle 5: Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität für den Wirkfaktor Visuelle Störungen, Fachbereich Landschaftsbild

Wirkfaktor	Eingriffsintensität gering	Eingriffsintensität mäßig	Eingriffsintensität hoch
Visuelle Störungen	<u>Dominanz von Windenergieanlagen:</u> Fernwirkzone Landschaftsteilraum/häufig frequentierter Standpunkt liegt in über 5 km Entfernung zum Vorhaben.	<u>Dominanz von Windenergieanlagen:</u> Mittelwirkzone Landschaftsteilraum/häufig frequentierter Standpunkt liegt in 1,2 bis 5 km Entfernung zum Vorhaben.	<u>Dominanz von Windenergieanlagen:</u> Nahwirkzone Landschaftsteilraum/häufig frequentierter Standpunkt liegt in 0 bis 1,2 km Entfernung zum Vorhaben.
	<u>Sichtbarkeit des Vorhabens:</u> Das Vorhaben ist vom Landschaftsteilraum lediglich kleinräumig sichtbar (geringe sichtbeeinträchtigte, viele sichtverschattete Bereiche). Sehr eingeschränkte Sichtbarkeit (Sichtverschattungen) einzelner Anlagen oder Anlagenteile durch Relief, Gehölzbestände, Gebäude von einem häufig frequentierten Standpunkt.	<u>Sichtbarkeit des Vorhabens:</u> Das Vorhaben ist vom Landschaftsteilraum teilweise sichtbar (mäßig sichtbeeinträchtigte, mäßig sichtverschattete Bereiche). Mäßig eingeschränkte Sichtbarkeit (Sichtverschattungen) einzelner Anlagen oder Anlagenteile durch Relief, Gehölzbestände, Gebäude von einem häufig frequentierten Standpunkt.	<u>Sichtbarkeit des Vorhabens:</u> Das Vorhaben ist vom Landschaftsteilraum großräumig sichtbar (hohe sichtbeeinträchtigte, wenig sichtverschattete Bereiche). Sehr deutliche Sichtbarkeit aller Anlagen von einem häufig frequentierten Standpunkt.
	<u>Belastung von unbeeinflussten Sichträumen:</u> Keine bis punktuelle	<u>Belastung von unbeeinflussten Sichträumen:</u> Sektorale Neubelastung	<u>Belastung von unbeeinflussten Sichträumen:</u> Großräumige Neubelastung

Wirk- faktor	Eingriffsintensität gering	Eingriffsintensität mäßig	Eingriffsintensität hoch
	Neubelastung von vormals unbeeinflussten Sichträumen. <u>Horizontabdeckung:</u> Geringe Abdeckung des Horizonts mit Windenergieanlagen in Kumulation mit benachbarten Windparks.	von vormals unbeeinflussten Sichträumen. <u>Horizontabdeckung:</u> Sektorale Abdeckung des Horizonts mit Windenergieanlagen in Kumulation mit benachbarten Windparks.	tung von vormals unbeeinflussten Sichträumen. <u>Horizontabdeckung:</u> Überwiegende Abdeckung des Horizonts mit Windenergieanlagen in Kumulation mit benachbarten Windparks.

2.7 Beschreibung des Ist-Zustandes

2.7.1 Allgemeine Landschaftsbeschreibung

Die Landschaftsbildbeschreibung des Projektwerbers erscheint plausibel und wird nachfolgend zusammenfassend wiedergegeben und ergänzt.

Das Projektgebiet liegt zwischen dem Laaer Becken und den Leiser Bergen rund um den Hackersberg auf einer Höhenlage von ca. 300 Höhenmeter. Es ist durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung gekennzeichnet, jedoch spielen lokale kleinere Waldflächen auch eine gewisse Rolle, die sich verstreut immer wieder im Projektgebiet wiederfinden. Im südlichen Bereich des Projektgebiets liegt die Zaya, welche einen kleinräumig ebeneren Landschaftsbereich formt. Sonst ist das Projektgebiet leicht hügelig und durch kleinere Gräben gekennzeichnet, die einerseits Richtung Süden zur Zaya und andererseits Richtung Norden zur Thaya entwässern.

Gemäß dem NÖ Naturschutzkonzept kommen die geplanten Anlagen in der Region Nordöstliches Weinviertel zu liegen. Die Region wird gemäß NÖ Naturschutzkonzept 2011¹⁰ wie folgt beschrieben:

Die Region Nordöstliches Weinviertel (ca. 637 km²) umfasst folgende Teilräume: Altlichtenwarther Hügelland, Bernhardsthaler Ebene, Leiser Berge, Mistelbacher Hügelland, Poysdorfer Hügelland, Zaya-Talung.

Das Nordöstliche Weinviertel ist eine heterogene Region mit den Hügelzügen der Leiser und Falkensteiner Berge im Westen, der Bernhardsthaler Ebene im Osten und der Zaya-Talung im Süden. Weite Bereiche werden aber von einem sanft-welligen Hügelland eingenommen.

Kleinteilige Weinbau-Ackerbau-Komplexlandschaft mit einem teilweise hohen Brachenanteil trifft man beispielsweise in der Falkensteiner Gegend an.

Die Windenergieanlagen befinden sich im Landschaftsteilraum Mistelbacher Hügelland¹¹:

- Mistelbacher Hügelland: Das Mistelbacher Hügelland ist ein Hügelland mit erheblicher Reliefenergie. Dominante Nutzungen sind vorwiegend Ackerbau und wenig Weinbau. Man findet eine Verzahnung kleinflächiger Waldungen mit ackerbaulich genutzten Flächen, bereichsweise reicher strukturierte Rest- bzw. Extensivstandorte, wie Trockentalstrukturen und Grabenelemente (Löß).

Nördlich anschließend befindet sich der Landschaftsteilraum Laaer Bucht:

- Laaer Bucht: Die Laaer Bucht ist eine wärmebegünstigte Beckenlandschaft, wobei die potentielle standörtliche Vielfaltigkeit durch die weitläufig homogene Nutzungssituation stark überprägt ist. Nur im Bereich einiger kleinflächiger Sonderstandorte (Salzböden) finden sich nutzungsintensive Reststrukturen. Man findet eine reichhaltige Ausstattung der gesamten Verebnungsfläche mit Fließgewässern, wenige Kleinwaldelemente. Dominante Nutzung ist der intensive Ackerbau. Es handelt sich um eine großflächig monotone, offene Agrarlandschaft mit sehr geringer Ausstattung an nichtagrarischen Kleinstrukturen und naturnahen Elementen. Es gibt kleinflächige Reste ökologischer Sonderstandorte (Salzbodenstandorte mit charakteristischer Vegetation). Eine Raumgliederung erfolgt vorwiegend durch Windschutzgürtel. Es gibt wenige kleinflächige Auwaldreste. Man findet eine hohe Dichte an kleinen Bach- und Grabenelementen, die jedoch intensiv begründet und kanalisiert sind. Randlich gibt es einige markante Lößtrockentalstrukturen.

¹⁰ Quelle: http://www.noel.gv.at/bilder/d54/Naturschutzkonzept_NEU_2.pdf

¹¹ Quelle: Gruppe Landschaft (1998): Das Naturschutzkonzept Niederösterreich. Sonderheft Naturschutzfachliche Raumgliederung Niederösterreichs. Im Auftrag der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz

Südlich an das Mistelbacher Hügelland anschließend befinden sich die Landschaftsteilräume Ernstbrunner Wald und Leiser Berge

- **Ernstbrunner Wald:** Es handelt sich um einen langgestreckten Rücken mit homogener Nutzungs- und Ausstattungssituation (geschlossenes Waldgebiet). Dominante Nutzung ist Forstwirtschaft (überwiegend Großwaldbesitz). Es handelt sich um den größten geschlossenen Waldbereich (wärmeliebende Waldin-selsituation) im pannonischen Raum.
- **Leiser Berge:** Es handelt sich um eine standörtliche Sondersituation, die vor allem durch die geologische Ausformung (Kalk) sowie die abgeschwächt pannonische Klimaprägung gekennzeichnet ist und deutlich vom agrarisch intensiverem Umland abgesetzt ist. Es handelt sich um eine tafelige Altland-schaft mit reich strukturiertem Nutzungsmosaik (etwa 50% Waldanteil neben geschlossenen Extensivbereichen, die miteinander verzahnt sind). Dominante Nutzungen sind vorwiegend Großwaldbesitz und Ackerbau. Neben extensiven Hutweiderelikten mit ausgedehnter Trockenvegetation gibt es naturnahe wär-meliebende Wald- bzw. Waldsaumbereiche neben markanten Felsaufschlüssen (Kalkklippen).



Abbildung 3: Landschaftsteilräume gemäß NÖ Naturschutzkonzept, Ausschnitt Themenkarte Naturräumliche Ausschlusszone (Quelle: SUP NÖ SekROP Windkraftnutzung)



Abbildung 4: Geländere relief (Quelle: Google maps)



Abb. 8: Untersuchungsgebiet im Bereich der geplanten Windkraftanlage SD WKA 1 im Windpark Gnadendorf-Stronsdorf am 2. Mai 2015, Blickrichtung Süden.



Abb. 9: Untersuchungsgebiet im Bereich der geplanten Windkraftanlage SD WKA 2 im Windpark Gnadendorf-Stronsdorf am 2. Mai 2015, Blickrichtung Osten.



Abb. 6: Untersuchungsgebiet im Umfeld der geplanten Windkraftanlage GD WKA 5 im Windpark Gnadendorf-Stronsdorf am 2. Mai 2015, Blickrichtung Westen.



Abb. 7: Untersuchungsgebiet im Bereich der geplanten Windkraftanlage GD WKA 6 im Windpark Gnadendorf-Stronsdorf am 2. Mai 2015, Blickrichtung Norden.

Abbildung 5: Projektgebiet (Quelle: UVE)

2.7.2 *Eigenart und Naturnähe*

Der flache bis wellige Charakter des Untersuchungsraums findet sich in Niederösterreich vielerorts. Der Gutteil der Landschaft ist stark anthropogen. Die Leiser Berge sind ein für die Region markanter Landschaftsraum, der in seiner Gesamtheit von Form und Nutzung eine Besonderheit darstellt. Die Leiser Berge weisen ein hohes Maß an kulturlandschaftlich bedeutender naturnaher Elemente auf, wie beispielsweise Trockenrasen,

lockere Eichenmischwälder oder kleinbäuerlich strukturierte landwirtschaftlich genutzte Flächen.

2.7.3 Vielfalt

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich teilweise durch weite Landstriche aus, teilweise herrscht eine feinteiligere Gliederung vor. Das Laaer Becken ist einheitlich und flach, das südliche und östliche Untersuchungsgebiet ist vielfältiger und bildet eine gegliederte Landschaft. Ein wesentlicher Teil des Untersuchungsraums wird landwirtschaftlich genutzt, meist durch intensive Landwirtschaft. Waldflächen spielen eine relevante Rolle, diese Flächen sind meist etwas vielfältiger. Die Leiser Berge stellen eine besonders erlebnis- und abwechslungsreiche Landschaft dar, die kleinteilige Strukturen aufweist, von Strukturreichtum geprägt ist und aufgrund der Geomorphologie einen hohen landschaftsästhetischen Wert besitzt.

2.7.4 Schutzgebiete

Von dem Vorhaben sind keine Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder Landschaftsschutzgebiete direkt betroffen. Das nächstgelegene Naturdenkmal Hornmelde liegt in 0,6 km Entfernung.

Ad Landschaftsschutzgebiet und Naturpark Leiser Berge:

Im Bereich der Leiser Berge findet sich das gleichnamige Landschaftsschutzgebiet. Der nächstgelegene Planungsstandort liegt in einer Entfernung von 2 km. Die geringste Entfernung zwischen Naturparkgrenze und nächstgelegener Planungsanlage beträgt 3,9 km. Sämtliche geplante Anlagen und die externe Kabeltrasse in das Umspannwerk Laa an der Thaya liegen außerhalb von Schutzgebieten.

Etwa 36 km nördlich von Wien befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Leiser Berge“. Es beherbergt eine uralte Kulturlandschaft und den ebenfalls 1970 gegründeten Naturpark „Leiser Berge“.

Eichenmischwälder, Äcker und steppenartige Trockenrasen prägen die vielfältige Landschaft, die seit der Jungsteinzeit bewirtschaftet wird. Buschberg, Ober Leiserberg und Steinberg heißen die Erhebungen des Weinviertler Hügellandes. Sie haben eine Seehöhe um 400 m. Geologisch bestehen die Leiser Berge aus Kalkstein und Mergelkalk. Viele Pflanzen, wie zum Beispiel Kuhschelle und Federgras, die ihr Hauptverbreitungsgebiet in Osteuropa und Asien haben, finden sich hier in den westlichsten Ausläufern der Steppe wieder.

Als wesentlich technogene Infrastrukturen sind bei den Leiser Bergen die beiden Radar-Anlagen am Buschberg und am Steinmandl zu nennen. Diese beiden weithin sichtbaren Türme mit auffällig weißem halbrunden Radom haben eine Größe von ca. 40 m. Sie dienen der zivilen und militärischen Luftraumüberwachung.

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets orientieren sich teilweise an Gemeinde- oder Katastralgemeindegrenzen und umfassen somit auch randlichen Bereiche, die landschaftlich eher zu den typischen Weinviertler Hügellandschaften zu zählen sind als zu dem oben beschriebenen besonderen Kulturlandschaftselementen.

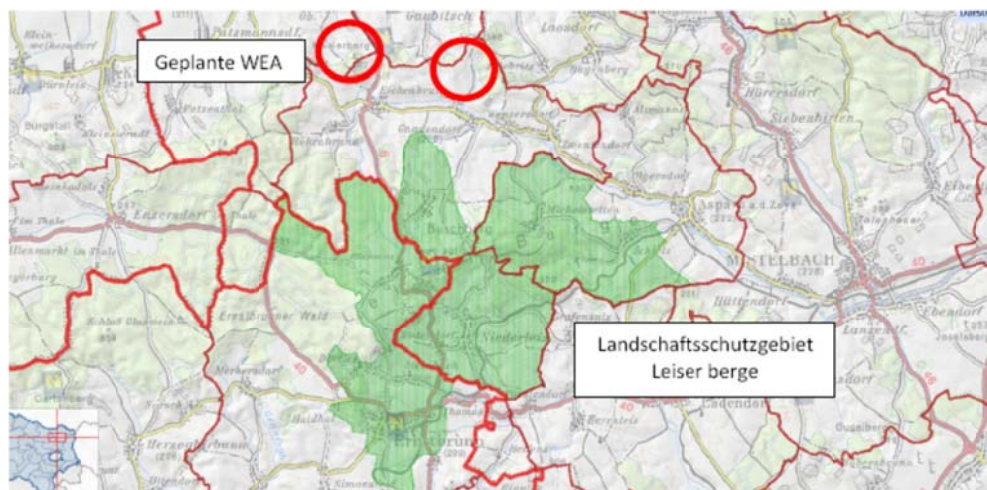


Abbildung 6: Gebietsgrenzen Landschaftsschutzgebiet Leiser Berge (Quelle: UVE)

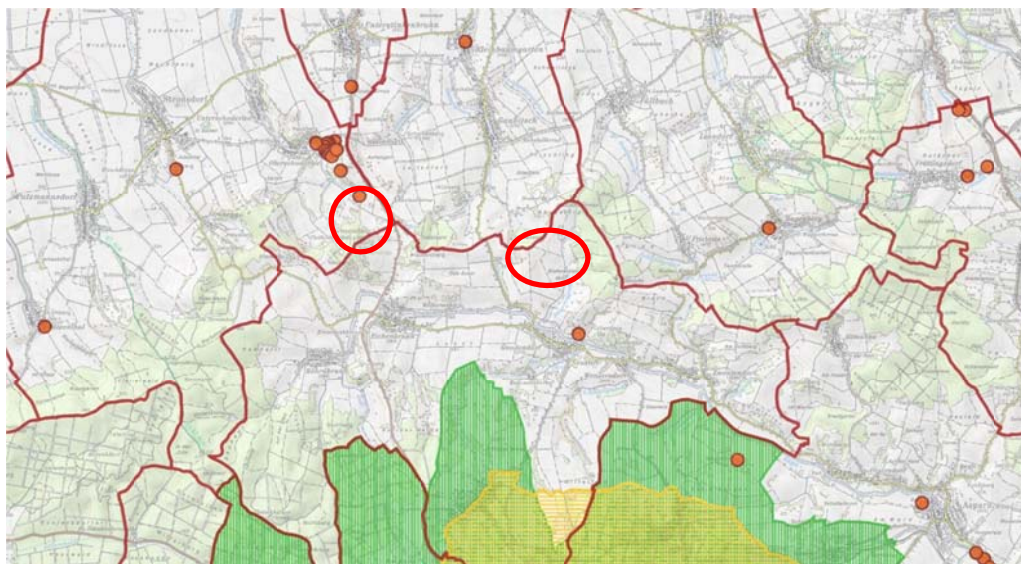


Abbildung 7: Gelb Naturpark Leiser Berge, Grün Landschaftsschutzgebiet Leiser Berge, Orange Naturdenkmäler (Quelle: NÖGIS)

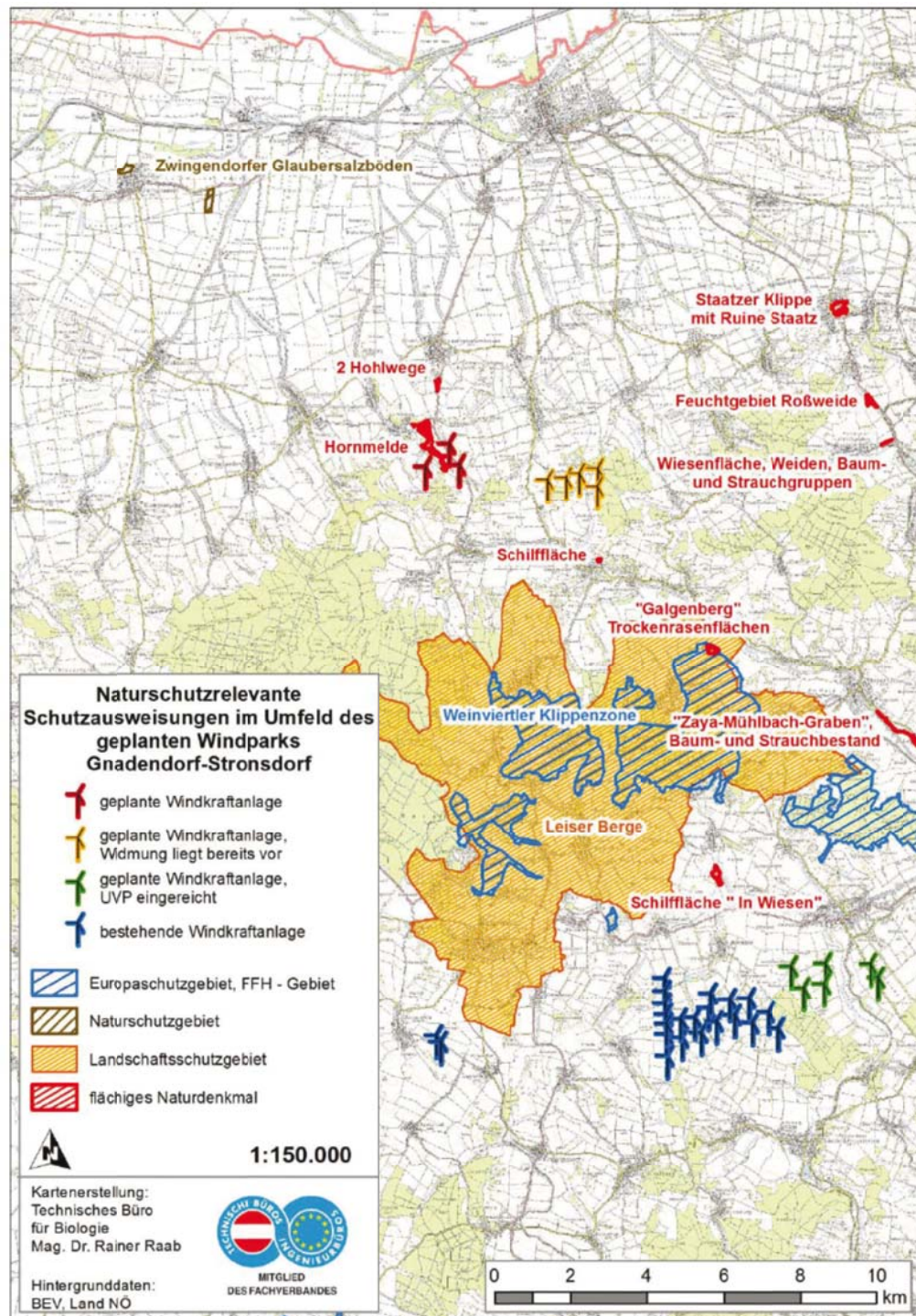


Abbildung 8: Naturschutzrelevante Schutzausweisungen (Quelle: UVE)

Exkurs Waldentwicklungsplan:

Die Waldflächen im Umfeld des geplanten Windparks haben laut Waldentwicklungsplan nur eine untergeordnete Erholungsfunktion. Leitfunktion ist die Nutzfunktion.

Nummer	Funktionskennzahl	Leitfunktion	Bewaldungsprozent [%]	Fläche [ha]	Waldfläche [ha]	Bezirk	Ortsbeschreibung, Hinweise
15	221	Nutzfunktion	45,6	45566001	20778200	Gänserndorf Mistelbach	Stronegg, Tobelwald, Friebritz, Ladenbrunnerwald, Altmanns, Wultendorf, Eichen-Mittelwald mit Robinien, Niederwald, Mittelwald

Nummer	Funktionskennzahl	Leitfunktion	Bewaldungsprozent [%]	Fläche [ha]	Waldfläche [ha]	Bezirk	Ortsbeschreibung, Hinweise
16	121	Nutzfunktion	89,28	18829821	16753300	Gänserndorf Mistelbach	Odenkirchenwald, Jagdgatter, Teil des Ernstbrunner-Waldes, Laubmisch-Mittelwald

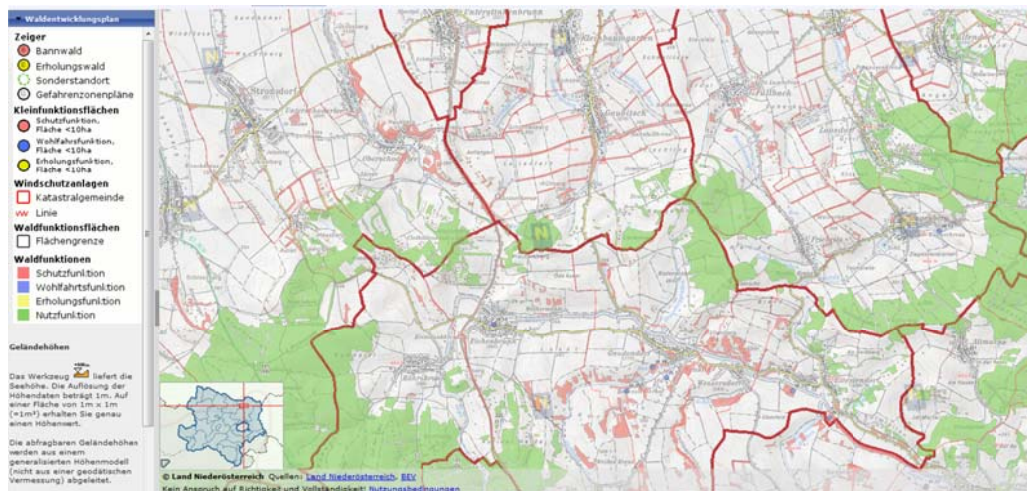


Abbildung 9: Waldentwicklungsplan (Quelle: NÖGIS)

2.7.5 Technogene Vorbelastung

Das Projektgebiet stellt eine klassische ackerbaulich geprägte Kulturlandschaft dar. Technogene Vorbelastungen bestehen in der Nah- und Mittelwirkzone hauptsächlich durch Straßen. Insgesamt kann die technogene Vorbelastung in der Nah- und Mittelwirkzone als gering bezeichnet werden. In der Fernwirkzone sind auch eine Hochspannungsfreileitung und die Radaranlagen am Buschberg und Steinmandl zu nennen.



Abbildung 10: Parkplatz zur Buschberghütte mit Radaranlage am Buschberg im Landschaftsschutzgebiet (Quelle: UVE)



Abbildung 11: Radaranlage Steinmandl im Landschaftsschutzgebiet (Quelle: UVE)

In der Nah- und Mittelwirkzone befinden sich keine Windkraftanlagen. Etwas über 5 km in nördlicher Richtung ist der Windpark Unterstinkenbrunn geplant. Die nächstgelegenen, bestehenden Windparks sind der Windpark Hipples in einer Entfernung von ca. 13 km und die Windpark Kreuzstetten I-III in einer Entfernung von ca. 13,5 km.

2.7.6 Sensibilitätseinstufung

Nachfolgend werden Landschaftsteilräume verschiedener Sensibilität abgegrenzt:

Nahwirkzone:

Die Kulturlandschaft des Mistelbacher Hügellandes in der Nahwirkzone wird als gering bis mäßig sensibel eingestuft. Es finden sich bis auf Straßen keine wesentlichen technologischen Vorbelastungen. Der Landschaftsraum ist einerseits durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt, andererseits durch vereinzelte Windschutzgürtel und Waldeinschlüsse, wie den Lienenwald, Tobelwald oder Haslerberger Wald gegliedert. Laut Waldentwicklungsplan ist die Nutzfunktion die Hauptfunktion. Der Blaue Berg südöstlich von Oberschoderlee beherbergt einen südwestexponierten Löss trockenrasen mit bemerkenswerter pannonischer Trockenvegetation von nationaler Bedeutung. Auf diesem Trockenrasen befindet sich eines der einzigen zwei Vorkommen der Europa-Hornmelde (*Krascheninnikovia ceratoides*) in Österreich. Nach Westen bzw. Südwesten bricht der Berg abrupt und mit über 60 % Neigung in Form einer Lössböschung ab.



Abbildung 12: Die steil abfallende Geländestufe des Blauen Berges mit dem Vorkommen der Europa-Hornmelde (Quelle: www.wikiwand.com)

Mittelwirkzone:

Der große zusammenhängende Ernstbrunner Wald mit der Nutzfunktion als Hauptfunktion und einer untergeordneten Erholungsfunktion (Funktionskennzahl 121) wird als gering bis mäßig eingestuft.

Die Leiser Berge (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet), welche mit einem Randbereich in die Mittelwirkzone ragen, werden als hoch sensibel eingestuft.

Die flache Ebene der Laaer Bucht im Norden der Mittelwirkzone, welche landwirtschaftlich intensiv genutzt wird, wird als gering sensibel eingestuft.

Die hügelige Kulturlandschaft des Mistelbacher Hügellandes ohne bedeutende technologische Vorbelastung wird als gering bis mäßig sensibel eingestuft. Es überwiegt die gering sensible agrarische Nutzung. Eingestreut sind Waldflächen mit der Nutzfunktion als Hauptfunktion und einer untergeordneten Erholungsfunktion (Funktionskennzahl 221).

Fernwirkzone:

In der Fernwirkzone sind gering bis hoch sensible Landschaftsräume zu finden.

Ein hoch sensibler Landschaftsraum ist das Landschaftsschutzgebiet und der Naturpark Leiser Berge.

2.8 Auswirkungsanalyse

Nachfolgend werden die Auswirkungen hinsichtlich Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung der Landschaft und visuelle Störungen auf das Landschaftsbild dargestellt.

2.8.1 Flächeninanspruchnahme

Insgesamt werden für den gesamten Windpark Gnadendorf - Stronsdorf zusätzliche Flächen im Ausmaß von rund 37.779 m² permanent in Anspruch genommen.

Tabelle 6: Übersicht Flächenbedarf (Quelle: UVE)

Flächen- & Raumbedarf Windpark - Gesamt	Fläche [m ²]	Volumen [m ³]
Fundament	6.592	37.432
Kranstellflächen	5.755	3.741
Zuwegung	25.432	12.683
Gesamt	37.779	53.856

Die für Baustelleneinrichtungen beanspruchten Flächen sind ausschließlich Ackerflächen. Magerstandorte oder Trockenrasen sind keine betroffen.

Die Anlagen befinden sich fast ausschließlich auf agrarisch intensiv genutzten Flächen. Die auf diesen Standorten ausgeprägte Segetalflur ist äußerst artenarm. Die durch das Wegenetz beanspruchten Feldwegraine sind schmal und artenarm. Durch die Zuwegung werden teilweise unbefestigte Straßen in befestigte Straßen umgewandelt, bzw. kommt es zu einer Verbreiterung.

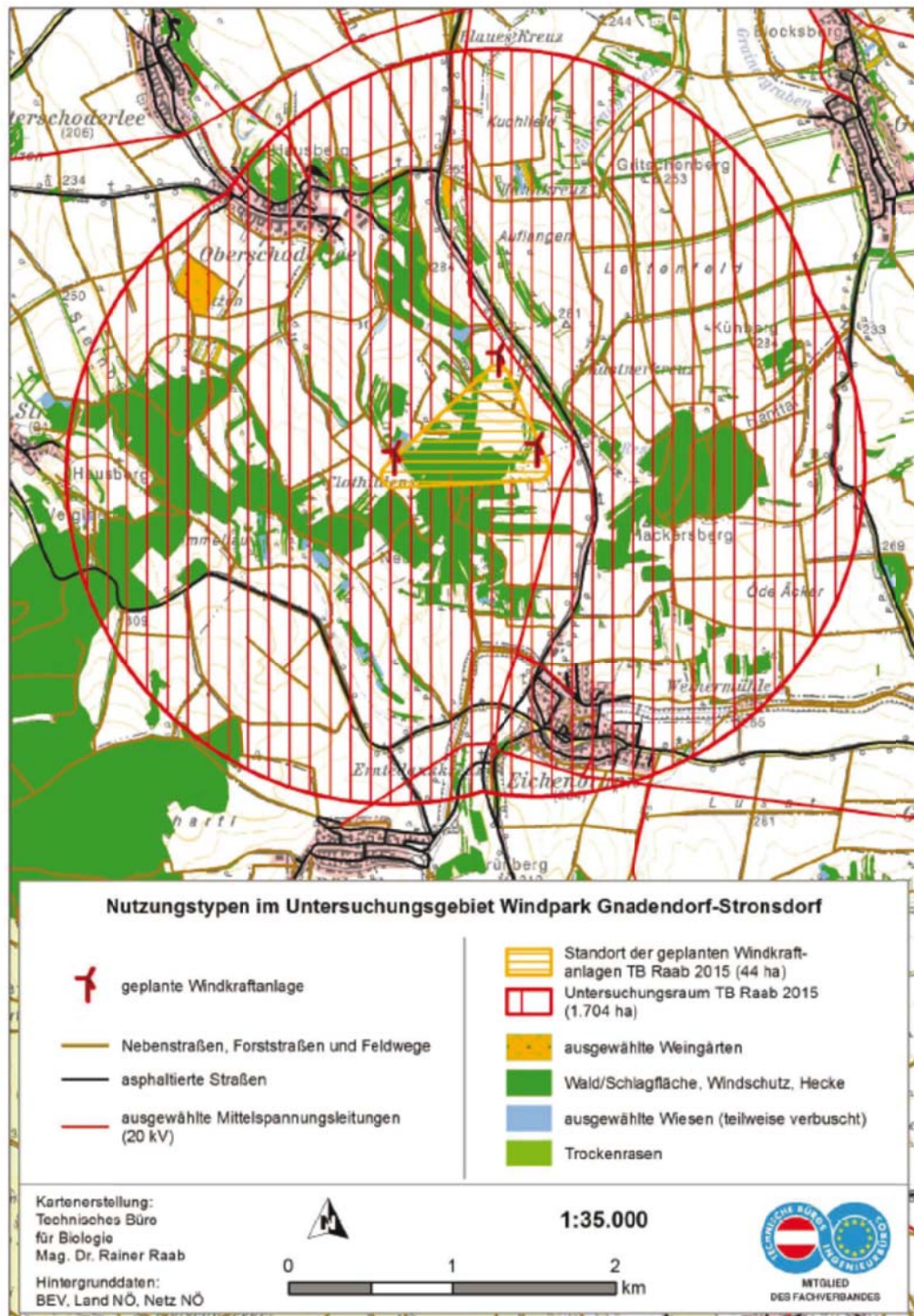


Abbildung 13: Nutzungstypen im Windparkbereich West (Quelle: UVE) (Anmerkung: Vom Windparkbereich Ost gibt es keine dementsprechende Abbildung)

Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens sind diverse kleinflächige Rodungen innerhalb des Projektgebiets nötig. Es sind dauerhafte Rodungen im Ausmaß von 726 m² notwendig, wobei die jeweiligen Waldflächen in erster Linie nur randlich tangiert werden. Befristete Rodungen werden im Ausmaß von 529 m² durchgeführt und gemäß UVE am Ende der Bauphase die entsprechenden Flächen wieder aufgeforstet.

Tabelle 7: Unbefristete und befristete Rodungen (Quelle: UVE)

Grundstück	Katastralgemeinde	Unbefristete Rodung [m²]	Rodungsfläche	Blatt (im Plan)
2579	Oberschoderlee (13042)	4	Rodungsfläche 1	Blatt 1
1679	Gaubitsch (13013)	10	Rodungsfläche 2	Blatt 2
1367	Gaubitsch (13013)	7	Rodungsfläche 3	Blatt 3
2101/2	Gnadendorf (13015)	328	Rodungsfläche 4	Blatt 4
2328	Gnadendorf (13015)	377	Rodungsfläche 5	Blatt 5
Summe:		726		

Tabelle 11: Übersicht Flächenbedarf unbefristete Rodungen

Grundstück	Katastralgemeinde	Befristete Rodung [m²]	Rodungsfläche	
2579	Oberschoderlee (13042)	17	Rodungsfläche 1A	Blatt 1
1679	Gaubitsch (13013)	41	Rodungsfläche 2A	Blatt 2
1367	Gaubitsch (13013)	27	Rodungsfläche 3A	Blatt 3
2602	Oberschoderlee (13042)	444	Rodungsfläche 6	Blatt 6
Summe:		529		

Tabelle 12: Übersicht Flächenbedarf befristete Rodungen

Da durch das Vorhaben vorrangig landschaftlich gering sensible landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen beansprucht werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Flächeninanspruchnahme zu erwarten.

2.8.2 Zerschneidung der Landschaft / optische Barrierewirkung

Durch den geplanten Windpark entsteht zwar keine nennenswerte Linienstruktur wie bei Hochspannungsleitungen und Straßentrassen, allerdings werden zusätzliche höhenwirksame technische Strukturen in die Landschaft eingebracht, die Sichtachsen verändern.

In der Nahwirkzone werden die projektierten Windkraftanlagen als Einzelobjekte in der Landschaft wahrnehmbar sein. Auch in der Mittel- und Fernwirkzone bildet das Vorhaben keine Sichtbarriere zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert.

Für die Zuwegungen zu den Windenergieanlagen sind Wegetrassen neu zu errichten; soweit möglich wird jedoch auf das bestehende Wegenetz zurückgegriffen. Durch die Benützung und den Ausbau des bestehenden Wegenetzes werden nur geringfügig neue Zufahrten benötigt. Die Kabeltrassen werden als Erdleitungen ausgeführt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Zerschneidung der Landschaft ist nicht zu erwarten.

2.8.3 Visuelle Störungen

Im nachfolgenden Kapitel werden die visuellen Störwirkungen beschrieben und bewertet. Zur Bewertung der Auswirkungen wurden vom Projektwerber Fotomontagen von häufig frequentierten Standpunkten erstellt und eine Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt.

Bei der Berechnung der Sichtbarkeit wurden Wälder und Windschutzgürtel (einheitliche Höhe von 7 m). berücksichtigt. Die Bebauung und der Bewuchs in den Ortschaften wurden nicht berücksichtigt. Dies entspricht nicht der Realität sondern ist eine "Worst Case Betrachtung".

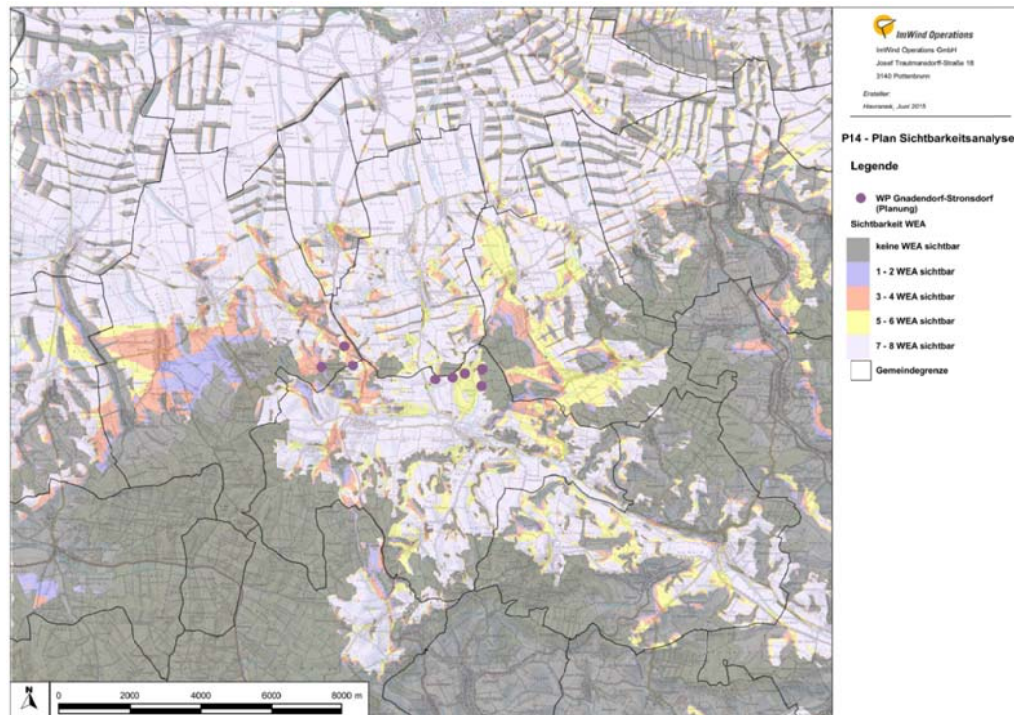


Abbildung 14: Sichtbarkeitsanalyse (Quelle: UVE)

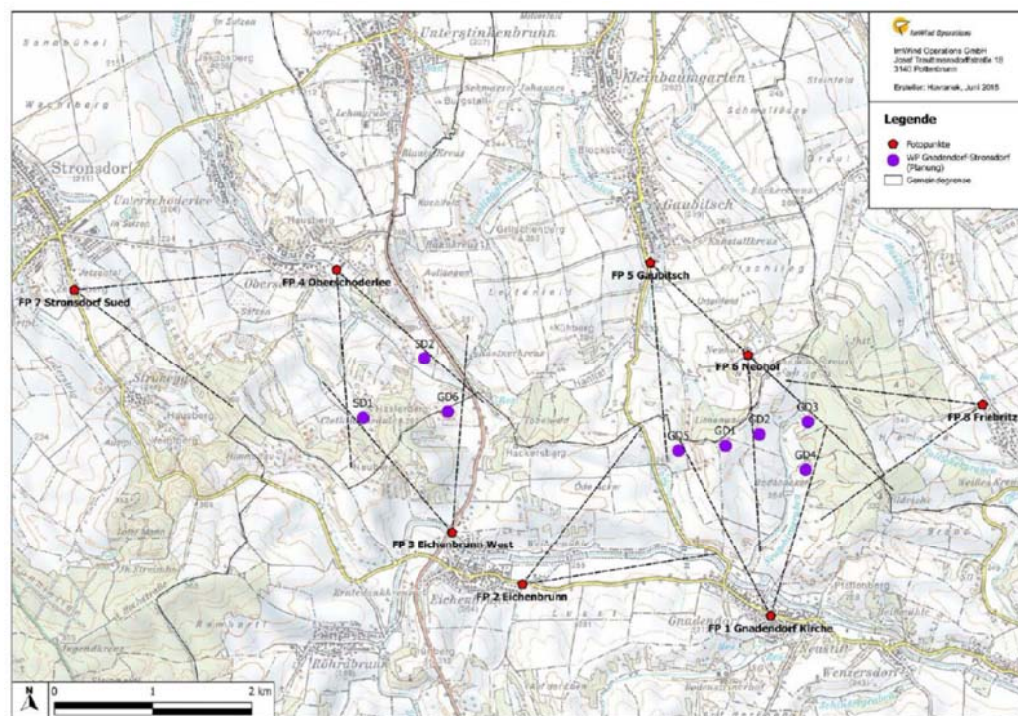


Abbildung 15: Lageplan der Visualisierungen (Quelle: UVE)

Die Fotomontagen finden sich z.T. auch im Teilgutachten Ortsbild und Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr.

2.8.3.1 Visuelle Störungen Nahwirkzone

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die visuellen Auswirkungen der geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirken die Eingriffe im Nahbereich der Anlagen.

Gering bis mäßig sensible Kulturlandschaft: Die Windenergieanlagen sind von den Ackerflächen, sofern sie nicht durch Windschutzgürtel Waldflächen und das Geländere relief verdeckt sind, gut sichtbar. Durch das hügelige Geländere relief und die Waldbestände kommt es bereichsweise zu Sichtverschattungen und Sichteinschränkungen. Bis auf Straßen (v.a. B6) sind keine wesentlichen technogenen Vorbelastungen in der Nahwirkzone vorhanden. Es kommt zu einer sektoralen Neubelastung von vormals unbeeinflussten Sichträumen. Von Windenergieanlagen unbeeinflusste Sichträume bleiben weiterhin frei. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch visuelle Störungen sind aufgrund der eingeschränkten Sichtbarkeit nicht zu erwarten.

Nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick vom Neuhof in der Nahwirkzone. Die unteren Anlagenteile sind durch das Geländere relief sichtverschattet.



Fotopunkt Neuhof – vor Montage



Fotopunkt Neuhof – Fotomontage

Abbildung 16: Visualisierung Neuhof (Quelle: UVE)

Ad Schüttkegel: Im gegenständlichen Projekt werden die Fundamente um bis zu 3 Meter herausgezogen. Aus statischen Gründen werden die Betonfundamente gemäß UVE durch Erdmaterial überschüttet, welches anschließend begrünt wird.

Zudem wird eine zusätzliche Maßnahme zur Begründung der Schüttkegel im Kapitel 2.9 formuliert.

2.8.3.2 Visuelle Störungen Mittelwirkzone

Die Eingriffsintensität im Mittelwirkbereich (1,2 km bis 5 km) ist durch die größere Entfernung zu den geplanten Anlagen im Gegensatz zum Nahwirkbereich grundsätzlich geringer.

Gering sensible Agrarlandschaft im Bereich der Laaer Bucht und gering bis mäßig sensible Kulturlandschaft des Mistelbacher Hügellandes: Die Windenergieanlagen sind von den Ackerflächen, sofern sie nicht durch Windschutzgürtel und Waldflächen sowie durch das Geländere relief verdeckt sind, gut sichtbar. Durch das hügelige Geländere relief und die Waldbestände kommt es bereichsweise zu Sichtverschattungen und Sichteinschränkungen. Bis auf Straßen sind keine wesentlichen technogenen Vorbelastungen in der Mittelwirkzone vorhanden. Von den Waldflächen sind keine relevanten Sichtbarkeiten zu erwarten. Es kommt zu einer sektoralen Neubelastung von vormals unbeeinflussten Sichträumen. Von Windenergieanlagen unbeeinflusste Sichträume bleiben weiterhin frei. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch visuelle Störungen sind aufgrund der eingeschränkten Sichtbarkeit und der bereits größeren Entfernung zu den Anlagen in der Mittelwirkzone nicht zu erwarten.

Gering bis mäßig sensibler Ernstbrunner Wald: Von den Waldbeständen sind die geplanten Anlagen nicht sichtbar. Lediglich von den dem Projekt zugewandten Waldrandbereichen sind Sichtbeziehungen möglich. Aufgrund der eingeschränkten Sichtbarkeit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft zu erwarten.

Hoch sensibler Naturpark Leiser Berge und Landschaftsschutzgebiet Leiser Berge: Das hoch sensible Landschaftsschutzgebiet und der Naturpark Leiser Berge ragen zu einem kleinen Teil in die Mittelwirkzone. Die wesentlichen Teile des Schutzgebiets liegen allesamt mehr als 5 km von der nächstgelegenen Anlage entfernt in der Fernwirkzone (z.B. Buschberghütte, Aussichtswarte Oberleiser Berg, Wildpark, Jakobsweg & Wanderweg 632). Da sich keine häufig frequentierten Punkte oder Linien der Leiser Berge in der Mittelwirkzone finden, es bereichsweise zu Sichtverschattungen und Sichteinschränkungen durch das hügelige Geländere relief und durch Waldbestände kommt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Details siehe Teilgutachten Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr, Kapitel 3.6.5.2.

2.8.3.3 Visuelle Störungen Fernwirkzone

Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der großen Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden. Es werden vorwiegend noch die Rotorblätter in der Ferne über dem Horizont unscharf wahrnehmbar sein. Die Eingriffsintensität ist daher nur mehr gering, womit sich auch bei hohen Sensibilitäten von Landschaftsteilräumen lediglich maximal mäßige Eingriffserheblichkeiten durch visuelle Störungen ergeben. Details siehe Teilgutachten Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr, Kapitel 3.6.5.3.

2.9 Zusammenfassung

In der UVE sind die seitens des Projektwerbers vorgeschlagenen Maßnahmen beschrieben.

Zur Vermeidung von visuellen Störungen werden im Rahmen des ggst. Gutachtens noch zusätzliche Auflagen formuliert:

- Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen vorgeschrieben sind.
- Herstellung von begrünten Fundamenthügeln und Bepflanzungen der Böschungen mit heimischen standortgerechten Sträuchern zur Sichtverschattung der herausgehobenen Fundamente. Die Bepflanzungen der Böschungen sind vor bzw. spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme des Windparks durchzuführen und auf Dauer des Bestands des Windparks entsprechend zu pflegen. Mit der Maßnahme ist sicherzustellen, dass die herausgehobenen Fundamente nicht oder nur unwesentlich als bauliche Anlagen sichtbar sind. Es wird empfohlen, die Bepflanzungsmaßnahme mit dem Sachverständigen für Pflanzen, Tiere und Lebensräume abzustimmen, um sicherzustellen, dass durch die Bepflanzungen keine zusätzlichen Gefährdungen für Tiere (Anlockung) entstehen.

Bei projektgemäßer Ausführung des gegenständlichen Vorhabens unter Zugrundelegung der in der UVE formulierten Maßnahmen und mit Wirksamkeit der zusätzlich erforderlichen Auflagen wird das Landschaftsbild weder durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben, Zerschneidung der Landschaft noch durch visuelle Störungen in der Bau- und Betriebsphase erheblich beeinträchtigt. Dadurch liegt auch keine „nachhaltige Beeinträchtigung“ im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes vor.

Optische Veränderungen der Landschaft sind zu vermerken, die jedoch aufgrund folgender Faktoren vertretbar sind:

- Das Vorhaben liegt innerhalb der im Landesraumordnungsprogramm Windkraftnutzung vorgesehenen Zonen zur Windkraftnutzung (§ 20-Zonen). Bei der Festlegung dieser Zonen für die Windkraftnutzung war insbesondere auf die im NÖ Raumordnungsgesetz 2014 normierten Abstandsregelungen zu windkraftsensiblen Widmungsarten, auf die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die Netzinfrastruktur, auf die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windparks sowie auf eine regionale Ausgewogenheit Bedacht zu nehmen. Gebiete mit wesentlichen Vorbehalten gegen die Windkraftnutzung wurden so ausgeschieden.
- Der Vorhabensstandort liegt in keinem Bereich, dem aus Sicht des Landschaftsbildschutzes eine besondere Bedeutung zukommt.
- Die Sichtbeziehungen auf den Windpark sind bereichsweise durch Waldflächen, und das hügelige Geländereief eingeschränkt.
- Es kommt zu einer sektoralen Neubelastung von vormals unbeeinflussten Sichträumen. Von Windenergieanlagen unbeeinflusste Sichträume bleiben weiterhin frei.
- Das hoch sensible Landschaftsschutzgebiet und der Naturpark Leiser Berge ragen zu einem kleinen Teil in die Mittelwirkzone. Die wesentlichen Teile des Schutzgebiets liegen allesamt mehr als 5 km von der nächstgelegenen Anlage entfernt in der Fernwirkzone (z.B. Buschberghütte, Aussichtswarte Oberleiser Berg, Wildpark, Jakobsweg & Wanderweg 632). Da sich keine häufig frequentierten Punkte oder Linien der Leiser Berge in der Mittelwirkzone finden, es bereichsweise zu Sichtverschattungen und Sichteinschränkungen durch das hügelige Geländereief und

durch Waldbestände kommt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch visuelle Störungen zu erwarten.

Wien am 22.12. 2015

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Knoll', is written over a thin yellow horizontal line.

DI Thomas KNOLL

Staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker

Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung

3 Teilgutachten Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr

3.1 Aufgabenstellung

Gegenstand des vorliegenden Teilgutachtens ist die Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Windparks auf den Fachbereich Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr.

Gemäß dem Schreiben der RU4 (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umweltrecht) werden für den Fachbereich Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr folgende Fragestellungen für die Bau- und Betriebsphase untersucht:

- *„Werden durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie der Fremdenverkehr beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht, auch im Hinblick auf die Entwicklung des Fremdenverkehrs, bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden solche Überschreitungen bewertet?“*
- *Werden durch den Schattenwurf die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie der Fremdenverkehr beeinflusst? Wie werden diese Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?*
- *Werden durch die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben Freizeiteinrichtungen und Erholungseinrichtungen sowie der Fremdenverkehr beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?*
- *Werden durch Zerschneidung der Landschaft die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie der Fremdenverkehr beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?*
- *Werden durch visuelle Störungen die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie der Fremdenverkehr beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?“*

3.2 Rechtliche Grundlagen

3.2.1 UVP-Gesetz 2000

Für Windparks mit mindestens 20 Anlagen bzw. ab 20 MW besteht eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht im vereinfachten Verfahren (in schutzwürdigen Gebieten bereits ab 10 Anlagen oder 10 MW, Einzelfallprüfung, siehe UVP-G 2000, Anhang 1 Ziffer 6 lit a und b). Wenn ein UVP-Verfahren durchgeführt wird, kommt es zur Verfahrenskonzentration, d.h. dass alle anderen Verfahren im Zuge des UVP-Verfahrens abgehandelt werden.

Gemäß § 17 UVP-Gesetz 2000 gelten u.a. folgende Genehmigungsvoraussetzungen:

„(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.“

...

„(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.“

3.2.2 NÖ Naturschutzgesetz 2000

Gemäß § 7 NÖ Naturschutzgesetz sind Windparks bewilligungspflichtig:

„(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,

2. der Erholungswert der Landschaft oder

3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

nachhaltig beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschrift von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann.“

Die Gesetzeslage des NÖ Naturschutzgesetzes, das besagt, dass Bewilligungen von Windenergieanlagen zu versagen sind, wenn der Erholungswert der Landschaft nachhaltig beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung durch Vorschriften von Vorkehrungen nicht weitgehend ausgeschlossen werden kann, führt dazu, dass Windenergieanlagen vorrangig in technogen vorbelasteten gering sensiblen Landschaftsräumen errichtet werden.

3.3 Begriff Erholungswert der Landschaft

Für die Bewertung des Erholungswertes spielt nicht nur das Erscheinungsbild der Landschaft eine Rolle, sondern auch die Möglichkeit des Landschaftserlebens im Umfeld bevorzugter Bewegungslinien und Aufenthaltsräume.

„Der Erholungswert definiert sich in erster Linie über die Erlebbarkeit eines der Erholung dienenden Raumes. Beeinflussende Kriterien sind dabei z.B. das Vorhandensein von großen zusammenhängenden Strukturen der naturnahen Landschaft sowie von Sichtbeziehungen, die Betretbarkeit und Erlebbarkeit des Raumes und die Störungs- bzw. Lärmfreiheit. Wichtige Steuerungselemente stellen Erholungseinrichtungen, wie z.B. Aussichtstürme, Ausflugslokale sowie Rad- und Wanderwege dar.“¹²

¹² Schmal & Ratzbor (2014): Windparkvorhaben auf dem Taunuskamm. Stadtgebiete Wiesbaden und Taunusstein, Hessen. Gutachten zum Landschaftsbild und Erholungswert, Im Auftrag von ESWE Tanuswind GmbH, <http://www.taunus-wind.com/fileadmin/Assets/Downloads/Landschaftsbild-Erholungswert-Taunuskamm.pdf>

3.4 Beurteilungsmethodik

3.4.1 Untersuchungsraum

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes erfolgt wie beim Fachbereich Landschaftsbild:

Der für das Schutzgut Landschaftsbild relevante Untersuchungsraum ist vorrangig durch die visuelle Wirkzone von Windenergieanlagen definiert und wird mit einem Radius von 10 km um die Windenergieanlagen begrenzt und in 3 Zonen unterteilt:

Nahwirkzone:	0,0 bis 1,2 km
Mittelwirkzone:	1,2 bis 5,0 km
Fernwirkzone:	5,0 bis 10,0 km

Der Bereich der Nahwirkung entspricht dem im NÖ Raumordnungsgesetz angegebenen Mindestabstand von 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland.

Die Sichtbarkeit auf Distanz ist extrem wetterabhängig und die Erfahrungen der letzten Jahre mit Windenergieanlagen zeigen, dass ab ca. 10 km keine relevanten visuellen Störungen mehr zu erwarten sind. Innerhalb eines Radius von 10 km sind durch die zunehmend geringere Sichtbarkeit der Windenergieanlagen die wesentlichen Eingriffswirkungen abgedeckt. Außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung ist eine Relevanz allenfalls noch für besonders sensible Schutzobjekte gegeben, wobei darauf hinzuweisen ist, dass eine Wahrnehmbarkeit nur mehr bei ausgewählten Wetterlagen gegeben ist.

3.4.2 Ermittlung der Eingriffserheblichkeit

Die Methode zur Beurteilung der Auswirkungen des Windparks auf das Schutzgut Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr basiert auf der ökologischen Risikoanalyse:

1. Ermittlung der Sensibilität des Erholungswertes der Landschaft bzw. von Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Bestandsbewertung)
2. Ermittlung der Eingriffsintensität des Vorhabens (Stärke der Einwirkungen): Analyse der Wirkung des geplanten Vorhabens mittels definierter Wirkfaktoren. Die Wirkungen des Vorhabens werden entsprechend der Fragestellung der Behörde mittels folgender Wirkfaktoren bewertet: Lärmimmission, Schattenwurf, Flächeninanspruchnahme, Visuelle Störungen, Zerschneidung der Landschaft
3. Ermittlung der Eingriffserheblichkeit: Die Bewertung der Eingriffserheblichkeit des Vorhabens auf den Fachbereich Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr erfolgt verbal beschreibend über die Verknüpfung der Sensibilität mit der Eingriffsintensität.

Tabelle 8: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit

Eingriffserheblichkeit (E)		Eingriffsintensität		
		gering	mäßig	hoch
Sensibilität	gering	E vernachlässigbar (sehr gering)	E gering	E mäßig
	mäßig	E gering	E mäßig	E hoch
	hoch	E mäßig	E hoch	E sehr hoch

Eine mäßige Eingriffserheblichkeit wird mit „Vertretbaren Auswirkungen“ gemäß RVS 04.01.11 „Umweltuntersuchung“ gleichgesetzt.

Eine hohe Eingriffserheblichkeit wird mit „Wesentlichen Auswirkungen“ gemäß RVS 04.01.11 „Umweltuntersuchung“ gleichgesetzt

Eine sehr hohe Eingriffserheblichkeit wird mit „Untragbaren Auswirkungen“ gemäß RVS 04.01.11 „Umweltuntersuchung“ gleichgesetzt.

Gemäß RVS 04.01.11 „Umweltuntersuchung“ gilt:

„Dabei gilt, dass positive, nicht relevante, geringfügige und vertretbare Auswirkungen als verträglich, wesentliche Auswirkungen aber nur unter bestimmten Voraussetzungen als verträglich eingestuft werden. Untragbare Auswirkungen bei einem Schutzgut führen ausnahmslos zur Einstufung (umwelt)unverträglich. Die Einschränkung unter bestimmten Voraussetzungen ist so zu verstehen, dass in der Zusammenschau aller Fachgebiete ein Abwägungsprozess (z.B. nur ein Schutzgut punktuell betroffen, Entlastungswirkungen des Projektes deutlich größer als Belastungen, öffentliches Interesse) durch die Umweltkoordination durchzuführen ist. So können wesentliche Auswirkungen in begründeten Ausnahmefällen unter genauer Darlegung der Vorgangsweise als verträglich eingestuft werden.“

Hohe und sehr hohe Eingriffserheblichkeiten deuten somit auf eine erhebliche/schwerwiegende Beeinträchtigung im Sinne des UVP-Gesetzes und auf eine „nachhaltigen Beeinträchtigung“ im Sinne des NÖ Naturschutzgesetz hin.

3.4.3 Ermittlung der Sensibilität des Erholungswertes der Landschaft bzw. von Freizeit- und Erholungseinrichtungen

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung:

Tabelle 9: Hinweise für die Sensibilitätseinstufung, Fachbereich Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr

Sensibilität	Hinweise für die Sensibilitätseinstufung
hoch/sehr hoch	<u>Erholungsräume/Erholungswert der Landschaft:</u> ➤ Attraktive Landschaftsausstattung mit einem vielfältigen und großflächigen Anteil an erholungsrelevanten Grünstrukturen (z.B. Fluss- oder Seenlandschaft, ausgedehnte Wald oder Berggebiete mit lokaltypischen und regional ausgeprägten, traditionellen Nutzungsformen, Naturlandschaften ohne anthropogene Beeinflussung) ➤ Landschaftsschutzgebiete ➤ Landschaftsraum ist durch Freizeit- und Erholungsinfrastruktur sehr gut erschlossen (dichtes Netz an Rad-, Wander-, Reitanlagen, Vergnügungsparks, Badeseen, bedeutenden Sehenswürdigkeiten usw.). ➤ Touristische Nutzung ist hoch ausgeprägt. ➤ Keine/geringe Vorbelastung durch technogene Elemente.
	<u>Freizeit und Erholungseinrichtungen:</u> ➤ Kulturgüter und Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit landesweiter und internationaler Bedeutung als Zielpunkt für Erholungssuchende oder Touristen. ➤ Bedeutende Kulturgüter bzw. Freizeit- und Erholungseinrichtungen liegen erhöht oder exponiert in der Landschaft, die Beziehung zur Umgebung ist klar erlebbar, das Objekt ist ein bedeutender Teil der Landschaftsszene.
mäßig	<u>Erholungsräume/Erholungswert der Landschaft:</u> ➤ Landschaftsausstattung mit einem merkbaren Anteil an erholungsrelevanten Grünstrukturen (z.B. Windschutzanlagen, Einzelbäume und Alleen, Feldgehölze, Wiesen- und Brachflächen, kleinräumig strukturierte Landwirtschaft mit unterschiedlichen Nutzungsformen wie Weinanbau etc.) ➤ Landschaftsraum ist durch Freizeit- und Erholungsinfrastruktur überwiegend erschlossen (Rad-, Wander-, Reitwege ...). ➤ Touristischer Nutzung ist mäßig ausgeprägt. ➤ Vorbelastungen durch technogene Elemente zu erkennen.

Sensibilität	Hinweise für die SensibilitätsEinstufung
	<u>Freizeit und Erholungseinrichtungen:</u> ➤ Kulturgüter und Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit regionaler Bedeutung als Zielpunkt für Erholungssuchende oder Touristen
gering/sehr gering	<u>Erholungsräume/Erholungswert der Landschaft:</u> ➤ Ungeeignete bzw. wenig geeignete Landschaftsausstattung ohne oder mit einzelnen erholungsrelevante Grünstrukturen (z.B. intensiv bewirtschaftete und ausgeräumte Agrarlandschaft). ➤ Freizeit- und Erholungseinrichtungen fehlen weitgehend. ➤ Vorbelastungen durch technogene Elemente deutlich gegeben (zum Beispiel durch Windparks, Hochspannungsleitungen, Autobahnen, Schnellstraßen, Deponien, Abbauflächen, Industriegebiete)
	<u>Freizeit und Erholungseinrichtungen:</u> ➤ Kulturgüter und Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit lokaler Bedeutung für Bevölkerung der umliegenden Ortschaften.

3.4.4 Ermittlung der Eingriffsintensität des Vorhabens

3.4.4.1 Wirkfaktor Lärmimmission

Mit diesem Wirkfaktor wird der Frage nachgegangen, in welchem Ausmaß die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie der Fremdenverkehr durch Lärmimmissionen beeinträchtigt werden.

Im UVP-Teilgutachten Lärmschutz wird geprüft, ob anerkannte Grenz- bzw. Richtwerte (siehe UVP-Teilgutachten Lärmschutz) überschritten werden. Die Ergebnisse aus dem UVP-Teilgutachten Lärmschutz werden aus fachlicher Sicht bewertet.

Tabelle 10: Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität für den Wirkfaktor Lärm, Fachbereich Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr

Wirkfaktor	Eingriffsintensität gering	Eingriffsintensität mäßig	Eingriffsintensität hoch
Lärmimmission	Eine Beeinträchtigung der Qualität (Einschränkungen der Erholungsnutzung durch Lärm) ist nicht zu erwarten.	Eine Beeinträchtigung der Qualität (Einschränkungen der Erholungsnutzung durch Lärm) ist teilweise zu erwarten.	Eine deutliche Beeinträchtigung der Qualität (Einschränkungen der Erholungsnutzung durch Lärm) ist zu erwarten.

3.4.4.2 Wirkfaktor Schattenwurf

Mit diesem Wirkfaktor wird der Frage nachgegangen, in welchem Ausmaß die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie der Fremdenverkehr durch Schattenwurf beeinträchtigt werden.

Wie alle größeren Gebäude werfen auch Windenergieanlagen bei Sonnenschein ihren Schatten auf die Umgebung. Unangenehm für Anwohner ist der sog. Stroboskop- oder Discoeffekt. Die erwarteten Beeinträchtigungen werden unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet. Gemäß Planungsgrundlagen aus dem bundesdeutschen Raum wird eine Einwirkung durch zu erwartenden, periodischen Schattenwurf als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch maximal mögliche Schattendauer (worst case) nicht mehr als 30 Minuten täglich und max. 30 Stunden pro Jahr beträgt.

Tabelle 11: Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität für den Wirkfaktor Lärm, Fachbereich Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr

Wirkfaktor	Eingriffsintensität gering	Eingriffsintensität mäßig	Eingriffsintensität hoch
Schattenwurf	Eine Beeinträchtigung der Qualität (Einschränkungen der Erholungsnutzung durch Schattenwurf) ist nicht zu erwarten.	Eine Beeinträchtigung der Qualität (Einschränkungen der Erholungsnutzung durch Schattenwurf) ist teilweise zu erwarten.	Eine deutliche Beeinträchtigung der Qualität (Einschränkungen der Erholungsnutzung durch Schattenwurf) ist zu erwarten.

3.4.4.3 Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

Mit diesem Wirkfaktor wird der Frage nachgegangen, in welchem Ausmaß der Erholungswert der Landschaft und die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie der Fremdenverkehr durch Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt werden.

Tabelle 12: Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität für den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme, Fachbereich Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr

Wirkfaktor	Eingriffsintensität gering	Eingriffsintensität mäßig	Eingriffsintensität hoch
Flächeninanspruchnahme	<u>Freizeit- und Erholungsinfrastruktur:</u> Es kommt zu keiner Beanspruchung der vorhandenen Freizeit- und Erholungsinfrastruktur. Eine Beeinträchtigung der Zugänglichkeit ist nicht zu erwarten. <u>Erholungsräume:</u> Es erfolgt kein Verbrauch von erholungsrelevanten Landschaftselementen. Durch das Vorhaben werden nur Landschaftselemente untergeordneter Bedeutung beansprucht.	<u>Freizeit- und Erholungsinfrastruktur:</u> Es kommt zu einer teilweisen Beanspruchung der vorhandenen Freizeit- und Erholungsinfrastruktur, ein ungestörter Betrieb ist nach wie vor möglich. <u>Erholungsräume:</u> Durch das Vorhaben werden in geringem Ausmaß erholungsrelevante Landschaftselemente beansprucht.	<u>Freizeit- und Erholungsinfrastruktur:</u> Es kommt zu einer großflächigen Beanspruchung der vorhandenen Freizeit- und Erholungsinfrastruktur, die Nutzungsmöglichkeit wird stark eingeschränkt oder ist nicht mehr möglich. <u>Erholungsräume:</u> Durch das Vorhaben werden in deutlichem Ausmaß erholungsrelevante Landschaftselemente beansprucht.

3.4.4.4 Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft / optische Barrierewirkung

Mit diesem Wirkfaktor wird der Frage nachgegangen, in welchem Ausmaß der Erholungswert der Landschaft und die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie der Fremdenverkehr beeinträchtigt werden.

Die optische Barrierewirkung einer einzelnen Windkraftanlage ist im Vergleich zu technischen Bauwerken wie Brücken, Dämmen oder Lärmschutzwänden auf Grund des vergleichsweise geringen Mastdurchmessers und der schlanken Rotorblätter generell wesentlich geringer. Durch die zusammenfassende Aufstellung mehrerer Anlagen im Rahmen eines Windparks kann bei ungünstigen Blickwinkeln infolge Aneinander- oder Hintereinanderreihung mehrerer Windenergieanlagen ein größerer Teil des Sichtfeldes verschattet werden. Mehrere nebeneinander situierte Windkraftanlagen können von bestimmten Blickwinkeln aus Sichtbarrieren bilden und den Hintergrund weitestgehend verdecken. Durch die Vielzahl an Einzelelementen kann somit auch die Orientierungsfunktion einer Landmarke oder einer markanten Geländestruktur entsprechend eingeschränkt werden.

Die Eingriffsintensität des Wirkfaktors wird über den Grad der Barrierewirkung des Vorhabens bestimmt. Nachfolgend Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität:

Tabelle 13: Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität für den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft, Fachbereich Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr

Wirkfaktor	Eingriffsintensität gering	Eingriffsintensität mäßig	Eingriffsintensität hoch
Zerschneidung der Landschaft / optische Barrierewirkung	Bedeutende Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert werden nicht oder nur punktuell eingeschränkt. Lediglich untergeordnet bedeutsame Sichtachsen werden verändert. Zufahrtswege sind lediglich geringfügig neu zu errichten.	Bedeutende Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert werden sektoral eingeschränkt.	Bedeutende Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert werden großräumig unterbrochen. Es entstehen Sichtbarrieren.

3.4.4.5 Wirkfaktor Visuelle Störungen

Mit diesem Wirkfaktor wird der Frage nachgegangen, in welchem Ausmaß der Erholungswert der Landschaft und die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie der Fremdenverkehr durch visuelle Störungen beeinträchtigt werden.

Gegenstand der Auswirkungsanalyse ist vorrangig die Betriebsphase. In der Bauphase sind aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bauarbeiten keine nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt anhand von Visualisierungen von markanten Blickpunkten, wie häufig frequentierten Standorten. Eine Sichttraumanalyse soll unterstützend herangezogen, um die Sichtbarkeit des Vorhabens zu ermitteln.

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität von visuellen Störungen.

Tabelle 14: Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität für den Wirkfaktor Visuelle Störungen, Fachbereich Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr

Wirkfaktor	Eingriffsintensität gering	Eingriffsintensität mäßig	Eingriffsintensität hoch
Visuelle Störungen	<u>Dominanz von Windenergieanlagen:</u> Fernwirkzone	<u>Dominanz von Windenergieanlagen:</u> Mittelwirkzone	<u>Dominanz von Windenergieanlagen:</u> Nahwirkzone
	Erholungsraum bzw. Freizeit- und Erholungseinrichtung liegt in über 5 km Entfernung zum Vorhaben.	Erholungsraum bzw. Freizeit- und Erholungseinrichtung liegt in 1,2 bis 5 km Entfernung zum Vorhaben.	Erholungsraum bzw. Freizeit- und Erholungseinrichtung liegt in 0 bis 1,2 km Entfernung zum Vorhaben.
	<u>Sichtbarkeit des Vorhabens:</u> Das Vorhaben ist vom Erholungsraum lediglich kleinräumig sichtbar (geringe sichtbeeinträchtigte, viele sichtver-	<u>Sichtbarkeit des Vorhabens:</u> Das Vorhaben ist vom Erholungsraum teilweise sichtbar (mäßig sichtbeeinträchtigte, mäßig sichtverschattete Berei-	<u>Sichtbarkeit des Vorhabens:</u> Das Vorhaben ist vom Erholungsraum großräumig sichtbar (hohe sichtbeeinträchtigte, wenig sichtverschatte-

Wirkfaktor	Eingriffsintensität gering	Eingriffsintensität mäßig	Eingriffsintensität hoch
	schattete Bereiche). Sehr eingeschränkte Sichtbarkeit (Sichtverschattungen) einzelner Anlagen oder Anlagenteile durch Relief, Gehölzbestände, Gebäude von einem häufig frequentierten Standpunkt.	che). Mäßig eingeschränkte Sichtbarkeit (Sichtverschattungen) einzelner Anlagen oder Anlagenteile durch Relief, Gehölzbestände, Gebäude von einem häufig frequentierten Standpunkt.	te Bereiche). Sehr deutliche Sichtbarkeit aller Anlagen von einem häufig frequentierten Standpunkt.
	<u>Belastung von unbeeinflussten Sichträumen:</u> Keine bis punktuelle Neubelastung von vormals unbeeinflussten Sichträumen. <u>Horizontabdeckung:</u> Geringe Abdeckung des Horizonts mit Windenergieanlagen in Kumulation mit benachbarten Windparks.	<u>Belastung von unbeeinflussten Sichträumen:</u> Sektorale Neubelastung von vormals unbeeinflussten Sichträumen. <u>Horizontabdeckung:</u> Sektorale Abdeckung des Horizonts mit Windenergieanlagen in Kumulation mit benachbarten Windparks.	<u>Belastung von unbeeinflussten Sichträumen:</u> Großräumige Neubelastung von vormals unbeeinflussten Sichträumen. <u>Horizontabdeckung:</u> Überwiegende Abdeckung des Horizonts mit Windenergieanlagen in Kumulation mit benachbarten Windparks.

3.5 Beschreibung des Ist-Zustandes

Der Ist-Zustand wird anhand der Darstellung und Analyse des Erholungswerts der Landschaft (Eignung des Raumes für Erholungsaktivitäten, zum Beispiel Spazieren gehen, Reiten, Wandern) und der vorhandenen Freizeit- und Erholungsinfrastruktur erhoben.

3.5.1 Erholungswert der Landschaft (siehe auch Fachgutachten Landschaftsbild)

Der Erholungswert der Landschaft hängt eng mit dem Landschaftsbild zusammen. Die Landschaft ist funktional als Ort der landschaftsgebundenen Erholung von Bedeutung (vgl. auch Kapitel 2.5. „Beschreibung des Ist-Zustandes“ im Teilgutachten Landschaftsbild).

Nahwirkzone:

Die Kulturlandschaft des Mistelbacher Hügellandes in der Nahwirkzone wird als gering bis mäßig sensibel eingestuft. Es finden sich bis auf Straßen keinen wesentlichen technogenen Vorbelastungen. Der Landschaftsraum ist einerseits durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt, andererseits durch vereinzelte Windschutzgürtel und Waldeinschlüsse, wie den Lienenwald, Tobelwald oder Haslerberger Wald gegliedert. Die Waldflächen haben gemäß Waldentwicklungsplan eine untergeordnete Erholungsfunktion. Der Blaue Berg südöstlich von Oberschoderlee beherbergt einen südwestexponierten Löss trockenrasen mit bemerkenswerter pannonischer Trockenvegetation von nationaler Bedeutung. Auf diesem Trockenrasen befindet sich eines der einzigen zwei Vorkommen der Europa-Hornmelde (*Krascheninnikovia ceratoides*) in Österreich. Nach Westen bzw. Südwesten bricht der Berg abrupt und mit über 60 % Neigung in Form einer Lössböschung ab.



Abbildung 17: Die steil abfallende Geländestufe des Blauen Berges mit dem Vorkommen der Europa-Hornmelde (Quelle: www.wikiwand.com)

Das landwirtschaftliche Wegenetz eignet sich grundsätzlich für extensive Erholungsaktivitäten.

Mittelwirkzone:

Der große zusammenhängende Ernstbrunner Wald mit der Nutzfunktion als Hauptfunktion und einer untergeordneten Erholungsfunktion (Funktionskennzahl 121) wird als gering bis mäßig eingestuft.

Die Leiser Berge (Landschaftsschutzgebiet, Naturpark) am südlichen Rand der Mittelwirkzone werden als hoch sensibel eingestuft, wobei die bedeutsamen Infrastruktureinrichtungen bereits in der Fernwirkzone liegen (Wanderwege, Aussichtswarte Oberleiser Berg, Buschberghütte).

Die flache Ebene der Laaer Bucht im Norden der Mittelwirkzone, welche landwirtschaftlich intensiv genutzt wird, wird als gering sensibel eingestuft.

Die hügelige Kulturlandschaft des Mistelbacher Hügellandes ohne bedeutende technologische Vorbelastung wird als gering bis mäßig sensibel eingestuft. Es überwiegt die gering sensible agrarische Nutzung. Eingestreut sind Waldflächen mit der Nutzfunktion als Hauptfunktion und einer untergeordneten Erholungsfunktion (Funktionskennzahl 221).

Fernwirkzone:

In der Fernwirkzone sind gering bis hoch sensible Erholungsräume zu finden.

Ein hoch sensibler Erholungsraum ist der Naturpark Leiser Berge. Er wird primär von Tagesgästen am Wochenende genutzt und ist insbesondere für Familienwanderungen geeignet. Es verlaufen 34 km markierte Wanderwege im Park. Der bekannteste Wanderweg im Naturpark ist jener vom Parkplatz der Buschberghütte über den Oberleiser Berg bis zum Schloss Ernstbrunn, der auch ein Teil des Jakobswegs Weinviertel darstellt, der von Drasenhofen nach Krems/Donau verläuft (Details siehe nachfolgendes Kapitel).

3.5.2 Freizeit- und Erholungsinfrastruktur

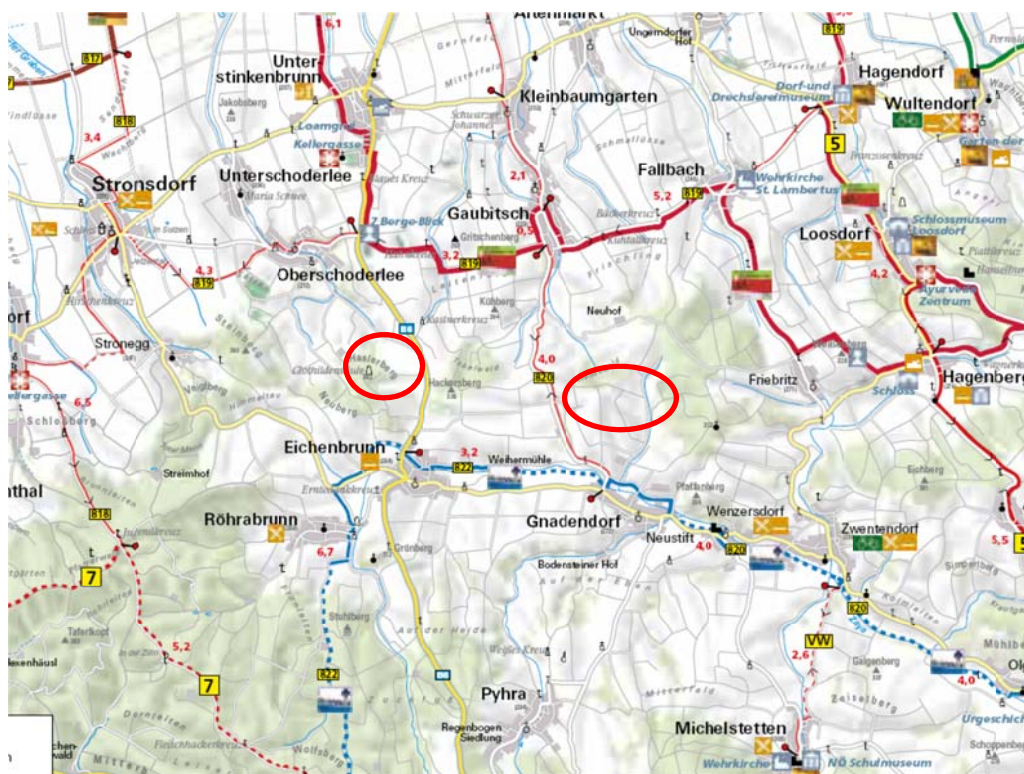


Abbildung 18: Freizeiteinrichtungen (Quelle:
http://www.landumlaa.at/gemeindeamt/download/223403549_1.pdf)

Nahwirkzone:

In der Nahwirkzone sind vereinzelte Freizeit- und Erholungsinfrastruktureinrichtungen vorhanden, wie der Nebenradweg 820 entlang der L3076, der landwirtschaftliche Weg entlang des Neugebirgrabens, der zum Spazieren gehen genutzt wird, der Panoramawanderweg von Gaubitsch (Naturwanderweg, Streckenverlauf: von Gaubitsch über den Neuhoof und retour), der Siebenbergeblick Rastplatz bei Oberschoderklee.

Der Siebenbergeblick Rastplatz befindet sich bereits am Übergang zur Mittelwirkzone. Hier kreuzen sich folgende Radwege: (821, 819, Vom Schlossgeist zum Himbergeist.



Abbildung 19: Siebenbergeblick Rastplatz (Quelle: eigene Aufnahme 2015)



Abbildung 20: Weg entlang des Neugebirgrabens (Quelle: eigene Aufnahme 215)

Mittelwirkzone:

Folgende Radwege verlaufen durch die Mittelwirkzone:

- Hauptradweg Nr. 5
- Blauburger Radweg (57 km)
- Radweg Vom Schlossgeist zum Himbeergeist (42 km)
- Nebenradwege 818, 819, 820, 821, 822

Diverse Wanderwege, Nordic-Walking Wege, Spazierwege führen lokal um die Ortschaften.

Weiters finden sich noch folgende relevante Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie Sehenswürdigkeiten (siehe auch UVP-Teilgutachten Ortsbild) in der Mittelwirkzone:

- Freibad Unterstinkenbrunn



Abbildung 21: Freibad Unterstinkenbrunn (Quelle: www.berfex.at)

- Ayurveda Zentrum bei Loosdorf: Etwas außerhalb von Loosdorf, direkt am Waldrand gelegen, liegt der Winkelauer Hof, ein Landhotel, das auch Seminar-räumlichkeiten besitzt und auch ein Ayurveda Zentrum beherbergt.
- Camping Loosdorf: Anzahl der Plätze: 4-5

- Wehrkirche St. Lambertus in Fallbach: Die Pfarrkirche hl. Lambert steht abseits des Ortes im NO, auf einer ehemaligen Hausberganlage und ist von dem mit wehrhafter Mauer umschlossenen Friedhof umgeben.



Abbildung 22: Wehrkirche St. Lambertus in Fallbach (Quelle: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:NOE_Fallbach_Pfarrkirche.jpg)

- Schloss Loosdorf, Schlossmuseum Loosdorf: Das Schloss Loosdorf hat mit seinem Museum und seinen Veranstaltungen eine regionale Bedeutung in touristischer Sicht. Das Schloss im Nordosten des Ortes steht auf leicht gegen Westen abfallendem Gelände. Es ist eine unregelmäßige bar. Anlage um einen rechteckigen Hof, im Westen der weitläufige Schlosspark. Das Schloss befindet sich im Privatbesitz. Es beherbergt heute ein kleines Museum mit einer der größten privaten Zinnfigurensammlung Österreichs sowie Erinnerungen an die Besatzungszeit nach dem Zweiten Weltkrieg. Im Schloss werden auch Konzerte veranstaltet bzw. sind die Räumlichkeiten für private Veranstaltungen zu mieten.



Abbildung 23: Schloss Loosdorf (Quelle: <http://www.imareal.sbg.ac.at/noe-burgen-online/result/burgid/812>)

- Die Ruine Hanselburg bei Loosdorf ist eine künstliche Ruine auf bewaldeter Anhöhe im Westen des Ortes. Auf den Überresten einer alten Hausberganlage

ließ Fürst Johann I. von Liechtenstein im Jahr 1800 die romantische künstliche Ruine als Jagdpavillon und Jausenstation errichten. An seinem Namenstag wurde das Gebäude als Hanselburg eingeweiht.



Abbildung 24: Ruine Hanselburg bei Loosdorf (<http://www.botanische-spaziergaenge.at>)

- Dorf- und Drechslereimuseum in Hagendorf
- Schloss in Hagenberg: Das Schloss befindet sich südwestlich des Ortes. Es ist weithin sichtbar in freier Lage. Es handelt sich um ein vierflügeliges ehemaliges Wasserschloss. Um das Schloss läuft ein ehemaliger Wassergraben. Das Schloss ist privat bewohnt und bei Voranmeldung zu besichtigen.



Abbildung 25: Hagenberg II. Luftbild des Schlosses von O. Die Färbung des Bewuchses zeigt die Ausdehnung der ehem. Bastionärbefestigung (2004) © Gabriele Scharrer-Liška (Quelle: <http://www.imareal.sbg.ac.at>)

- Loamgrui Kellergasse in Unterstinkenbrunn: Die rund 400 m südlich des Ortes gelegene Loamgrui (Lehmgrube) ist ein Ensemble von Weinkellern, die – anders als in einer Kellergasse – dorfartig, zum Teil in einer Geländesenke, angeordnet sind. Die Loamgrui dient heute als Schauplatz verschiedener Veranstaltungen.

- Schlossruine Wenzersdorf: Die Schlossruine liegt am westlichen Ortsrand von Wenzersdorf an der Straße nach Gnadendorf. Die Ruine ist abgesperrt, kann jedoch von außen gut betrachtet werden.



Abbildung 26: Schlossruine Wenzersdorf (Quelle: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Wenzersdorf_Schlossruine.jpg)

- Weiters gibt es diverse Sport- und Spielplätze in den Gemeinden.

Zudem befindet sich folgender Aussichtspunkt in der Mittelwirkzone:

- Aussichtswarte Weißenberg östlich von Friebritz: Die Aussichtswarte am Weißenberg zwischen Hagenberg und Friebritz ermöglicht einen Ausblick bis tief in das Thayatal und bis nach Tschechien.



Abbildung 27: Aussichtswarte am Weissenberg (Quelle: UVE)

Fernwirkzone:

In der Fernwirkzone sind lediglich geringe Eingriffsintensitäten zu erwarten, weshalb hier keine detaillierten Untersuchungen erfolgen.

Naturpark Leiser Berge: Der Parkplatz Buschberghütte (ca. 440 m Seehöhe) liegt bereits in der Fernwirkzone (5,7 km Entfernung). Die Buschberghütte (480 m Seehöhe) liegt in 5,8 km Entfernung. Die Aussichtswarte Oberleiser Berg liegt in 8 km Entfernung. Auf dem Oberleiser Berg befindet sich die 23 Meter hohe Aussichtswarte, die

einem römischen Wachturm nachempfunden wurde auf dessen Fundamenten sie steht. Der Aussichtsturm ist im Zeitraum zwischen April und Oktober jeweils an Samstagen und Sonntagen geöffnet. Bei klarer Sicht erreicht der Blick vom Aussichtsturm die Karpaten, Rax und Schneeberg sowie die Pollauer Berge. Rundum den Turm liegen die Ausgrabungen "6000 Jahre Wohnberg", die jederzeit zugänglich sind. Einige nach Süden orientierte Sitzgelegenheiten laden zum Verweilen ein.



Abbildung 28: Aussichtswarte Oberleiser Berg (Quelle:
https://de.wikipedia.org/wiki/Aussichtsturm_Oberleis)

Diverse Wanderwege liegen ebenfalls in der Fernwirkzone. Der zentrale Wanderweg führt von der Buschberghütte über den Oberleiser Berg über den Wildpark Ernstbrunn bis ins Ortszentrum Ernstbrunn. Im Sommer werden im Naturpark auch Führungen angeboten (z. B. Zeitreiseführung, Natur- und Kräuterführungen) sowie Bildungsangebote insbesondere für Volksschulen. Der Wildpark Ernstbrunn in Dörfles, gelegen am südlichen Fuße des Steinbergs bietet auf einer Gesamtfläche von 35 ha mit Großgehegen bei teilweise freiem Durchgang einen Direktkontakt mit den Tieren im Gehege. Das Schloss Ernstbrunn (in bereits über 10 km Entfernung) ist ein Bauwerk mit vier romantischen Innenhöfen. Die große Schlossanlage thront hoch über dem Ort Ernstbrunn. Bei Errichtung der gesamten Anlage erstreckt sich vom 11. bis zum 18. Jahrhundert. Die etwa 48 Hektar große Parkanlage bietet verschiedenste Möglichkeiten von Betätigungen und ist bestens geeignet für festliche Anlässe. Das Schloss Ernstbrunn war Sitz der jeweiligen Herrschaft von Ernstbrunn. Das Geschlecht der Familie Reuss-Köstritz verwaltet dieses Schloss seit Jahrhunderten und bewohnt es noch heute. Das Schloss wird immer wieder für kulturelle Veranstaltungen, Filmdreharbeiten und Kammermusikfestivals "CON ANIMA" geöffnet.

Die überregionale Bekanntheit im Bereich Tourismus und Freizeit erhält Laa an der Thaya durch ihre Therme, die im Osten der Stadt liegt. Die Therme wurde im Jahr 2002 eröffnet und stellt mit etwa 400.000 Besuchern im Jahr den touristischen Leitbetrieb der Stadt dar. Weiters konnte im November 2005 Niederösterreichs erstes 4-Sterne Superior-Hotel eröffnet werden, das als Thermenresort an den Badebereich baulich angeschlossen ist, jedoch auch über eigene nur für Hotelgäste benutzbare Badeeinrichtungen verfügt. Vom Resort Richtung Stadt befindet sich eine ausgedehnte Parkanlage. Die Stadt Laa an der Thaya hat noch eine Reihe von Sehenswürdigkeiten, von denen insbesondere Stadtplatz mit Rathaus und dem Alten Rathaus sowie der Kirchplatz mit der Stadtpfarrkirche und Pfarrhof zu nennen ist.

Staatz ist in touristischer Sicht besonders durch die Burgruine und Felsenbühne Staatz bekannt. Diese beherbergt die größte Open Air Musical Bühne Niederösterreichs. Staatz ist auch als Weinort mit seinem Schlosskeller bekannt und liegt an einem Ausläufer der Veltliner-Weinstraße.



Abbildung 29: Felsenbühne Staatz

Im Schloss Aspern an der Zaya befindet sich das neue Erlebnismuseum für Urgeschichte, Frühgeschichte und Mittelalterarchäologie (MAMUZ). Das Museum hat neben den Räumlichkeiten auch einen interessanten Freiluft-Ausstellungsbereich in einem landschaftsartigen Garten, das archäologische Freigelände.

Weiter erwähnenswert ist die sogenannte "Weinvierteldraisine", eine Fahrrad-Draisinenbahn, die auf etwa 12 km langer Strecke von Aspern an der Zaya bis nach Ernstbrunn auf einer aufgelassenen Bahnstrecke durch die abwechslungsreiche Hügellandschaft des Weinviertels führt.

Im Norden von Niederleis befindet sich das Schloss Niederleis, dessen Rittersaal ein beliebter Veranstaltungsort für Konzerte, Hochzeitstafeln und Bälle darstellt. Ebenso steht das Schlossmuseum für Interessierte zur Besichtigung offen.

3.6 Auswirkungsanalyse

3.6.1 Lärmimmission

Bauphase

Im UVP-Teilgutachten Lärmschutz kommt der Sachverständige zu folgendem Ergebnis:

„Bei den angeführten, hohen Belastungen, bei den Szenarien Kabelverlegung und Wegebauarbeiten handelt es sich um Bauarbeiten, die nur eine sehr kurze Baudauer benötigen. Die Expositionszeit wird in der UVE erfahrungsgemäß je Immissionspunkt mit maximal drei Tagen angeführt. Abgesehen von den angeführten, kurzzeitig hohen Belastungen stellen sich die baubedingten Immissionen in den übrigen Szenarien der Bauphase als unkritisch dar.“

„In der Bauphase kann durch die formulierten Auflagen ein Schutzniveau erreicht werden, welches sich bei anderen, vergleichbaren Baustellen als schalltechnisch vertretbar herausgestellt hat. Für lärmarme Tätigkeiten, welche auch nachts und auch am Wochenende erfolgen sollen, werden entsprechende Emissionsbegrenzungen in Auflage 1) formuliert. Im Übrigen wird auf die formulierten Auflagen zur Bauphase und Betriebsphase in Kapitel 0.1 verwiesen.“

„Für den baustelleninduzierten Lkw-Verkehr auf öffentlichen Straßen konnte nachgewiesen werden, dass Emissionszunahmen unter dem Irrelevanzkriterium der Bauphase von 3 dB liegen und daher zu vernachlässigen sind. Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung wurden für den Baustellenverkehr dabei ausschließlich schwere Lkw angenommen.“

Die Aufenthaltsfrequenz von Erholungssuchenden ist im Bereich der geplanten Anlagen vergleichsweise gering, da bis auf Spazierwege und den Nebenradweg 820 keine bedeutenden Erholungseinrichtungen im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen liegen. Da zudem die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden im Nahbereich der geplanten Anlagen (Spaziergänger, Radfahrer auf landwirtschaftlichem Wegenetz, Radfahrer auf Nebenradweg 820) zeitlich begrenzt ist, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch temporäre Lärmbeeinträchtigungen in der Bauphase erwartet.

Betriebsphase

Im UVP-Teilgutachten Lärmschutz kommt der Sachverständige zu folgendem Ergebnis:

„Unter Zugrundelegung der nach einschlägigen technischen Richtlinien und Normen durchgeführten Untersuchungen ist davon auszugehen, dass in der Betriebsphase, bei Einhaltung der formulierten Auflagen, bei der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft keine relevanten Immissionen einwirken.“

Tabelle 15: Abstände der Immissionspunkte zum nächsten WEA Standort (Quelle: UVP-Teilgutachten Lärmschutz)

Siedlungsraum	WEA Nr. ¹⁾	Entfernung ¹⁾ [m]
IP 1a Gaubitsch a	GD1	1.992
IP 2 Neuhof	GD2	818
IP 3 Fallbach	GD3	2.407
IP 4 Friebritz	GD3	1.835
IP 5 Heißmühle	GD4	1.680
IP 6 Gnadendorf	GD1	1.314
IP 7 Weihermühle	GD5	1.480
IP 8 Eichenbrunn	GD6	1.227
IP 9 Stronegg	SD1	2.072
IP 10b Oberschoderlee Süd b	SD2	1.243

Die Aufenthaltsfrequenz von Erholungssuchenden ist im Bereich der geplanten Anlagen vergleichsweise gering, da bis auf Spazierwege und den Nebenradweg 820 keine bedeutenden Erholungseinrichtungen im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen liegen. Da zudem die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden im Nahbereich der geplanten Anlagen (Spaziergänger, Radfahrer auf landwirtschaftlichem Wegenetz, Radfahrer auf Nebenradweg 820) zeitlich begrenzt ist, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Lärm erwartet.

3.6.2 Schattenwurf

Eine unerwünschte Auswirkung beim Betrieb einer Windenergieanlage ist der Schattenwurf des sich drehenden Rotors. Helligkeitsschwankungen dieser Art wirken auf den Menschen störend und sind auf längere Dauer nicht zumutbar.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Maschinenbautechnik ist ersichtlich, „dass an den Immissionspunkten 5 bis 8 kein Schattenwurf festgestellt werden konnte. In IP10 wurde zwar ein Schattenwurf errechnet, dieser liegt jedoch unterhalb der einzuhaltenden Grenzwerte. Im IP 2 kommt es jedoch zu einer Überschreitung der max. erlaubten Werte, sodass Maßnahmen erforderlich sind. Insofern ist geplant, die Windkraftanlage GD3 abzuschalten, sollte die Schattenbelastung am IP 2 die Grenzwerte von max. 30 Minuten/Tag oder 30 Stunden/Jahr überschreiten.“

„Angemerkt wird, dass bei der Berechnung der Beschattungsdauer vom „worst case“ ausgegangen wurde, dies bedeutet u. a.

- die Sonne scheint ganztägig
- die Windenergieanlagen sind ständig in Bewegung
- die Sonneneinstrahlung fällt senkrecht auf die Rotorkreisfläche, d. h. die Windrichtung entspricht dem Anstrahl - (Azimutwinkel) der Sonne“

Hinsichtlich der Auswirkungen durch Schattenwurf wird darauf hingewiesen, dass die Richtwerte für Schattenwurfimmissionen für Wohnnutzungen und nicht für Erholungszwecke im unmittelbaren Nahbereich bestimmt wurden.

Die Aufenthaltsfrequenz von Erholungssuchenden ist im Bereich der geplanten Anlagen vergleichsweise gering, da bis auf Spazierwege und den Nebenradweg 820 keine bedeutenden Erholungseinrichtungen im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen

liegen. Da zudem die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden im Nahbereich der geplanten Anlagen (Spaziergänger, Radfahrer auf landwirtschaftlichem Wegenetz, Radfahrer auf Nebenradweg 820) zeitlich begrenzt ist, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Schattenwurf erwartet.

3.6.3 Flächeninanspruchnahme

Bauphase:

Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

Durch den Baustellenverkehr, den Ausbau der Zuwegungen und die Erdkabelverlegungen sind kleinräumige Beeinträchtigungen von Spazierwegen auf dem landwirtschaftlichen Wegenetz zu erwarten. Aufgrund der temporären Beeinträchtigungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs.

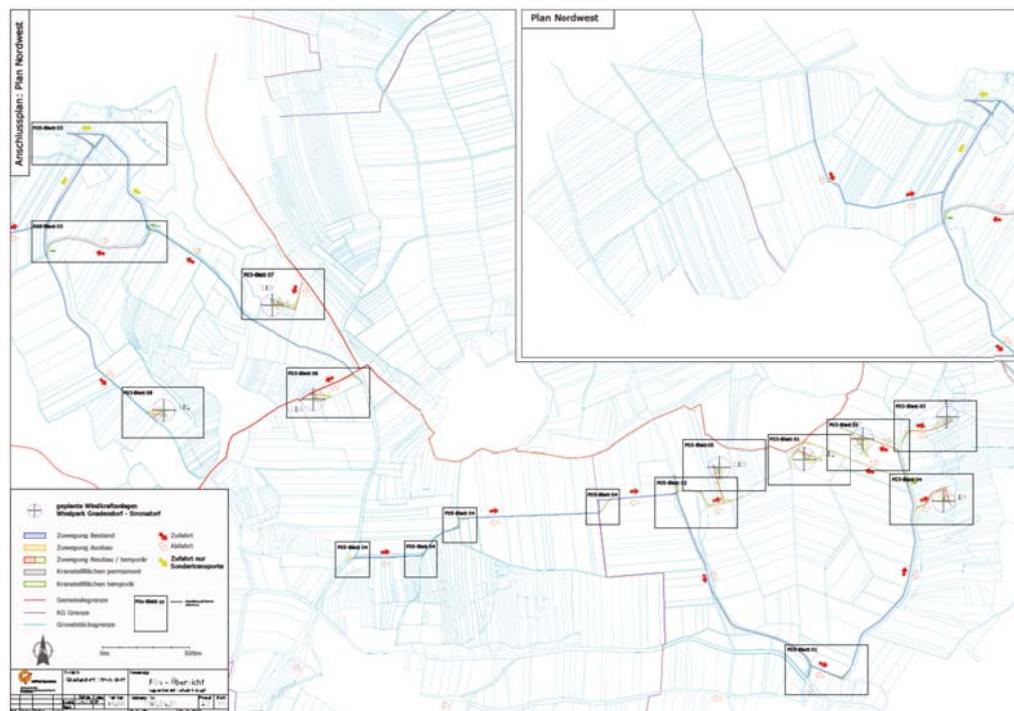


Abbildung 30: Übersicht Zuwegung (Quelle: UVE)

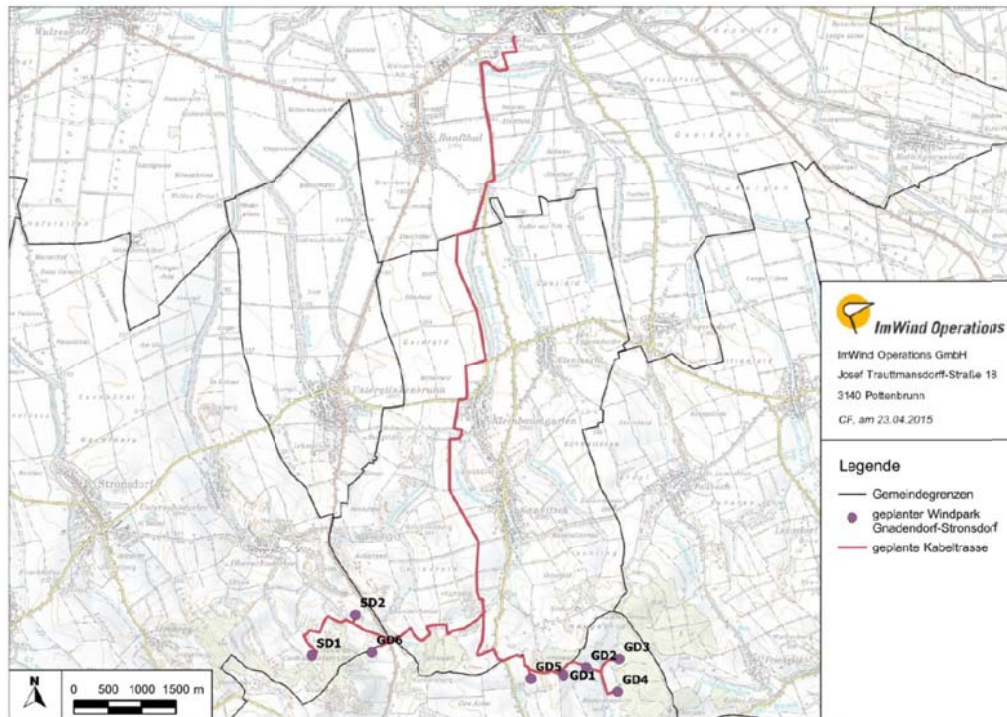


Abbildung 31: Übersichtsplan inkl. Kabeltrasse ins UW Laa an der Thaya (Quelle: UVE)

Erholungsräume/Erholungswert der Landschaft: Es werden vorrangig landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie kleinräumig Gehölzbestände mit untergeordneter Bedeutung für die Erholungsnutzung beansprucht, wodurch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erholungswertes durch Flächeninanspruchnahme zu erwarten sind.

Betriebsphase:

Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

Durch das Vorhaben werden keine ausgewiesenen Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme in Anspruch genommen.

Ad Eisabfall (siehe auch UVP-Teilgutachten Eisabfall):

In der Nahwirkzone wird das landwirtschaftliche Wegenetz von Spaziergängern genutzt.

„Da an den Zufahrten zum Windpark Warnschilder und Warnleuchten angebracht sind, welche vor einer akuten Gefährdung durch Eisabfall warnen und dadurch bei Freizeitnutzung von einer Vermeidungsmöglichkeit im Falle eines Eisansatzes ausgegangen werden kann, ist eine unzulässige Gefährdung durch Eisabfall für die Freizeitnutzung der umliegenden Wege nicht zu unterstellen.“

Zum Thema Eisabwurf wird des Weiteren auf das UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf verwiesen.

Erholungsräume/Erholungswert der Landschaft: Es werden vorrangig landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie kleinräumig Gehölzbestände mit untergeordneter Bedeutung für die Erholungsnutzung beansprucht, wodurch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erholungswertes durch Flächeninanspruchnahme zu erwarten sind.

3.6.4 Zerschneidung der Landschaft /optische Barrierewirkung

Durch den geplanten Windpark entsteht zwar keine nennenswerte Linienstruktur wie bei Hochspannungsleitungen und Straßentrassen, allerdings werden zusätzliche höhenwirksame technische Strukturen in die Landschaft eingebracht, die Sichtachsen verändern.

In der Nahwirkzone werden die projektierten Windkraftanlagen als Einzelobjekte in der Landschaft wahrnehmbar sein. Auch in der Mittel- und Fernwirkzone bildet das Vorhaben keine Sichtbarriere zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert.

Für die Zuwegungen zu den Windenergieanlagen sind Wegestrassen neu zu errichten; soweit möglich wird jedoch auf das bestehende Wegenetz zurückgegriffen. Durch die Benützung und den Ausbau des bestehenden Wegenetzes werden nur geringfügig neue Zufahrten benötigt. Die Kabeltrassen werden als Erdleitungen ausgeführt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft bzw. der Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Zerschneidung der Landschaft ist nicht zu erwarten.

3.6.5 Visuelle Störungen

Beschreibung und Analyse der visuellen Störungen siehe auch Kapitel 2.6.3 Visuelle Störungen im Teilgutachten Landschaftsbild und Kapitel 4.4.2 im Teilgutachten Ortsbild.

3.6.5.1 Visuelle Störungen Nahwirkzone

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die visuellen Auswirkungen der geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirken die Eingriffe im Nahbereich der Anlagen.

Erholungsräume/Erholungswert der Landschaft:

Gering bis mäßig sensible Kulturlandschaft: Die Windenergieanlagen sind von den Ackerbaulandschaften, sofern sie nicht durch Windschutzgürtel/Waldflächen und das hügelige Geländere Relief verdeckt sind, gut sichtbar. Durch das hügelige Geländere Relief und die Waldbestände kommt es bereichsweise zu Sichtverschattungen und Sichteinschränkungen. Von den Waldflächen sind die Sichtbeziehungen eingeschränkt. Bis auf Straßen (v.a. B7) sind keine wesentlichen technogenen Vorbelastungen in der Nahwirkzone vorhanden. Es kommt zu einer sektoralen Neubelastung von vormals unbeeinflussten Sichträumen. Von Windenergieanlagen unbeeinflusste Sichträume bleiben weiterhin frei. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft durch visuelle Störungen sind aufgrund der eingeschränkten Sichtbarkeit nicht zu erwarten. Die geplanten Anlagen stehen zudem in Gemeindeteilen, wo keine relevante touristische Entwicklung stattfindet.

Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

Die Wirtschaftswege um die geplanten Anlagen werden vereinzelt z.B. von Spaziergängern, Radfahrern genutzt. Vom Siebenbergeblick, vom Spazierweg Neugebirgraben, vom Panoramawanderweg, vom Nebenradweg Nr. 820 sowie von den Wirtschaftswegen, welche zur Naherholung genutzt werden, sind tlw. Sichtbeziehungen möglich. Es kommt zu einer sektoralen Neubelastung von vormals unbeeinflussten Sichträumen. Von Windenergieanlagen unbeeinflusste Sichträume bleiben weiterhin frei. Tlw. werden die Sichtbeziehungen durch das Geländere Relief und durch Gehölzbestände eingeschränkt. Insgesamt haben die Wege und Aussichtspunkte eine untergeordnete Bedeutung als Erholungsinfrastruktur. Da zudem die visuellen Störungen aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt sind, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der

Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs zu erwarten.

3.6.5.2 Visuelle Störungen Mittelwirkzone

Die Eingriffsintensität im Mittelwirkbereich (1,2 km bis 5 km) ist durch die größere Entfernung zu den geplanten Anlagen im Gegensatz zum Nahwirkbereich grundsätzlich geringer. Die Erholungsnutzung setzt sich in der Mittelwirkzone genau wie in der Nahwirkzone weiter fort.

Erholungsräume/Erholungswert der Landschaft:

Gering sensible Agrarlandschaft im Bereich der Laaer Bucht und gering bis mäßig sensible Kulturlandschaft des Mistelbacher Hügellandes: Die Windenergieanlagen sind von den Ackerflächen, sofern sie nicht durch Windschutzgürtel und Waldflächen sowie durch das Geländere relief verdeckt sind, gut sichtbar. Durch das hügelige Geländere relief und die Waldbestände kommt es bereichsweise zu Sichtverschattungen und Sichteinschränkungen. Von den Waldflächen sind die Sichtbeziehungen eingeschränkt. Bis auf Straßen sind keine wesentlichen technogenen Vorbelastungen in der Mittelwirkzone vorhanden. Es kommt zu einer sektoralen Neubelastung von vormals unbeeinflussten Sichträumen. Von Windenergieanlagen unbeeinflusste Sichträume bleiben weiterhin frei. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft durch visuelle Störungen sind aufgrund der eingeschränkten Sichtbarkeit und der bereits größeren Entfernung zu den Anlagen in der Mittelwirkzone nicht zu erwarten.

Gering bis mäßig sensibler Ernstbrunner Wald: Von den Waldbeständen sind die geplanten Anlagen nicht sichtbar. Lediglich von den dem Projekt zugewandten Waldrandbereichen sind Sichtbeziehungen möglich. Aufgrund der eingeschränkten Sichtbarkeit und der untergeordneten Erholungsfunktion der Wälder (siehe Waldentwicklungsplan) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft zu erwarten.

Hoch sensibler Naturpark Leiser Berge und Landschaftsschutzgebiet Leiser Berge: Das hoch sensible Landschaftsschutzgebiet und der Naturpark Leiser Berge ragen zu einem kleinen Teil in die Mittelwirkzone. Die wesentlichen Teile des Schutzgebiets liegen allesamt mehr als 5 km von der nächstgelegenen Anlage entfernt in der Fernwirkzone (z.B. Buschberghütte, Aussichtswarte Oberleiser Berg, Wildpark, Jakobsweg & Wanderweg 632). Da sich keine häufig frequentierten Punkte oder Linien der Leiser Berge in der Mittelwirkzone finden, es bereichsweise zu Sichtverschattungen und Sichteinschränkungen durch das hügelige Geländere relief und durch Waldbestände kommt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch visuelle Störungen zu erwarten.

Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

Es kommt zu einer sektoralen Neubelastung von vormals unbeeinflussten Sichträumen. Relevante technogene Vorbelastungen sind im Bereich der Mittelwirkzone nicht vorhanden. Von Windenergieanlagen unbeeinflusste Sichträume bleiben jedoch weiterhin frei. Die Sichtbeziehungen sind bereichsweise durch Verbauung, das hügelige Geländere relief und durch Wald- und Gehölzbestände eingeschränkt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen und des Fremdenverkehrs durch visuelle Störungen sind aufgrund der verringerten Dominanz von WEAs in der Mittelwirkzone und der z.T. eingeschränkten Sichtbarkeit nicht zu erwarten.

- Von den Radwegen und Spazierwegen in der Mittelwirkzone sind die geplanten Anlagen tlw. sichtbar. Die Rad- und Wanderwege im Laaer Becken weisen außerhalb der Ortschaften meist gute Sichtbarkeiten auf. Die visuellen Störungen sind aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt, wodurch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung erwartet werden.

- Aussichtswarte am Weißenberg östlich von Friebritz: Von der Aussichtswarte am Weißenberg bestehen gute Sichtbeziehungen. Bei etwa 15 ° Horizontbeeinflussung und 2,5 km Entfernung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung durch visuelle Störungen zu erwarten.
- Freibad Unterstinkenbrunn: Vom Freibad sind durch das Geländere Relief und die umgebenden Gehölzbestände eingeschränkte Sichtbarkeiten zu erwarten.
- Von den Randbereichen der Loamgrui (Ensemble von Weinkellern südlich der Ortschaft Unterstinkenbrunn) sind gemäß Sichtbarkeitsanalyse Sichtbeziehungen nicht auszuschließen. In den zentralen Bereichen bestehen Sichtverschattungen durch die Gebäude und Gehölze.
- Wehrkirche St. Lambertus in Fallbach: Von der Kirche Sankt Lambertus sind Sichtbeziehungen nicht auszuschließen.
- Schloss Loosdorf, Schlossmuseum Loosdorf: Für das Schloss Loosdorf außerhalb der Ortschaft kann gemäß Sichtbarkeitsanalyse eine teilweise Sichtbarkeit nicht ausgeschlossen werden, wobei die umgebenden Gehölzbestände sichtverschattend wirken können.
- Von der Ruine Hanselburg bei Loosdorf sind gemäß Sichtbarkeitsanalyse keine Sichtbeziehungen zu erwarten.
- Im Fall von Schloss Hagenberg, das abseits des Orts frei gelegen ist, sind aufgrund der Geländeform eingeschränkte Sichtbeziehungen zu erwarten. Zudem wirken die umgebenden Gehölzbestände sichtverschattend.
- Von der Schlossruine Wenzersdorf und von der Kirche in Wenzersdorf am nordwestlichen Ortsrand sind gemäß Sichtbarkeitsanalyse Sichtbeziehungen möglich.
- Ayurveda Zentrum bei Loosdorf: Vom Ayurveda Zentrum sind gemäß Sichtbarkeitsanalyse keine Sichtbarkeiten zu erwarten.
- Camping Loosdorf: Vom Campingplatz sind gemäß Sichtbarkeitsanalyse keine Sichtbarkeiten zu erwarten.
- Von den Spiel- und Sportplätzen in den Gemeinden sind zum Teil Sichtbeziehungen möglich, sofern sie nicht durch das Geländere Relief, Gebäude oder Gehölzbestände sichtverschattet sind.

3.6.5.3 Visuelle Störungen Fernwirkzone

Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der großen Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden. Es werden vorwiegend noch die Rotorblätter in der Ferne über dem Horizont unscharf wahrnehmbar sein, wodurch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft und der Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehr zu erwarten sind.

- Vom Buschberg und dem Wanderweg 632 aus ist die Sichtbarkeit meist nicht oder sehr eingeschränkt gegeben, im mittleren Bereich des Wanderwegs gibt es einige Stellen, die einen Ausblick nach Norden und somit auf das Windparkgelände ermöglichen. Aufgrund der Entfernung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung zu erwarten.
- Wanderweg Oberleis – Steinberg (Entfernung 8,0 bis 8,8 km): Ausgehend vom Parkplatz zur Aussichtswarte führt der Weg gemäß UVE zuerst durch landwirtschaftliche Flächen und dann weiter über die L 3085 in bewaldetes Gebiet bis zum Steinberg. Zu Beginn ist eine gute Sichtbarkeit Richtung Norden gegeben, je weiter der Weg Richtung Steinberg führt bewirken Geländeform und dann

Bewaldung eine Sichtverschattung Richtung Norden. Deutliche Beeinflussung des Sichtfeldes ist aufgrund von Entfernung und Lage durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

- Der an der L 3076 gelegene Parkplatz Buschberg in einer Entfernung von 5,7 km hat in nördlicher Richtung ein gewisses Blickfeld Richtung Windparkgelände. Aufgrund der Entfernung und der deutlichen Höhenlage unterhalb des Parkplatzes ist das Sichtfeld nur punktuell beeinflusst, eine hohe Prägnanz ist nicht zu erwarten.



Abbildung 32: Fotomontage vom Parkplatz bei der Buschberghütte (Quelle: UVE)

- Buschberghütte (5,8 km Entfernung). Von der Buschberghütte und dessen Terrasse gibt es ins Windparkgelände keine freie Sicht.



Abbildung 33: Rohfotomontage vom Kreuz nahe der Buschberghütte (Quelle: UVE)

- Aussichtswarte Oberleiserberg (8 km Entfernung): Der Oberleiser Berg ist 457 m hoch, die Aussichtswarte ist eine Holzfachwerkkonstruktion mit etwa 20 Meter Höhe. Oben ist eine geräumige überdachte Aussichtsplattform errichtet, von welcher aus ein uneingeschränkter Blick ins Umland und somit auch ins Projektgebiet möglich ist. Das gegenständliche Vorhaben wird aufgrund der Höhenlage im unteren Bereich des Blickfeldes zu sehen sein, aufgrund der Entfernung und der spezifischen Lage ist von keiner hohen Prägnanz auszugehen.
- Vom Schloss Ernstbrunn und Tierpark Ernstbrunn liegen keine Sichtbarkeiten vor (Gelände, Bewuchs).
- Von der Therme Laa kann gemäß UVE von keiner Sichtbarkeit ausgegangen werden, wenn man vom Erdgeschoßniveau ausgeht. Auch von höheren Stockwerken ist eine Sichtbarkeit unwahrscheinlich, da naheliegende Bebauung und Bepflanzung die Sicht verstellen. Das Thermenhotel ist nach Westen und Osten hin orientiert, der geplante Windpark liegt im Süden. Vom obersten Stockwerk aus kann eine Sichtbarkeit nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Aufgrund der Entfernung von 10 km und der dazwischen liegenden technogenen Strukturen (z.B. Brauerei Laa) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung zu erwarten.
- Von der Felsenbühne Staats gibt es keine Sichtbeziehung zum geplanten Vorhaben, von der Burgruine Staats ist uneingeschränkte Sicht ins Umland gegeben.
- Vom Schloss Aspern selbst und vom archäologischen Freigelände liegen aufgrund von Bewuchs und Lage keine relevanten Sichtbeziehungen vor.



Abbildung 34: Rohfotomontage vom Alleeweg westlich des Schloss Aspern (Quelle: UVE)

3.7 Zusammenfassung

Bei projektsgemäßer Ausführung des gegenständlichen Vorhabens werden unter Zugrundelegung der in der UVE formulierten Maßnahmen weder der Erholungswert der Landschaft noch die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie der Fremdenverkehr weder durch Lärmimmission, Schattenwurf, Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben, Zerschneidung der Landschaft noch durch visuelle Störungen in der Bau- und Betriebsphase erheblich beeinträchtigt. Dadurch liegt auch keine „nachhaltige Beeinträchtigung“ im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes vor.

Optische Veränderungen der Landschaft sind zu vermerken, die jedoch aufgrund folgender Faktoren vertretbar sind:

- Das Vorhaben liegt innerhalb der im Landesraumordnungsprogramm Windkraftnutzung vorgesehenen Zonen zur Windkraftnutzung (§ 20-Zonen). Bei der Festlegung dieser Zonen für die Windkraftnutzung war insbesondere auf die im NÖ Raumordnungsgesetz 2014 normierten Abstandsregelungen zu windkraftsensiblen Widmungsarten, auf die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die Netzinfrastruktur, auf die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windparks sowie auf eine regionale Ausgewogenheit Bedacht zu nehmen. Gebiete mit wesentlichen Vorbehalten gegen die Windkraftnutzung wurden so ausgeschieden.
- Der Vorhabensstandort liegt in keinem Bereich, der sich durch einen besonderen Erholungswert der Landschaft auszeichnet.
- Von den Radwegen und Spazierwegen sind die geplanten Anlagen tlw. sichtbar, wobei die visuellen Störungen aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungsuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt sind.
- Die Sichtbeziehungen auf den Windpark sind bereichsweise durch Waldflächen, und das hügelige Geländereief eingeschränkt.
- Es kommt zu einer sektoralen Neubelastung von vormals unbeeinflussten Sichträumen. Von Windenergieanlagen unbeeinflusste Sichträume bleiben weiterhin frei.
- Das hoch sensible Landschaftsschutzgebiet und der Naturpark Leiser Berge ragen zu einem kleinen Teil in die Mittelwirkzone. Die wesentlichen Teile des Schutzgebiets liegen allesamt mehr als 5 km von der nächstgelegenen Anlage entfernt in der Fernwirkzone (z.B. Buschberghütte, Aussichtswarte Oberleiser Berg, Wildpark, Jakobsweg & Wanderweg 632). Da sich keine häufig frequentierten Punkte oder Linien der Leiser Berge in der Mittelwirkzone finden, es bereichsweise zu Sichtverschattungen und Sichteinschränkungen durch das hügelige Geländereief und durch Waldbestände kommt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch visuelle Störungen zu erwarten.

Wien am 22.12. 2015



DI Thomas KNOLL

Staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker
Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung

4 Teilgutachten Ortsbild

4.1 Aufgabenstellung

Gegenstand des vorliegenden Teilgutachtens ist die Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Windparks auf den Fachbereich Ortsbild.

Gemäß dem Schreiben der RU4 (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umweltrecht) werden für den Fachbereich Ortsbild folgende Fragestellungen für die Bau- und Betriebsphase untersucht:

- „Wird das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?“
- Wird das Ortsbild durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?“

4.2 Beurteilungsmethodik

4.2.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum wird mit 5 km um die geplanten WEAs festgelegt (Nahwirkung: 0,0 bis 1,2 km, Mittelwirkung: 1,2 bis 5,0 km). Jene Katastralgemeinden, deren Ortskerne im Untersuchungsraum liegen, sind Untersuchungsgegenstand. Innerhalb dieses Untersuchungsraumes sind - durch die zunehmend geringere Sichtbarkeit der WEAs - die wesentlichen Eingriffswirkungen abgedeckt.

4.2.2 Ermittlung der Eingriffserheblichkeit

Die Methode zur Beurteilung der Auswirkungen des Windparks auf das Schutzgut Ortsbild basiert auf der ökologischen Risikoanalyse:

1. Ermittlung der Sensibilität des Ortsbildes (Bestandsbewertung)
2. Ermittlung der Eingriffsintensität des Vorhabens (Stärke der Einwirkungen): Analyse der Wirkung des geplanten Vorhabens mittels definierter Wirkfaktoren. Die Wirkungen des Vorhabens werden entsprechend der Fragestellung der Behörde mittels folgender Wirkfaktoren bewertet: Flächeninanspruchnahme, Visuelle Störungen.
3. Ermittlung der Eingriffserheblichkeit: Die Bewertung der Eingriffserheblichkeit des Vorhabens auf das Ortsbild erfolgt verbal beschreibend über die Verknüpfung der Sensibilität mit der Eingriffsintensität.

Tabelle 16: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit

Eingriffserheblichkeit (E)		Eingriffsintensität		
		gering	mäßig	hoch
Sensibilität	gering	E vernachlässigbar (sehr gering)	E gering	E mäßig
	mäßig	E gering	E mäßig	E hoch
	hoch	E mäßig	E hoch	E sehr hoch

Eine mäßige Eingriffserheblichkeit wird mit „Vertretbaren Auswirkungen“ gemäß RVS 04.01.11 „Umweltuntersuchung“ gleichgesetzt.

Eine hohe Eingriffserheblichkeit wird mit „Wesentlichen Auswirkungen“ gemäß RVS 04.01.11 „Umweltuntersuchung“ gleichgesetzt

Eine sehr hohe Eingriffserheblichkeit wird mit „Untragbaren Auswirkungen“ gemäß RVS 04.01.11 „Umweltuntersuchung“ gleichgesetzt.

Gemäß RVS 04.01.11 „Umweltuntersuchung“ gilt:

„Dabei gilt, dass positive, nicht relevante, geringfügige und vertretbare Auswirkungen als verträglich, wesentliche Auswirkungen aber nur unter bestimmten Voraussetzungen als verträglich eingestuft werden. Untragbare Auswirkungen bei einem Schutzgut führen ausnahmslos zur Einstufung (umwelt)unverträglich. Die Einschränkung unter bestimmten Voraussetzungen ist so zu verstehen, dass in der Zusammenschau aller Fachgebiete ein Abwägungsprozess (z.B. nur ein Schutzgut punktuell betroffen, Entlastungswirkungen des Projektes deutlich größer als Belastungen, öffentliches Interesse) durch die Umweltkoordination durchzuführen ist. So können wesentliche Auswirkungen in begründeten Ausnahmefällen unter genauer Darlegung der Vorgangsweise als verträglich eingestuft werden.“

Hohe und sehr hohe Eingriffserheblichkeiten deuten somit auf eine erhebliche/schwerwiegende Beeinträchtigung im Sinne des UVP-Gesetzes und auf eine „nachhaltigen Beeinträchtigung“ im Sinne des NÖ Naturschutzgesetz hin.

4.2.3 Ermittlung der Sensibilität des Ortsbildes

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Ortsbildern.

Tabelle 17: Hinweise für die Sensibilitätseinstufung, Fachbereich Ortsbild

Sensibilität	Hinweise für die Sensibilitätseinstufung
hoch/sehr hoch	➤ Das gesamte Ortsgebiet weist einen hohen Wiedererkennungswert auf und ist deutlich als einheitliches Ensemble wahrnehmbar. ➤ Kulturhistorisch und landeskulturell bedeutsame Siedlungsformen und Gebäudestrukturen sind im gesamten Ortsbereich vorhanden. ➤ Die Ortschaft ist ein beliebtes Ausflugsziel oder ein bedeutender Aufenthaltsort für Erholungssuchende oder Touristen. Sehenswürdigkeiten sind reichhaltig vorhanden. ➤ Das Ortsgebiet bzw. seine unmittelbare Umgebung weist keine Vorbelastungen auf.
mäßig	➤ Teile des Ortsgebiets weisen einen nennenswerten Wiedererkennungswert auf. Bereichsweise sind bedeutsame Ensembles zu erkennen. ➤ Historisch gewachsene Siedlungsformen sind im Kernbereich noch vorhanden. Die Siedlungsstruktur ist durch die Anlagerung von mehr oder weniger ausgedehnten Einfamilienhausgebieten teilweise modernistisch überprägt. ➤ Die Ortschaft spielt als Ausflugsziel oder Aufenthaltsort für Erholungssuchende oder Touristen eine Rolle. Sehenswürdigkeiten sind teilweise vorhanden. ➤ Das Ortsgebiet bzw. seine unmittelbare Umgebung weist einzelne Vorbelastungen auf.
gering/sehr gering	➤ Die Ortschaften haben einen für die Gegend typischen Charakter ohne besonderen Wiedererkennungswert. ➤ Historisch gewachsene Siedlungsformen fehlen oder sind sehr stark überprägt z.B. durch großflächige Bebauungselemente ohne landschaftskulturellen Zusammenhang. ➤ Die Ortschaft hat keine oder eine geringe Anziehungskraft für Erholungssuchende oder Touristen, Sehenswürdigkeiten fehlen fast vollständig. ➤ Das Ortsgebiet bzw. seine unmittelbare Umgebung weist zahlreiche Vorbelastungen auf.

4.2.4 Ermittlung der Eingriffsintensität des Vorhabens

4.2.4.1 Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

Mit diesem Wirkfaktor wird der Frage nachgegangen, in welchem Ausmaß das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt wird. Üblicherweise kommt es in NÖ durch die Windenergieanlagen zu keinen Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme, da im niederösterreichischen Raumordnungsgesetz die Einhaltung von mind. 1.200 m Abstand von Windenergieanlagen zu Siedlungsgebieten vorgeschrieben ist und die Zufahrtswege und Erdkabelleitungen üblicherweise ebenfalls außerhalb von Ortsgebieten verlaufen.

4.2.4.2 Wirkfaktor Visuelle Störungen

Mit diesem Wirkfaktor wird der Frage nachgegangen, inwieweit das Ortsbild durch visuelle Störungen beeinträchtigt wird.

Gegenstand der Auswirkungsanalyse ist vorrangig die Betriebsphase. In der Bauphase sind aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bauarbeiten keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu erwarten.

Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt anhand von Visualisierungen/Fotomontagen von markanten Blickpunkten, wie häufig frequentierten Standorten und Ortsrändern. Eine Sichttraumanalyse soll unterstützend herangezogen, um die Sichtbarkeiten zu ermitteln.

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität von visuellen Störungen.

Tabelle 18: Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität für den Wirkfaktor Visuelle Störungen, Fachbereich Ortsbild

Wirkfaktor	Eingriffsintensität gering	Eingriffsintensität mäßig	Eingriffsintensität hoch
Visuelle Störungen	<u>Dominanz von Windenergieanlagen:</u> Fernwirkzone Ortschaft liegt in über 5 km Entfernung zum Vorhaben.	<u>Dominanz von Windenergieanlagen:</u> Mittelwirkzone Ortschaft liegt in 1,2 bis 5 km Entfernung zum Vorhaben.	<u>Dominanz von Windenergieanlagen:</u> Nahwirkzone Ortschaft liegt in 0 bis 1,2 km Entfernung zum Vorhaben.
	<u>Sichtbarkeit des Vorhabens:</u> Die geplanten Anlagen sind aus den historischen Ortskernen nicht zu sehen bzw. aus weniger sensiblen Ortsrandbereichen nur eingeschränkt zu sehen. Sehr eingeschränkte Sichtbarkeit (Sichtverschattungen) einzelner Anlagen oder Anlagenteile durch Relief, Gehölzbestände, Gebäude von einem häufig frequentierten Standpunkt.	<u>Sichtbarkeit des Vorhabens:</u> Die geplanten Anlagen sind aus den historischen Ortskernen geringfügig zu sehen bzw. aus weniger sensiblen Ortsrandbereichen teilweise zu sehen. Mäßig eingeschränkte Sichtbarkeit (Sichtverschattungen) einzelner Anlagen oder Anlagenteile durch Relief, Gehölzbestände, Gebäude von einem häufig frequentierten Standpunkt.	<u>Sichtbarkeit des Vorhabens:</u> Das Vorhaben ist vom größten Teil des Ortsgebiets sichtbar. Sehr deutliche Sichtbarkeit aller Anlagen von einem häufig frequentierten Standpunkt.
	<u>Belastung von unbeflussten Sichträumen:</u> Keine bis punktuelle Neubelastung von vormalig unbeflussten Sichträumen.	<u>Belastung von unbeflussten Sichträumen:</u> Sektorale Neubelastung von vormalig unbeflussten Sichträumen.	<u>Belastung von unbeflussten Sichträumen:</u> Großräumige Neubelastung von vormalig unbeflussten Sichträumen.

Wirkfaktor	Eingriffsintensität gering	Eingriffsintensität mäßig	Eingriffsintensität hoch
	<u>Horizontabdeckung:</u> Geringe Abdeckung des Horizonts mit Windenergieanlagen in Kumulation mit benachbarten Wind- parks.	<u>Horizontabdeckung:</u> Sektorale Abdeckung des Horizonts mit Windenergieanlagen in Kumulation mit be- nachbarten Windparks.	<u>Horizontabdeckung:</u> Überwiegende Abde- ckung des Horizonts mit Windenergieanla- gen in Kumulation mit benachbarten Wind- parks.

4.3 Beschreibung des Ist-Zustandes

Der Ist-Zustand der Ortsbilder wird anhand der Darstellung und Analyse der Lage in der Landschaft, Ensemblewirkung, technogenen Vorbelastungen, Struktur und baulichen Anlagen sowie identitätsstiftenden Besonderheiten erhoben.

Untersuchungsgegenstand sind jene Katastralgemeinden, deren Ortskerne im Untersuchungsraum von 5 km um die geplanten Windenergieanlagen liegen. Für die übrigen Katastralgemeinden wird von keinen wesentlichen Beeinträchtigungen auf den Fachbereich Ortsbild ausgegangen.

Tabelle 19: Katastralgemeinden, deren Ortskerne im Untersuchungsraum (5-km Puffer) liegen

Katastralgemeinde	Politische Gemeinde
Gnadendorf	Gnadendorf
Eichenbrunn	Gnadendorf
Röhrabrunn	Gnadendorf
Wenzersdorf	Gnadendorf
Zwentendorf	Gnadendorf
Phyra	Gnadendorf
Stronsdorf	Stronsdorf
Oberschoderklee	Stronsdorf
Unterschoderklee	Stronsdorf
Stronegg	Stronsdorf
Unterstinkenbrunn	Unterstinkenbrunn
Gaubitsch	Gaubitsch
Kleinbaumgarten	Gaubitsch
Altenmarkt	Gaubitsch
Fallbach	Fallbach
Hagendorf	Fallbach
Loosdorf	Fallbach
Hagenberg	Fallbach
Friebritz	Fallbach

Die nächstgelegenen Siedlungsgebiete zum ggst. Windpark „Gnadendorf-Stronsdorf“ sind:

- Oberschoderlee im Nordwesten
- Gaubitsch im Norden
- Fallbach im Nordosten
- Friebritz im Osten
- Gnadendorf und Wenzersdorf im Südosten
- Eichenbrunn und Röhrabrunn im Südwesten
- Stronegg im Westen

Das Projektgebiet zeichnet sich durch seine sanften Hügel aus. Tendenziell wird der Untersuchungsraum von Süden nach Norden immer flacher, die Landschaft geht dann in das Laaer Becken über. Die Ortschaften liegen oft in Niederungen die von mehr oder weniger steilen Anstiegen umgeben sind. Die Ortschaften befinden sich auf zwischen 200 und 290 m Seehöhe. Das Windparkgelände liegt auf zwischen 270 und 320 m Seehöhe.

Die Ortsbilder im Untersuchungsraum werden als mittel sensibel eingestuft.

Die Ortsbildbeschreibungen der UVE erscheinen plausibel und werden nachfolgend wiedergegeben und ergänzt.

4.3.1 KG Gnadendorf (PG Gnadendorf)

Die KG Gnadendorf ist gemäß DEHIO-Handbuch ein Straßendorf an der Zaya nördlich der Leiser Berge. Im Ortszentrum findet man geschlossene Verbauung durch eingeschossige Gassenfrontenhäuser und Zwerchhöfe mit größtenteils veränderten Fassaden.

Im SO der Ortschaft findet sich eine ehemalige Hausberganlage, auf der sich heute die Pfarrkirche befindet. Die Pfarrkirche hl. Johannes d. T. liegt erhöht innerhalb der mittelalterlichen wehrhaften Friedhofsmauer.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

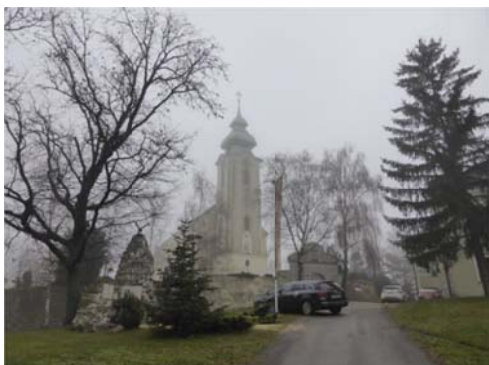
Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 20: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: <http://www.bda.at>)

Gnadendorf	13015 Gnadendorf	Ehem. Pfarrhof	Gnadendorf 1	8/4	Bescheid
Gnadendorf	13015 Gnadendorf	Schule	Gnadendorf 106	2075/13	§ 2a
Gnadendorf	13015 Gnadendorf	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Gnadendorf 18, vor	2075/1	§ 2a
Gnadendorf	13015 Gnadendorf	Kath. Pfarrkirche hl. Johannes der Täufer	Gnadendorf 1a	1	§ 2a
Gnadendorf	13015 Gnadendorf	Kreisgrabenanlage Gnadendorf	Mitterfeld	2494/1; 2494/3; 2495; 2496/1	Bescheid



Gnadendorf mit Blick nach Süden (Quelle: www.gnadendorf.at)



Die Kirche steht im Südosten des Ortes in einer mittelalterlichen wehrhaften Friedhofsmauer aus regelmäßigem Quadermauerwerk aus der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts, welche mit nicht bündig verbundenen Stützpfählen im 14. Jahrhundert verstärkt wurden



Hauptstraße von Gnadendorf (Quelle: UVE)

(Quelle: eigene Aufnahme 2015)

4.3.2 KG Eichenbrunn (PG Gnadendorf)

Eichenbrunn ist gemäß DEHIO-Handbuch ein Straßendorf an der Zaya westlich von Gnadendorf. Man findet überwiegend eingeschossige, traufständige Verbauung entlang der Durchzugsstraße, die sich um die Pfarrkirche linsenförmig ausweitet. Jüngere Bebauung befindet sich stellenweise im Osten und Norden des Dorfs.

Die Pfarrkirche zwischen zwei Straßen mit unterschiedlichem Niveau bildet mit dem nördlich gelegenen Pfarrhof und der Volksschule das Ortszentrum.

Im SO gibt es ein Kellerviertel mit 2 geschossigen Presshäusern mit Heubergerräumen im Obergeschoss.

Auf dem „Haselberg“ findet man eine Wallburg der frühen Bronzezeit.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 21: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: <http://www.bda.at>)

Gnadendorf	13009 Eichenbrunn	Kath. Pfarrkirche hl. Koloman	Eichenbrunn 24a	1	§ 2a
Gnadendorf	13009 Eichenbrunn	Kulturhaus, ehem. Schule	Eichenbrunn 25	41	§ 2a
Gnadendorf	13009 Eichenbrunn	Anheim gefallene Grabdenkmale u.a. Grab Pfitzinger	Friedhof	231/1	§ 2a
Gnadendorf	13009 Eichenbrunn	Kolomanbründl Trinkbrunnen		1836/9	§ 2a
Gnadendorf	13009 Eichenbrunn	Sonstige Kleindenkmale, Barocker Grabstein und drei Steinputten		1836/9	§ 2a



Die Durchgangsstraße weitet sich um die Pfarrkirche linsenförmig auf. Die Pfarrkirche bildet mit dem nördlich gelegenen Pfarrhof und der Volksschule das Ortszentrum (Quelle: wikipedia)

Kulturhaus, ehem. Schule (Quelle: wikipedia)



Kirche Eichenbrunn
(Quelle: www.gnadendorf.at)



(Quelle: UVE) Dorfstraße von Eichenbrunn (Quelle: UVE)

4.3.3 KG Röhrabrunn (PG Gnadendorf)

Röhrabrunn ist gemäß DEHIO-Handbuch ein Rechteckangerdorf nördlich von Ernstbrunn, in einer Senke an einem Nebenarm der Zaya gelegen. Der ehemals breite Anger wurde durch jüngere Neubauten verschmälert. Das Ortsbild wurde durch angeseitigte Anbauten an die älteren Höfe verändert.

Die Filialkirche befindet sich in der Dorfmitte auf dem Anger.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 22: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: <http://www.bda.at>)

Gnadendorf	13038 Röhrabrunn	Kath. Filialkirche Unsere Liebe Frau	Röhrabrunn 90	36	§ 2a
------------	------------------	---	---------------	----	------



Kath. Filialkirche Unsere Liebe Frau (Quelle: wikipedia)



Ortsbild von Röhrabrunn (Quelle: www.gnadendorf.at)



Dorfstraße von Röhrabrunn (Quelle: UVE)

4.3.4 KG Wenzersdorf (PG Gnadendorf)

Wenzersdorf ist gemäß DEHIO-Handbuch ein Gassendorf an der Zaya nördlich der Leiser Berge. Man findet geschlossene traufständige Verbauung mit Hakenhöfe und Gassenfrontenhäuser. Die Pfarrkirche Mariae Verkündigung befindet sich am nördlichen Ortsausgang. Die Schlossruine befindet sich nördlich der Pfarrkirche an der Straße nach Gnadendorf.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 23: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: <http://www.bda.at>)

Gnadendorf	13050 Wenzersdorf	Schlossruine	Wenzersdorf 1	57/1, 58, 59, 65/1	Bescheid
Gnadendorf	13050 Wenzersdorf	Kath. Pfarrkirche Maria Verkündigung	Wenzersdorf 1a	56	§ 2a



Schlossruine. Laut Inschrift am Nordtor wurde das ursprüngliche vierflügelige Schloss 1560



Kath. Pfarrkirche Maria Verkündigung (Quelle: wikipedia)

erbaut. Im Zweiten Weltkrieg wurde es größtenteils zerstört (Quelle: wikipedia)



Retentionsbecken
www.gnadendorf.at

Wenzersdorf

(Quelle:



Dorfstraße von Wenzersdorf (Quelle: UVE)

4.3.5 KG Zwentendorf (PG Gnadendorf)

Zwentendorf liegt auch an der Zaya und ist die östlichste Ortschaft der Gemeinde Gnadendorf. Diese Ortschaft ist ein locker, teilweise einseitig bebautes Straßendorf, das an zwei Gabelungen angelegt wurde. Die Zaya umfließt den Ort und nimmt den von Hangenberg kommenden Brandbach nahe der Ortschaft Am Nordrand der Ortschaft findet man eine Kellergasse in einem sichtverschattenden Waldbereich.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 24: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: <http://www.bda.at>)

Gnadendorf	13055 Zwentendorf	Bildstock	Zwentendorf 14, vor	1759/2	§ 2a
------------	-------------------	-----------	---------------------	--------	------



Bildstock



Hubertuskapelle in Zwentendorf (Quelle: UVE)



Hauptstraße von Zwentendorf (Quelle: UVE)

4.3.6 KG Pyhra (PG Gnadendorf)

Pyhra ist gemäß DEHIO-Handbuch ein Gassengruppendorf nördlich von Ernstbrunn in einer Senke, aus einem urspr. vom Gießbach durchflossenen Angerdorf entstanden. Man findet durchmischte, trauständige ein- und 2geschossige Verbauung durch Zerchhöfe und Gassenfrontenhäuser. Heute stellt sie sich als durchmischte verbautes Dorf dar, das im Süden lockere beidseits der Straße gelegene jüngere Bauten aufweist.

Die Pfarrkirche befindet sich parallel zur Durchgangsstraße.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 25: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: <http://www.bda.at>)

Gemeinde	KG	Bezeichnung	Adresse	GdstNr	Status
Gnadendorf	13037 Pyhra	Kath. Pfarrkirche hl. Leib Christi	Pyhra 1a	1	§ 2a
Gnadendorf	13037 Pyhra	Pfarrhof	Pyhra 1	2	§ 2a



Blick auf die Kirche (Quelle: eigene Aufnahme, 215)



Blick von der Dorfstraße bei der Kirche Richtung Norden (Quelle: eigene Aufnahme, 2015)

4.3.7 KG Stronsdorf (PG Stronsdorf)

Stronsdorf ist gemäß DEHIO-Handbuch eine Marktgemeinde am SW-Rand des Laaer Beckens im sog. Stronsdorfer Graben. Dieses Dorf wurde erstmals im 11. Jhd. urkundlich erwähnt. Es ist als Straßengruppendorf mit rechteckigem Hauptplatz angelegt, entstanden aus einem ehemaligen Breitangerdorf. Am Nord-Süd orientierten Hauptstraßenzug und um den Hauptplatz findet man meist geschlossene, trauständige ein- bis 2geschossige Verbauung durch Zwerchhakenhöfe. Im Westen und Nordwesten findet man Zeilen von Preßhäusern, einige zu Wohnhäusern umgebaut.

Die Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt liegt leicht erhöht im Ortsgebiet.

Das Schloss befindet sich am SW-Rand des Ortes. Es wurde als schlichter breitgelagerter Bau mit Walmdach im 17. Jh. errichtet, im 18. Jh. wurde ein Stockwerk aufgesetzt und hat heute 4 Geschoße. Vor dem Schloss steht eine schöne Dreifaltigkeitssäule. Das Schloss befindet sich im Privatbesitz.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 26: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: <http://www.bda.at>)

Stronsdorf	13047 Stronsdorf	Pfarrhof	Stronsdorf 2	2	§ 2a
Stronsdorf	13047 Stronsdorf	Kath. Pfarrkirche Maria Himmelfahrt	Stronsdorf 2a	1	§ 2a
Stronsdorf	13047 Stronsdorf	Wehrkirchenanlage Stronsdorf mit Grabsteinen	Stronsdorf 2a	1	§ 2a
Stronsdorf	13047 Stronsdorf	Bildstock		1811	§ 2a
Stronsdorf	13047 Stronsdorf	Figurenbildstock hl. Florian		125/2	§ 2a
Stronsdorf	13047 Stronsdorf	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk		125/3	§ 2a
Stronsdorf	13047 Stronsdorf	Mariensäule, Maria Immaculata		125/2	§ 2a
Stronsdorf	13047 Stronsdorf	Pest-/Dreifaltigkeitssäule		125/2	§ 2a
Stronsdorf	13047 Stronsdorf	Bildstock		926	§ 2a



Kath. Pfarrkirche Maria Himmelfahrt. Die Pfarrkirche Maria Himmelfahrt in Stronsdorf, leicht erhöht am Südrand des Ortes gelegen (Quelle: eigene Aufnahme, 2015)



Mariensäule, Maria Immaculata. Die Mariensäule am Hauptplatz von Stronsdorf ist mit „1702“ und „177.“ bezeichnet (Quelle: wikipedia)



Ortszentrum von Stronsdorf (Quelle: eigene Aufnahme, 2015)



Die Dreifaltigkeitssäule auf dem Kirchplatz von Stronsdorf ist mit „1826“ bezeichnet. (Quelle: eigene Aufnahme, 2015)

4.3.8 KG Oberschoderlee (PG Stronsdorf)

Oberschoderlee ist gemäß DEHIO-Handbuch ein Längsangerdorf nördlich des Ernstbrunner Waldes, vom Gießbach durchflossen. Nördlich des Ortes befindet sich der sogen. Hausberg, möglicherweise eine befestigte Siedlungsanlage der Bronzezeit. An den Angerstraßen findet man z.T. geschlossene traufständige Verbauung durch Gasenfrontenhäuser, der Anger ist z.T. durch Neubauten verbaut. Die Filialkirche befindet sich leicht erhöht an dem nach NO führenden Straßenzug. Im Südosten befinden sich einige Neubauten.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 27: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: <http://www.bda.at>)

Stronsdorf	13042 Oberschoderlee	Kath. Pfarrkirche hl. Antonius der Einsiedler	Oberschoderlee 200	1	§ 2a
Stronsdorf	13042 Oberschoderlee	Bildstock	Oberschoderlee 51, vor	2018/7	§ 2a



Kath. Filialkirche hl. Antonius der Einsiedler Ortszentrum (Quelle: eigene Aufnahme, 2015)
(Quelle: eigene Aufnahme, 2015)

4.3.9 KG Unterschoderlee (PG Stronsdorf)

Unterschoderlee ist gemäß DEHIO-Handbuch ein Längsangerdorf östlich von Stronsdorf, vom Gießbach durchflossen. Man findet durchmischte, geschlossene eingeschossige Verbauung durch Zwerchhöfe. Im NO findet man eine lockere Zeile mit giebel- und traufständigen Preßhäusern.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 28: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: <http://www.bda.at>)

Stronsdorf	13043 Unterschoderlee	Ortskapelle Maria Schnee	Unterschoderlee 177a	138	§ 2a
Stronsdorf	13043 Unterschoderlee	Bildstock	Unterschoderlee 45, bei	150	§ 2a
Stronsdorf	13043 Unterschoderlee	Bildstock		608	§ 2a



Ortskapelle Maria Schnee (Quelle: eigene Aufnahme, 2015)



Ortszentrum von Unterschoderlee (Quelle: eigene Aufnahme, 2015)



Unterschoderlee (Quelle: eigene Aufnahme, 2015)

4.3.10 KG Stronegg (PG Stronsdorf)

Stronegg ist gemäß DEHIO-Handbuch ein kleines Dreieckangerdorf nordwestlich von Mistelbach auf ansteigendem Gelände.

Am SW-Ende des Ortes befindet sich eine mittelalterliche Hausberganlage bestehend aus 2 Hauptwerken und einem Vorwerk; eine der bedeutendsten Hausberganlagen des Mittelalters. 400 m südöstlich des Hausberges befindet sich die Befestigungsanlage Veiglberg, vermutlich eine urzeitliche Höhengsiedlung, die im Mittelalter umgestaltet wurde.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 29: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: <http://www.bda.at>)

Stronsdorf	13046 Stronegg	Hausberg Stronegg	Hausberg	311/9, 311/1, 311/5, 311/8, 311/7, 311/6	Bescheid
------------	----------------	-------------------	----------	---	----------



Hausberg Stronegg. Am Südwestende von Stronegg befindet sich eine mittelalterliche Hausberganlage, bestehend aus zwei Hauptwerken und einem Vorwerk. Sie gilt als eine der bedeutendsten Hausberganlagen des Mittelalters (Quelle: wikipedia)

Stronegg (Quelle: www.stronsdorf.at)



Ortskapelle von Stronegg (Quelle: UVE)



Häusergruppe in Stronegg (Quelle: UVE)

4.3.11 KG Unterstinkenbrunn (PG Unterstinkenbrunn)

Unterstinkenbrunn ist gemäß DEHIO-Handbuch ein Straßengruppendorf in der südlichen Laaer Ebene. Der in der Senke des Gansbaches liegende Anger ist zum Teil verbaut. Am westlichen Rand des Angers und an dem N-S geführten Straßenzug findet man eine geschlossene, eingeschossige traufständige Verbauung, meist Gassenfrontenhäuser.

Ein ausgedehntes Kellerviertel befindet sich südlich des Ortes in einer Senke. Die rund 400 m südlich des Ortes gelegene Loamgrui (Lehmgrube) ist ein Ensemble von Weinkellern, die – anders als in einer Kellergasse – dorfartig, zum Teil in einer Geländesenke, angeordnet sind. Die Loamgrui dient heute als Schauplatz verschiedener Veranstaltungen. Die Pfarrkirche befindet sich erhöht weithin sichtbar an der Hauptstraße mit dem benachbarten Pfarrhof und der Volksschule eine Gruppe bildend.

Im Norden des Orts, etwas abseits liegt das Schloss, das um 1630 erbaut wurde. Das restaurierte aber wenig repräsentative Schloss ist ein langgestrecktes zweigeschoßiges Gebäude mit Walmdach. Hinter dem Wohntrakt befinden sich eingeschossige Wirtschaftsbauten, die einen großen rechteckigen Wirtschaftshof umgeben. Das Schloss befindet sich im Privatbesitz.

Die Kirche steht weithin sichtbar auf einer Anhöhe an der Hauptstraße. Sie bildet mit dem Pfarrhof und der Volksschule eine Gebäudegruppe

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 30: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: <http://www.bda.at>)

Unterstinkenbrunn	13045	Pfarrhof	Unterstinkenbrunn	110	188	§ 2a
Unterstinkenbrunn	13045	Kath. Pfarrkirche hl. Petrus und Paulus	Unterstinkenbrunn	110a	187	§ 2a
Unterstinkenbrunn	13045	Bildstock	Unterstinkenbrunn	89, vor	1827/1	§ 2a
Unterstinkenbrunn	13045	Sog. Kaiserbrunnen			1827/1	§ 2a
Unterstinkenbrunn	13045	Angerkapelle hl. Johannes d. T.			1827/1	§ 2a



Kath. Pfarrkirche Hll. Petrus und Paulus in Unterstinkenbrunn. (Quelle: eigene Aufnahme, 2015)



Ortszentrum von Unterstinkenbrunn (Quelle: eigene Aufnahme, 2015)



Blick von der B6 im Süden auf Unterstinkenbrunn im Norden (Quelle: eigene Aufnahme, 2015)



Loamgrui (Quelle: eigene Aufnahme, 2015)

4.3.12 KG Gaubitsch (PG Gaubitsch)

Gaubitsch ist gemäß DEHIO-Handbuch ein Angerdorf im Süden des Laaer Beckens. Es ist ein großes Angerdorf mit regelmäßiger Bebauung. Im Norden in Richtung Kirchberg gibt es eine Verengung. Man findet geschlossene eingeschossige, trauständige Verbauung durch Zwerchhakenhöfe bzw. Gassenfrontenhäuser.

Weiter erwähnenswert ist die Kellergasse in der Bergzeile in Gaubitsch, die sich im Osten der Ortschaft befindet.

Die Pfarrkirche hl. Stephanus steht im NO des Ortes auf dem Kirchhügel.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 31: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: <http://www.bda.at>)

Gaubitsch	13013 Gaubitsch	Pfarrhof	Gaubitsch 1	3	§ 2a
Gaubitsch	13013 Gaubitsch	Lichtsäule	Gaubitsch 7, vor	287	§ 2a
		Kath. Pfarrkirche hl. Stephanus und Friedhof		1	§ 2a
Gaubitsch	13013 Gaubitsch	Lichtsäule		455	§ 2a
Gaubitsch	13013 Gaubitsch	Lichtsäule		1346	§ 2a



Kath. Pfarrkirche hl. Stephanus und Friedhof



Hautstraße von Gaubitsch (Quelle: eigene Aufnahme, 2015)

(Quelle: eigene Aufnahme, 2015)

Aufnahme, 2015)



Kellergasse im Osten von Gaubitsch (Quelle: eigene Aufnahme, 2015)

4.3.13 KG Kleinbaumgarten (PG Gaubitsch)

Kleinbaumgarten ist gemäß DREHIO-Handbuch ein Doppelzeilendorf am südlichen Rand der Laaer Ebene. Es finden sich Häuserzeilen entlang des Grabenbaches. Es gibt eingeschossige, traufständige Verbauung, meist Gassenfrontenhäuser.

Im Süden befindet sich ein Kellerviertel. Die Ortskapelle steht an der Dorfstraße.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 32: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: <http://www.bda.at>)

Gemeinde	KG	Bezeichnung	Adresse	GdstNr	Status
Gaubitsch	13004 Kleinbaumgarten	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk, "Schwarzer Johannes"		2056	§ 2a
Gaubitsch	13004 Kleinbaumgarten	Bildstock	Kleinbaumgarten 112, vor	1623/14	§ 2a
Gaubitsch	13004 Kleinbaumgarten	Bildstock hl. Johannes Nepomuk	Kleinbaumgarten 95, gegenüber	1623/1	§ 2a
Gaubitsch	13004 Kleinbaumgarten	Wegkapelle hl. Johannes Nepomuk		1696/1	§ 2a



Wegkapelle hl. Johannes Nepomuk (Quelle:



Dorfstraße in Kleinbaumgarten (Quelle:

wikipedia)

UVE)

4.3.14 KG Altenmarkt (PG Gaubitsch)

Altenmarkt ist gemäß DEHIO-Handbuch ein planmäßiges Angerdorf am S-Rand der Laaer Ebene, vom Altenmarkter Graben durchzogen. Man findet geschlossene, traufständige, eingeschossige Verbauung Randbebauung durch Gassenfrontenhäuser. Der zentrale Anger ist noch weitgehend unbebaut erhalten.

Im Osten des Ortes gibt es ein Kellerviertel mit giebelständigen, gut erhaltenen Preßhäusern.

Die Kapelle Mariahilf befindet sich auf einer Anhöhe östlich des Ortes.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde keine Denkmale unter Denkmalschutz:



Die Kapelle Mariahilf in Altenmarkt wurde ursprünglich 1797 erbaut, jedoch 1945 zerstört und 1951 wiedererrichtet (Quelle: eigene Aufnahme 2015)



Dorfstraße in Altenmarkt (Quelle: eigene Aufnahme 2015)

4.3.15 KG Fallbach (PG Fallbach)

Fallbach ist gemäß DEHIO-Handbuch ein Dreieckangerdorf an den südlichen Ausläufern der Laaer Ebene, in einer Senke des Fallbaches gelegen. Man findet eingeschossige Verbauung.

Im östlichen Ortsteil steht auf einer leichten Anhöhe der Pfarrhof und die Maria Lourdes-Kapelle. Die Pfarrkirche hl. Lambert steht abseits des Ortes im NO, auf einer ehemaligen Hausberganlage und ist von dem mit wehrhafter Mauer umschlossenen Friedhof umgeben.

Drei sehr gut erhaltene Kellerviertel findet man an den Ortsrändern.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 33: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: <http://www.bda.at>)

Fallbach	13011 Fallbach	Pfarrhof	Fallbach 37	32	§ 2a
Fallbach	13011 Fallbach	Kath. Pfarrkirche hl. Lambert	Fallbach 37a	1	§ 2a
Fallbach	13011 Fallbach	Mariensäule	Fallbach 73, vor	335	§ 2a
Fallbach	13011 Fallbach	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk		3	§ 2a



Kath. Pfarrkirche hl. Lambert (Quelle: wikipedia)



Hauptstraße von Fallbach (Quelle: UVE)



Kellergasse am westlichen Ortsrand (Quelle: eigene Aufnahme 2015)

4.3.16 KG Hagendorf (PG Fallbach)

Hagendorf ist gemäß DEHIO-Handbuch ein Längsangerdorf an den südlichen Ausläufern der Laaer Ebene am Loosdorfer Bach. Der N-S orientierte Längsanger wird durch die O-W gerichtete Durchzugsstraße in der Dormitte durchquert. Entlang des Angers findet man geschlossene, eingeschossige, traufständige Verbauung durch Hakenhöfe, Zwerchhöfe und Gassenfrontenhäuser.

Die Filialkirche hl. Wolfgang steht inmitten des Angers.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 34: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: <http://www.bda.at>)

Fallbach	13017 Hagendorf	Kath. Filialkirche hl. Wolfgang	Hagendorf 200	1	§ 2a
----------	-----------------	---------------------------------	---------------	---	------



Kath. Filialkirche hl. Wolfgang (Quelle: wikipedia)



Dorfstraße am Anger (Quelle: UVE)

4.3.17 KG Loosdorf (PG Fallbach)

Loosdorf ist gemäß DEHIO-Handbuch ein Grabendorf am S-Rand der Laaer Ebene, im NW des Ladenbrunner Waldes. Die N-S gerichtete Hauptstraße verläuft am W-Ufer des Loosdorfer Baches. Man findet lockere, zumeist eingeschossige, traufständige Verbauung. Im NO des Ortes, etwas abseits befinden sich das Schloss und die Pfarrkirche.

Die Pfarrkirche Allerheiligste Dreifaltigkeit steht leicht erhöht etwas außerhalb des Ortes.

Das Schloss im NO des Ortes steht auf leicht gegen W abfallendem Gelände. Es ist eine unregelmäßige bar. Anlage um einen rechteckigen Hof, im W der weitläufige Schlosspark. Das Schloss befindet sich im Privatbesitz. Es beherbergt heute ein kleines Museum mit einer der größten privaten Zinnfigurensammlung Österreichs sowie Erinnerungen an die Besatzungszeit nach dem Zweiten Weltkrieg. Im Schloss werden auch Konzerte veranstaltet bzw. sind die Räumlichkeiten für private Veranstaltungen zu mieten.

Die Hanselburg ist eine künstliche Ruine auf bewaldeter Anhöhe im W des Ortes.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 35: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: <http://www.bda.at>)

Fallbach	13027 Loosdorf	Schloss Loosdorf	Loosdorf 1	2	Bescheid
Fallbach	13027 Loosdorf	Kath. Pfarrkirche Allerheiligste Dreifaltigkeit		1	§ 2a
Fallbach	13027 Loosdorf	Bildstock mit Pietà		1503	§ 2a



Kath. Pfarrkirche Allerheiligste Dreifaltigkeit
(Quelle: eigene Aufnahme, 2015))



Schloss Loosdorf (Quelle: eigene Aufnahme, 2015)



Hauptstraße in Loosdorf (Quelle: UVE)

4.3.18 KG Hagenberg (PG Fallbach)

Hagenberg ist gemäß DEHIO-Handbuch ein Dorf in der Senke des Brandbaches nordwestlich des Ladenbrunner Waldes. Neben der Kirche befindet sich der sogenannte Glockenberg, eine kleine mittelalterliche Hausberganlage. Bei der Ortschaft handelt es sich um ein Platzangerdorf mit straßendorfartigen Teilen. In der Ortsmitte befindet sich die Kreuzung der von N nach S und von W nach O orientierten Straßenzüge. Man findet eine weiträumige Platzanlage mit Grünfläche, an deren NW-Rand die Kirche und der Pfarrhof auf leichter Anhöhe befinden. Im Ortszentrum findet man überwiegend geschlossene, eingeschossige traufständige Verbauung durch Haken- und Dreiseithöfe sowie Gassenfrontenhäuser.

Die Pfarrkirche hl. Ägydius steht leicht erhöht in der NW-Ecke des Hauptplatzes.

Das Schloss befindet sich südwestlich des Ortes. Es ist weithin sichtbar in freier Lage. Es handelt sich um ein vierflügeliges ehemaliges Wasserschloss. Um das Schloss läuft

ein ehemaliger Wassergraben. Das Schloss ist privat bewohnt und bei Voranmeldung zu besichtigen.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 36: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: <http://www.bda.at>)

Fallbach	13016 Hagenberg	Schloss Hagenberg	Hagenberg 1	169, 170, 171	Bescheid
Fallbach	13016 Hagenberg	Bildstock	Hagenberg 2, bei	1291	§ 2a
Fallbach	13016 Hagenberg	Pranger	Hagenberg 50	996/5	§ 2a
Fallbach	13016 Hagenberg	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Hagenberg 50, gegenüber	996/5	§ 2a
Fallbach	13016 Hagenberg	Pfarrhof	Hagenberg 51	3/1	§ 2a
Fallbach	13016 Hagenberg	Kath. Pfarrkirche hl. Ägidius	Hagenberg 51a	1	§ 2a
Fallbach	13016 Hagenberg	Kalvarienberg/Kreuzweg		599/2	§ 2a
Fallbach	13016 Hagenberg	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk		996/2	§ 2a
Fallbach	13016 Hagenberg	Bildstock		996/5	§ 2a



Schloss Hagenberg (Quelle: wikipedia)



Kath. Pfarrkirche hl. Ägidius (Quelle: wikipedia)



Dorfstraße und Schule in Hagenberg (Quelle: UVE)

4.3.19 KG Friebritz (PG Fallbach)

Friebritz ist gemäß DEHIO-Handbuch ein Zweizeilendorf westlich von Hagenberg in einer leichten Talsenke des Haslwassergrabens. Man findet lockere unregelmäßige Verbauung durch freistehende eingeschossige Haken- und Zwerchhöfe sowie Gassenfrontenhäuser. Südlich des Ortes gibt es eine doppelte mittelneolithische Kreisgrabenanlage.

Die Kapelle hl. Laurentius befindet sich in der Mitte des Ortes.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde keine Denkmale unter Denkmalschutz:



Die Kapelle hl. Laurentius liegt in der Mitte des Ortes und wurde 1930/31 als schlichter Saalbau an Stelle des Vorgängerbaus errichtet (Quelle: UVE)



Dorfstraße in Friebritz (Quelle: UVE)

4.4 Auswirkungsanalyse

4.4.1 Flächeninanspruchnahme

Durch die Flächeninanspruchnahmen vorrangig von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen in einer Entfernung von mind. 1200 m zu gewidmeten Siedlungsgebieten werden keine für das Ortsbild wertvollen Flächen beansprucht. Es kommt demgemäß zu keinen Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme.

4.4.2 Visuelle Störungen

Nachfolgend die Beschreibung und Bewertung der visuellen Störungen für die einzelnen Ortsbilder im Untersuchungsraum.

Zur Bewertung der Auswirkungen wurden vom Projektwerber Fotomontagen von häufig frequentierten Standpunkten erstellt und eine Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt.

Bei der Berechnung der Sichtbarkeit wurden Wälder und Windschutzgürtel (einheitliche Höhe von 7 m). berücksichtigt. Die Bebauung und der Bewuchs in den Ortschaften wurden nicht berücksichtigt. Dies entspricht nicht der Realität sondern ist eine "Worst Case Betrachtung".

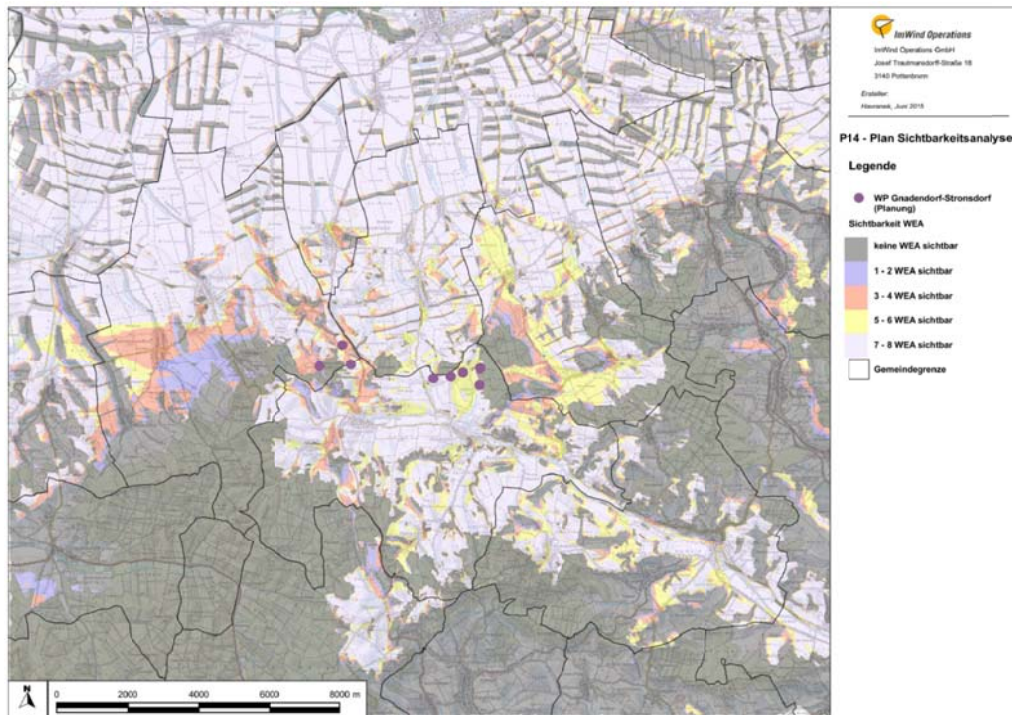


Abbildung 35: Sichtbarkeitsanalyse (Quelle: UVE)

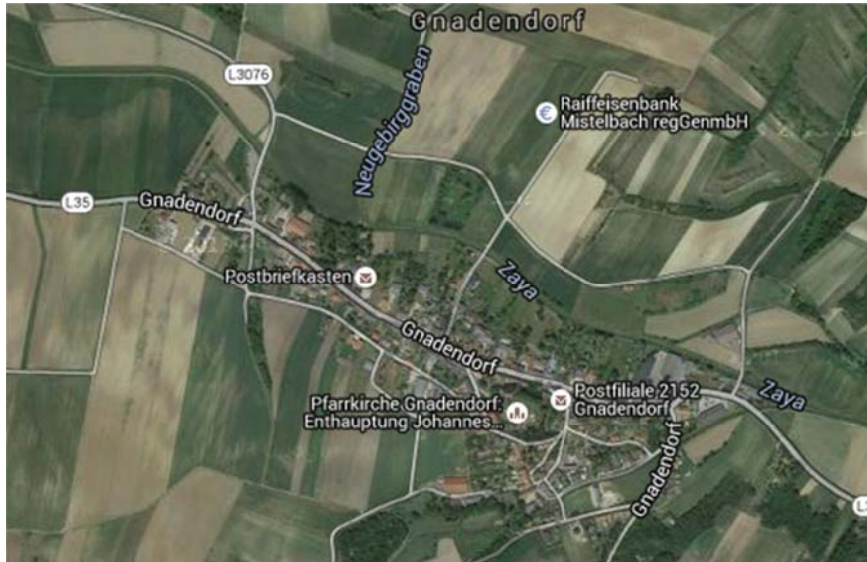


Im Nahbereich von Hindernissen (wie etwa Häusern) ist keine Sichtbarkeit zu den Windenergieanlagen geben. Somit ist innerhalb von Ortschaften generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf Windenergieanlagen gegeben. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich. Eine Sichtbarkeit von größeren Freiflächen kann entstehen, wenn diese mehr als 50m offene Fläche in der Achse zum Windpark aufweisen.

4.4.2.1 KG Gnadendorf

- Knoll • Planung & Beratung

- Insgesamt sind aufgrund der mittleren Sensibilität der Ortschaft, der eingeschränkten Sichtbarkeit aus der Ortschaft, der Lage der Ortschaft in der Mittelewirkzone und der sektoralen Neubelastung von unbeeinflussten Sichträumen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch visuelle Störungen zu erwarten.



Nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick von der Kirche in Gnadendorf auf den Windparkteil Ost. Teile der Windenergieanlagen sind sichtbar.



Fotopunkt Gnadendorf Kirche – vor Montage



Fotopunkte Gnadendorf Kirche – Fotomontage

Abbildung 37: Fotomontage Gnadendorf Kirche (Quelle: UVE)

4.4.2.2 KG Eichenbrunn

- Die Ortschaft befindet sich südlich des geplanten Windparkbereichs West in der Mittelwirkzone.
- Aufgrund der Verbauung im Ortsgebiet sind die geplanten Windkraftanlagen vom Ortszentrum aus stark eingeschränkt sichtbar. Einzelne Sichtbeziehungen sind insbesondere bei Querstraßen in Richtung des Projektgebiets zu erwarten. Die Hauptstraße L35 ist allerdings in West-Ost Richtung und somit nicht in Richtung des Windparks orientiert.
- Von den dem Projekt zugewandten Ortsrändern sind stellenweise Sichtbeziehungen zu geplanten Anlagen möglich. Das hügelige Geländere relief wirkt sichtverschattend.
- Von der Kirche im Ortsgebiet sind aufgrund der vorgelagerten Bebauung keine wesentlichen Sichtbarkeiten zu erwarten.
- Insgesamt sind aufgrund der mittleren Sensibilität der Ortschaft, der eingeschränkten Sichtbarkeit aus der Ortschaft, der Lage der Ortschaft in der Mittelwirkzone und der sektoralen Neubelastung von unbeeinflussten Sichträumen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch visuelle Störungen zu erwarten.



Nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick vom östlichen Ortsrand von Eichenbrunn auf den Windparkteil Ost. Die Windenergieanlagen sind zum Teil sichtbar. Sichtverschattungen ergeben sich zum Teil durch das Geländere relief und Gehölzbestände.



Fotopunkt Eichenbrunn – vor Montage



Fotopunkt Eichenbrunn – Fotomontage

Abbildung 38: Fotomontage Eichenbrunn (Quelle: UVE)

Nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick vom nordwestlichen Ortsrand von Eichenbrunn auf den Windparkteil West. Die Windenergieanlagen sind zum Teil sichtbar und zum Teil durch das Geländere relief und Gehölzbestände sichtverschattet.



Fotopunkt Eichenbrunn West – vor Montage



Fotopunkt Eichenbrunn West – Fotomontage

Abbildung 39: Fotomontage Eichenbrunn West (Quelle: UVE)

4.4.2.3 KG Röhrabrunn

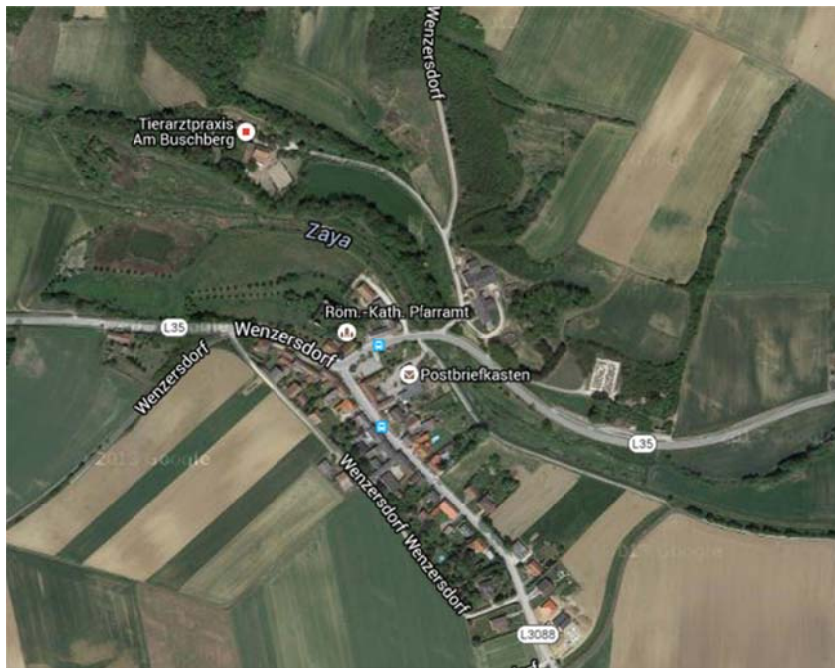
- Die Ortschaft befindet sich südlich des geplanten Windparkbereichs West in der Mittelwirkzone.
- Aufgrund der Verbauung im Ortsgebiet und der West-Ost Ausrichtung der Hauptstraße sind die geplanten Windkraftanlagen vom Ortszentrum aus stark eingeschränkt sichtbar. Einzelne kurze Bereiche der Ortsstraße können aufgrund der offenen Bebauung Blickbeziehungen erwarten lassen, jedoch ist aufgrund der Geländemorphologie auch eine teilweise Sichtverschattung zu erwarten.
- Von den dem Projekt zugewandten Ortsrändern sind stellenweise Sichtbeziehungen zu geplanten Anlagen möglich. Das hügelige Geländere relief wirkt sichtverschattend.

- Von der Kirche im Ortsgebiet sind aufgrund der vorgelagerten Bebauung und der Gehölzbestände keine wesentlichen Sichtbarkeiten zu erwarten.
- Insgesamt sind aufgrund der mittleren Sensibilität der Ortschaft, der eingeschränkten Sichtbarkeit aus der Ortschaft, der Lage der Ortschaft in der Mittelwirkzone und der sektoralen Neubelastung von unbeeinflussten Sichträumen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch visuelle Störungen zu erwarten.



4.4.2.4 KG Wenzersdorf

- Die Ortschaft befindet sich südlich des geplanten Windparkbereichs Ost in der Mittelwirkzone.
- Vom Ortszentrum sind die WEAs tlw. durch die Bebauung eingeschränkt. Aufgrund der Orientierung der Ortsstraße in Richtung des Windparkbereichs sind Teile der geplanten Windkraftanlagen tlw. sichtbar.
- Von den dem Projekt zugewandten Ortsrändern sind stellenweise Sichtbeziehungen zu geplanten Anlagen möglich. Das hügelige Geländere Relief wirkt tlw. sichtverschattend.
- Von der Schlossruine und von der Kirche in Wenzersdorf am nordwestlichen Ortsrand sind gemäß Sichtbarkeitsanalyse Sichtbeziehungen möglich.
- Insgesamt sind aufgrund der mittleren Sensibilität der Ortschaft, der eingeschränkten Sichtbarkeit aus der Ortschaft, der Lage der Ortschaft in der Mittelwirkzone und der sektoralen Neubelastung von unbeeinflussten Sichträumen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch visuelle Störungen zu erwarten.



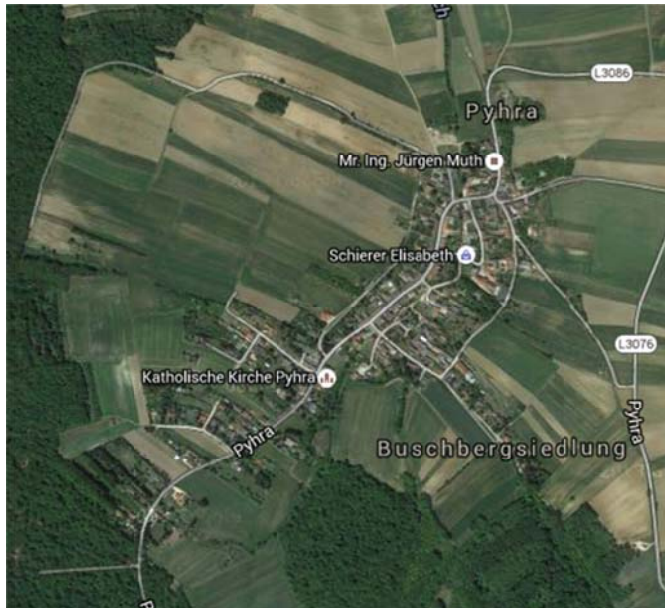
4.4.2.5 KG Zwentendorf

- Die Ortschaft befindet sich südöstlich des geplanten Windparkbereichs Ost in der Mittelwirkzone.
- Vom Ortszentrum sind die WEAs tlw. durch die Bebauung eingeschränkt. Aufgrund der einseitigen Bebauung an der L10 sind die geplanten Anlagen teilweise sichtbar.
- Von den dem Projekt zugewandten Ortsrändern sind stellenweise Sichtbeziehungen zu geplanten Anlagen möglich. Das hügelige Geländere relief wirkt tlw. sichtverschattend.
- Insgesamt sind aufgrund der mittleren Sensibilität der Ortschaft, der eingeschränkten Sichtbarkeit aus der Ortschaft, der Lage der Ortschaft in der Mittelwirkzone und der sektoralen Neubelastung von unbeeinflussten Sichträumen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch visuelle Störungen zu erwarten.



4.4.2.6 KG Phyra

- Die Ortschaft befindet sich südlich der geplanten Windparkbereiche Ost und West am äußeren Rand der Mittelwirkzone.
- Vom Ortszentrum sind die WEAs tlw. durch die Bebauung eingeschränkt. Von einzelnen Punkten an der Ortsstraße, welche z.T. in Richtung der WEAs ausgerichtet ist, ergeben sich Sichtbeziehungen. Das Geländere Relief bedingt tlw. eine Teilverschattung von einzelnen Windkraftanlagen.
- Von den dem Projekt zugewandten Ortsrändern sind stellenweise Sichtbeziehungen zu geplanten Anlagen möglich. Das hügelige Geländere Relief wirkt sichtsverschattend.
- Insgesamt sind aufgrund der mittleren Sensibilität der Ortschaft, der relativ weiten Entfernung am Rand der Mittelwirkzone und der sektoralen Neubelastung von unbeeinflussten Sichträumen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch visuelle Störungen zu erwarten.



4.4.2.7 KG Stronsdorf

- Die Ortschaft befindet sich nordwestlich des geplanten Windparkbereichs West am äußeren Rand der Mittelwirkzone.
- Aufgrund der dichten Verbauung im Ortsgebiet und der Lage des Orts sind die geplanten Windkraftanlagen vom Ortszentrum aus stark eingeschränkt sichtbar.
- Von den dem Projekt zugewandten Ortsrändern sind stellenweise Sichtbeziehungen zu geplanten Anlagen möglich. Das hügelige Geländere relief wirkt sichtsverschattend.
- Die Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt liegt leicht erhöht im Ortsgebiet. Sichtbarkeiten sind nicht auszuschließen.
- Das Schloss Stronsdorf verfügt gemäß Sichtbarkeitsanalyse über keine bis geringe Sichtbeziehungen.
- Insgesamt sind aufgrund der mittleren Sensibilität der Ortschaft, der eingeschränkten Sichtbarkeit aus der Ortschaft, der relativ weiten Entfernung am Rand der Mittelwirkzone und der sektoralen Neubelastung von unbeeinflussten Sichträumen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch visuelle Störungen zu erwarten.



Nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick vom südlichen Ortsrand von Stronsdorf auf den Windparkteil West. Die Anlagen sind größtenteils durch das Geländere relief verschattet.



Fotopunkt Stronsdorf – vor Montage



Fotopunkt Stronsdorf – Fotomontage

Abbildung 40: Fotomontage Stronsdorf (Quelle: UVE)

4.4.2.8 KG Oberschoderklee

- Nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick vom südlichen Ortsrand von Oberschoder-
klee auf den Windparkteil West. Die unteren Anlagenteile sind durch das Geländere relief
und Gehölzbestände sichtverschattet.





Fotopunkt Oberschoderlee – vor Montage



Fotopunkt Oberschoderlee – Fotomontage

Abbildung 41: Fotomontage Oberschoderklee (Quelle: UVE)

4.4.2.9 KG Unterschoderklee

- Die Ortschaft befindet sich nordwestlich des geplanten Windparkbereichs West in der Mittelwirkzone.
- Aufgrund der Verbauung im Ortsgebiet und der Lage des Orts sind die geplanten Windkraftanlagen vom Ortszentrum aus in der Regel stark eingeschränkt sichtbar, bei einer Windkraftanlage kann durch die Lage des Orts und den breiten Anger eine Sichtbarkeit punktuell entstehen.
- Von den dem Projekt zugewandten Ortsrändern sind stellenweise Sichtbeziehungen zu geplanten Anlagen möglich. Das hügelige Geländere relief wirkt sichtsverschattend.

- Insgesamt sind aufgrund der mittleren Sensibilität der Ortschaft, der eingeschränkten Sichtbarkeit aus der Ortschaft, der Lage der Ortschaft in der Mittelwirkzone und der sektoralen Neubelastung von unbeeinflussten Sichträumen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch visuelle Störungen zu erwarten.



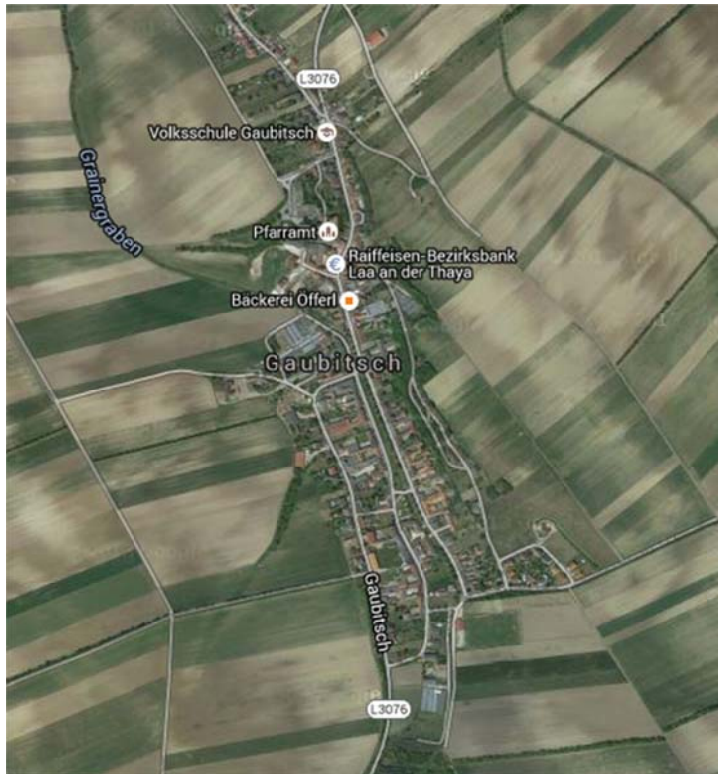
4.4.2.10 KG Stronegg

- Die Ortschaft befindet sich westlich des geplanten Windparkbereichs West in der Mittelwirkzone.
- Aufgrund der Geomorphologie ist keine Sichtbarkeit zu erwarten.



4.4.2.11 KG Unterstinkenbrunn

- Die Ortschaft befindet sich westlich des geplanten Windparkbereichs West in der Mittelwirkzone.
- Aufgrund der dichten Verbauung im Ortsgebiet sind die geplanten Windkraftanlagen vom Ortszentrum aus stark eingeschränkt sichtbar.
- Der Projektstandort ist von den dem Projekt zugewandten Ortsrändern tlw. aus sichtbar.
- Von der Kirche kann aufgrund der Lage an der Hauptstraße eine Sichtbarkeit nicht ausgeschlossen werden.
- Das Schloss in liegt auf der dem Vorhaben abgewandten Ortsseite und verfügt somit über keine bis geringe Sichtbeziehungen.
- Von den Randbereichen der Loamgrui (Ensemble von Weinkellern südlich der Ortschaft Unterstinkenbrunn) sind gemäß Sichtbarkeitsanalyse Sichtbeziehungen nicht auszuschließen. In den zentralen Bereichen bestehen Sichtverschattungen durch die Gebäude und Gehölze.
- Insgesamt sind aufgrund der mittleren Sensibilität der Ortschaft, der eingeschränkten Sichtbarkeit aus der Ortschaft, der Lage der Ortschaft in der Mittelwirkzone und der sektoralen Neubelastung von unbeeinflussten Sichträumen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch visuelle Störungen zu erwarten.



Nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick vom südlichen Ortsrand von Gaubitsch auf den Windparkteil Ost. Die unteren Anlagenteile sind durch das hügelige Geländere relief und Gehölzbestände sichtverschattet.



Fotopunkt Gaubitsch – vor Montage



Fotopunkt Gaubitsch – Fotomontage

Abbildung 42: Fotomontage Gaubitsch (Quelle: UVE)

4.4.2.13 KG Kleinbaumgarten

- Die Ortschaft befindet sich nördlich des geplanten Windparkbereichs West und Ost in der Mittelwirkzone.
- Aufgrund der Verbauung im Ortsgebiet sind die geplanten Windkraftanlagen vom Ortszentrum aus in der Regel stark eingeschränkt sichtbar, bei einzelnen Anlagen kann eine Sichtbarkeit aufgrund der Ausrichtung der Ortsstraße entstehen. Die Ortskapelle steht an der Dorfstraße.
- Von den dem Projekt zugewandten Ortsrändern sind stellenweise Sichtbeziehungen zu geplanten Anlagen möglich. Einzelne Anlagen können auch vom südlichen Teil der Ortsstraße aufgrund von fehlender gegenüberliegender Verbauung sichtbar sein.
- Insgesamt sind aufgrund der mittleren Sensibilität der Ortschaft, der eingeschränkten Sichtbarkeit aus der Ortschaft, der Lage der Ortschaft in der Mittelwirkzone und der sektoralen Neubelastung von unbeeinflussten Sichträumen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch visuelle Störungen zu erwarten.



4.4.2.14 KG Altenmarkt

- Die Ortschaft befindet sich nördlich des geplanten Windparkbereichs Ost am äußeren Rand der Mittelwirkzone.
- Aufgrund der Verbauung im Ortsgebiet sind die geplanten Windkraftanlagen vom Ortszentrum aus in der Regel stark eingeschränkt sichtbar, bei einzelnen Anlagen kann eine Sichtbarkeit aufgrund von Breite und Ausrichtung des Angers entstehen. Von der leicht erhöht liegenden Kapelle am östlichen Ortsrand kann eine Sichtbeziehung ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

- Von den dem Projekt zugewandten Ortsrändern sind stellenweise Sichtbeziehungen zu geplanten Anlagen möglich.
- Insgesamt sind aufgrund der mittleren Sensibilität der Ortschaft, der eingeschränkten Sichtbarkeit aus der Ortschaft, der Lage der Ortschaft am äußeren Rand der Mittelwirkzone und der sektoralen Neubelastung von unbeeinflussten Sichträumen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch visuelle Störungen zu erwarten.



4.4.2.15 KG Fallbach

- Die Ortschaft befindet sich nördlich des geplanten Windparkbereichs Ost in der Mittelwirkzone. Fallbach ist in einer Senke des Fallbaches gelegen.
- Aufgrund der Verbauung im Ortsgebiet sind die geplanten Windkraftanlagen vom Ortszentrum aus in der Regel stark eingeschränkt sichtbar, bei einzelnen Anlagen kann eine Sichtbarkeit aufgrund der Ausrichtung der Hauptstraße entstehen. Aufgrund des hügeligen Geländereiefs kommt es zu Sichtverschattungen von einzelnen Anlagen und Anlagenteilen.
- Von den dem Projekt zugewandten Ortsrändern sind stellenweise Sichtbeziehungen zu geplanten Anlagen möglich. Aufgrund des hügeligen Geländereiefs kommt es zu Sichtverschattungen von einzelnen Anlagen und Anlagenteilen.
- Von der erhöht liegenden Kirche Sankt Lambertus am östlichen Ortsrand sind Sichtbeziehungen nicht auszuschließen.
- Insgesamt sind aufgrund der mittleren Sensibilität der Ortschaft, der eingeschränkten Sichtbarkeit aus der Ortschaft, der Lage der Ortschaft in der Mittelwirkzone und der sektoralen Neubelastung von unbeeinflussten Sichträumen

keine erheblichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch visuelle Störungen zu erwarten.



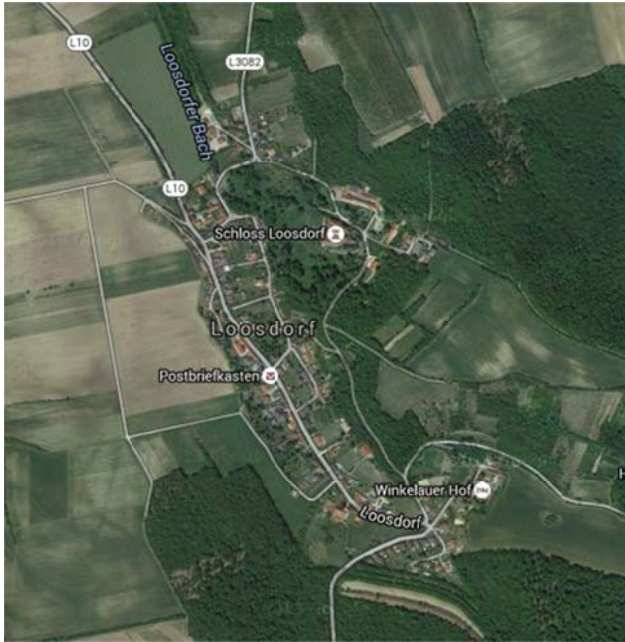
4.4.2.16 KG Hagendorf

- Die Ortschaft befindet sich nördlich des geplanten Windparkbereichs Ost am äußeren Rand der Mittelwirkzone.
- Aufgrund der dichten Verbauung im Ortsgebiet sind die geplanten Windkraftanlagen vom Ortszentrum aus stark eingeschränkt sichtbar.
- Von den dem Projekt zugewandten Ortsrändern sind stellenweise Sichtbeziehungen zu geplanten Anlagen möglich. Tlw. kommt es zu Sichtverschattungen durch das Geländere relief.
- Von der Kirche im Ortszentrum sind keine Sichtbeziehungen zu erwarten.
- Insgesamt sind aufgrund der mittleren Sensibilität der Ortschaft, der eingeschränkten Sichtbarkeit aus der Ortschaft, der Lage am äußeren Rand der Mittelwirkzone und der sektoralen Neubelastung von unbeeinflussten Sichträumen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch visuelle Störungen zu erwarten.



4.4.2.17 KG Loosdorf

- Die Ortschaft befindet sich nordöstlich des geplanten Windparkbereichs Ost in der Mittelwirkzone.
- Gemäß Sichtbarkeitsanalyse sind aufgrund des Geländereiefs keine wesentlichen Sichtbeziehungen für die Ortschaft zu erwarten.
- Für das Schloss Loosdorf und die Kirche außerhalb der Ortschaft kann gemäß Sichtbarkeitsanalyse eine teilweise Sichtbarkeit nicht ausgeschlossen werden, wobei die umgebenden Gehölzbestände sichtverschattend wirken.
- Insgesamt sind aufgrund der mittleren Sensibilität der Ortschaft, der eingeschränkten Sichtbarkeit aus der Ortschaft, der Lage der Ortschaft in der Mittelwirkzone und der sektoralen Neubelastung von unbeeinflussten Sichträumen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch visuelle Störungen zu erwarten.



4.4.2.18 KG Hagenberg

- Die Ortschaft befindet sich östlich des geplanten Windparkbereichs Ost in der Mittelwirkzone.
- Aufgrund der Geomorphologie und der Verbauung sind die geplanten Windkraftanlagen vom Ortszentrum aus stark eingeschränkt sichtbar.
- Von den dem Projekt zugewandten Ortsrändern sind stellenweise Sichtbeziehungen zu geplanten Anlagen möglich. Das hügelige Geländere relief wirkt sichtsich verschattend.
- Im Fall von Schloss Hagenberg, das abseits des Orts frei gelegen ist, sind aufgrund der Geländeform eingeschränkte Sichtbeziehungen zu erwarten. Zudem wirken die umgebenden Gehölzbestände sichtsich verschattend.
- Von der Kirche sind gemäß Sichtbarkeitsanalyse keine wesentlichen Sichtbeziehungen zu erwarten.
- Insgesamt sind aufgrund der mittleren Sensibilität der Ortschaft, der eingeschränkten Sichtbarkeit aus der Ortschaft, der Lage der Ortschaft in der Mittelwirkzone und der sektoralen Neubelastung von unbeeinflussten Sichträumen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch visuelle Störungen zu erwarten.



4.4.2.19 KG Friebritz

- Die Ortschaft befindet sich östlich des geplanten Windparkbereichs Ost in der Mittelwirkzone.
- Aufgrund des Geländereiefs sind die geplanten Windkraftanlagen vom Ortszentrum aus stark eingeschränkt sichtbar.
- Von den dem Projekt zugewandten Ortsrändern sind stellenweise Sichtbeziehungen zu geplanten Anlagen möglich. Aufgrund des Geländereiefs sind die WEAs stark eingeschränkt sichtbar.
- Insgesamt sind aufgrund der mittleren Sensibilität der Ortschaft, der eingeschränkten Sichtbarkeit aus der Ortschaft, der Lage der Ortschaft in der Mittelwirkzone und der sektoralen Neubelastung von unbeeinflussten Sichträumen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch visuelle Störungen zu erwarten.



Die nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick vom nördlichen Ortsrand auf den Windparkteil Ost. Lediglich die Rotorblätter von zwei Anlagen sind sichtbar.



Fotopunkt Friebritz – vor Montage



Fotopunkt Friebritz – Fotomontage

Abbildung 43: Fotomontage Friebritz (Quelle: UVE)

4.5 Zusammenfassung

Bei projektsgemäßer Ausführung des gegenständlichen Vorhabens unter Zugrundelegung der in der UVE formulierten Maßnahmen wird das Ortsbild weder durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben noch durch visuelle Störungen in der Bau- und Betriebsphase erheblich beeinträchtigt.

Optische Veränderungen des Ortsbildes sind zu vermerken, die jedoch aufgrund folgender Faktoren vertretbar sind:

- Das Vorhaben liegt innerhalb der im Landesraumordnungsprogramm Windkraftnutzung vorgesehenen Zonen zur Windkraftnutzung (§ 20-Zonen). Bei der Festlegung dieser Zonen für die Windkraftnutzung war insbesondere auf die im NÖ Raumordnungsgesetz 2014 normierten Abstandsregelungen zu windkraftsensiblen Widmungsarten, auf die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die Netzinfrastruktur, auf die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windparks sowie auf eine regionale Ausgewogenheit Bedacht zu nehmen. Gebiete mit wesentlichen Vorbehalten gegen die Windkraftnutzung wurden so ausgeschieden.
- Die gewidmeten Siedlungsgebiete befinden sich in zumindest 1200 m Entfernung zu den geplanten Windenergieanlagen.
- Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung ergeben sich kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark. Somit ergeben sich vorwiegend von den Ortsrandbereichen bzw. von den Siedlungserweiterungsgebieten mit lockerer Verbauung sowie von erhöhten Standpunkten Sichtbeziehungen zu den Windkraftanlagen.
- Die Ortschaften liegen oft in Niederungen.
- Die Sichtbeziehungen auf den Windpark sind bereichsweise durch Waldflächen, und das hügelige Geländere Relief eingeschränkt.
- Es kommt zu einer sektoralen Neubelastung von vormals unbeeinflussten Sichträumen. Von Windenergieanlagen unbeeinflusste Sichträume bleiben weiterhin frei.

Wien am 22.12. 2015



DI Thomas KNOLL

Staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker

Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung

5 Teilgutachten Wohn- und Baulandnutzung

5.1 Aufgabenstellung

Gegenstand des vorliegenden Teilgutachtens ist die Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Windparks auf den Fachbereich Wohn- und Baulandnutzung.

Gemäß dem Schreiben der RU4 (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umweltrecht) werden für den Fachbereich Wohn- und Baulandnutzung folgende Fragestellungen für die Bau- und Betriebsphase untersucht:

- *Wird durch das Vorhaben die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden diese Überschreitungen bewertet?*
- *Werden durch den Schattenwurf gewidmete Siedlungsgebiete beeinflusst? Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?*
- *Werden durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben gewidmete Siedlungsgebiete beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinflussung aus fachlicher Sicht bewertet?*
- *Werden gewidmete Siedlungsgebiete durch Zerschneidung der Landschaft beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?*
- *Werden gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?*

5.2 Rechtliche Grundlagen

§ 20 (2) NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014):

„(2) Das Grünland ist entsprechend den örtlichen Erfordernissen und naturräumlichen Gegebenheiten in folgende Widmungsarten zu gliedern:“

.....

„19. Windkraftanlagen:

Flächen für Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie aus Windkraft mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW; erforderlichenfalls unter Festlegung der Anzahl der zulässigen Windkraftanlagen und der zulässigen Nabenhöhe am gleichen Standort. Es ist ausreichend, wenn die für das Fundament einer Windkraftanlage erforderliche Fläche gewidmet wird.“

§20 (3a) NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014):

„Bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen müssen

- 1. eine mittlere Leistungsdichte des Windes von mindestens 220 Watt/m² in 130 m Höhe über dem Grund vorliegen und*
- 2. folgende Mindestabstände eingehalten werden:*
 - *1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch*
 - *750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen*
 - *2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeinde-*

grenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) kann der Mindestabstand von 2.000 m auf bis zu 1.200 m reduziert werden.

Bei der Widmung derartiger Flächen ist auf eine größtmögliche Konzentration von Windkraftanlagen hinzuwirken und die Widmung von Einzelstandorten nach Möglichkeit zu vermeiden.“

5.3 Beurteilungsmethodik

5.3.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum wird aus den Gemeindegebieten, die möglicherweise von Auswirkungen betroffen sind, gebildet. Abgeleitet aus dem NÖ ROG 2014 (Mindestabstände § 20 (3a)) erfolgt die Abgrenzung des Untersuchungsraumes durch einen Pufferbereich von 2 km um die geplanten Windenergieanlagen.

5.3.2 Wirkfaktoren

Die Auswirkungen des Vorhabens werden entsprechend der Fragestellung mittels folgender Wirkfaktoren bewertet:

- Schattenwurf
- Lärmimmission
- Visuelle Störungen
- Flächeninanspruchnahme
- Zerschneidung der Landschaft

5.3.2.1 Schattenwurf

Mit diesem Wirkfaktor wird der Frage nachgegangen, in welchem Ausmaß gewidmete Siedlungsgebiete durch Schattenwurf beeinträchtigt werden.

Wie alle größeren Gebäude werfen auch Windenergieanlagen bei Sonnenschein ihren Schatten auf die Umgebung. Unangenehm für Anwohner ist der sog. Stroboskop- oder Discoeffekt. Die erwarteten Beeinträchtigungen werden unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet. Gemäß Planungsgrundlagen aus dem bundesdeutschen Raum wird eine Einwirkung durch zu erwartenden, periodischen Schattenwurf als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch maximal mögliche Schattendauer (worst case) nicht mehr als 30 Minuten täglich und max. 30 Stunden pro Jahr beträgt.

5.3.2.2 Lärmimmission

Mit diesem Wirkfaktor wird der Frage nachgegangen, in welchem Ausmaß gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärmimmissionen beeinträchtigt werden. Im UVP-Teilgutachten Lärm wird geprüft, ob anerkannte Grenz- bzw. Richtwerte (siehe UVP-Teilgutachten Lärmschutz) überschritten werden. Die Ergebnisse aus dem UVP-Teilgutachten Lärmschutz werden aus fachlicher Sicht bewertet.

5.3.2.3 Visuelle Störungen

Mit diesem Wirkfaktor wird der Frage nachgegangen, in welchem Ausmaß gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen beeinträchtigt werden.

5.3.2.4 Flächeninanspruchnahme

Mit diesem Wirkfaktor wird der Frage nachgegangen, in welchem Ausmaß gewidmete Siedlungsgebiete durch Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt werden.

5.3.2.5 Zerschneidung der Landschaft / optische Barrierewirkung

Mit diesem Wirkfaktor wird der Frage nachgegangen, in welchem Ausmaß gewidmete Siedlungsgebiete durch Zerschneidung der Landschaft /optische Barrierewirkung beeinträchtigt werden.

Die optische Barrierewirkung einer einzelnen Windkraftanlage ist im Vergleich zu technischen Bauwerken wie Brücken, Dämmen oder Lärmschutzwänden auf Grund des vergleichsweise geringen Mastdurchmessers und der schlanken Rotorblätter generell wesentlich geringer. Durch die zusammenfassende Aufstellung mehrerer Anlagen im Rahmen eines Windparks kann bei ungünstigen Blickwinkeln infolge Aneinander- oder Hintereinanderreihung mehrerer Windenergieanlagen ein größerer Teil des Sichtfeldes verschattet werden. Mehrere nebeneinander situierte Windkraftanlagen können von bestimmten Blickwinkeln aus Sichtbarrieren bilden und den Hintergrund weitestgehend verdecken. Durch die Vielzahl an Einzelelementen kann somit auch die Orientierungsfunktion einer Landmarke oder einer markanten Geländestruktur entsprechend eingeschränkt werden.

5.4 Beschreibung des Ist-Zustandes

Standortgemeinden

Baumaßnahmen werden in der Gemeinde Gnadendorf (WEA), der Marktgemeinde Stronsdorf (WEA) und den Gemeinden Gaubitsch und Laa an der Thaya (externe Kabeltrasse ins UW Laa an der Thaya) durchgeführt.

Mindestabstände gemäß § 20 NO ROG 2014

Die Mindestabstände gemäß § 20 (3a) NO ROG 2014 werden im Widmungsverfahren geprüft. Die Bescheide der NÖ Landesregierung zur Genehmigung der Flächenwidmungen liegen vor (RU1-R-164/029-2014, RU1-R-607/027-2014). Die Mindestabstände gemäß § 20 (3a) NO ROG 2014 werden dementsprechend eingehalten.

Tabelle 37: Nächstgelegene Siedlungsräume (Quelle: UVE)

Ortschaft	Gemeinde	Abstand Anlagenmittelpunkt - WBL bzw. G-WKA - WBL	Widmung	nächstgelegene WKA	Mindestabstand gem. NÖ-ROG
Stronegg	Stronsdorf	2.068 m 1.957 m	BW	SD1	1.200 m
Oberschoderlee	Stronsdorf	1.230 m 1.207 m	BW	SD2	1.200 m
Eichenbrunn	Gnadendorf	1.221 m 1.204 m	BW	GD6	1.200 m
Gnadendorf	Gnadendorf	1.239 m 1.206 m	BW	GD1	1.200 m
Wenzersdorf	Gnadendorf	1.674 m 1.627 m	BA	GD4	1.200 m
Friebritz	Fallbach	1.786 m 1.759 m	BA	GD3	1.200 m ⁸
Gaubitsch	Gaubitsch	1.919 m 1.904 m	BW	GD5	1.200 m ⁹
Weihermühle	Gnadendorf	1.428 m 1.368 m	BW	TM 1	1.200 m

Abbildung 10: Abstände der jeweils nächst gelegenen WKA zum umliegenden Wohnbauland bzw. Bauland Sondergebiet (innerhalb von 2.000 m)

KG	Gemeinde	Abstand Anlagenmittelpunkt – Widmung v. Einzelgebäuden bzw. G-WKA – Widmung v. Einzelgebäuden	Widmung	nächstgelegene WKA	Mindestabstand gem. NÖ-ROG
Gaubitsch	Gaubitsch	818 m 792 m	Glfw	GD2	750 m

Abbildung 11: Abstände der jeweils nächst gelegenen WKA zu umliegenden Einzelgebäuden (innerhalb von 1.200 m)

Der NeuhoF in der KG Gaubitsch ist gemäß UVE ein landwirtschaftlicher Gutshof. Die derzeitige Widmungskategorie lautet Land- und Forstwirtschaft.

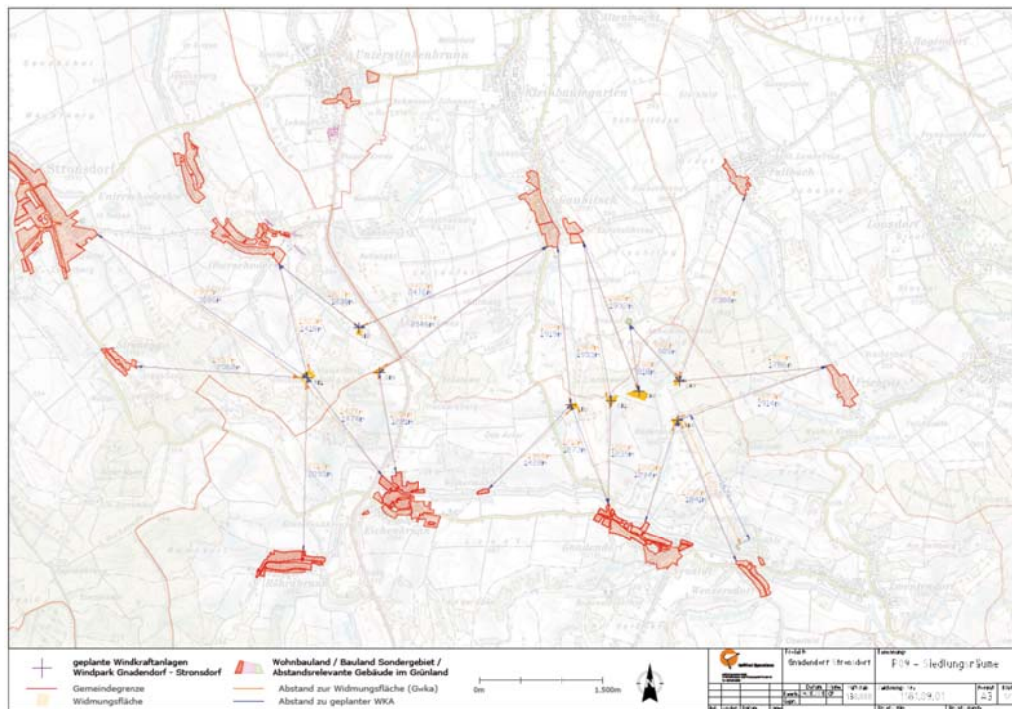


Abbildung 44: Abstände zu Siedlungsräumen (Quelle: UVE)

Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ

Das Projekt „Windpark Gnadendorf - Stronsdorf“ kommt lt. rechtsgültiger Fassung des Sektorales Raumordnungsprogrammes für die Nutzung von Windkraft in Niederösterreich in der § 20-Zone „WE 05“ zu liegen. Im näheren Umkreis befinden sich keine weiteren §20 Zonen.

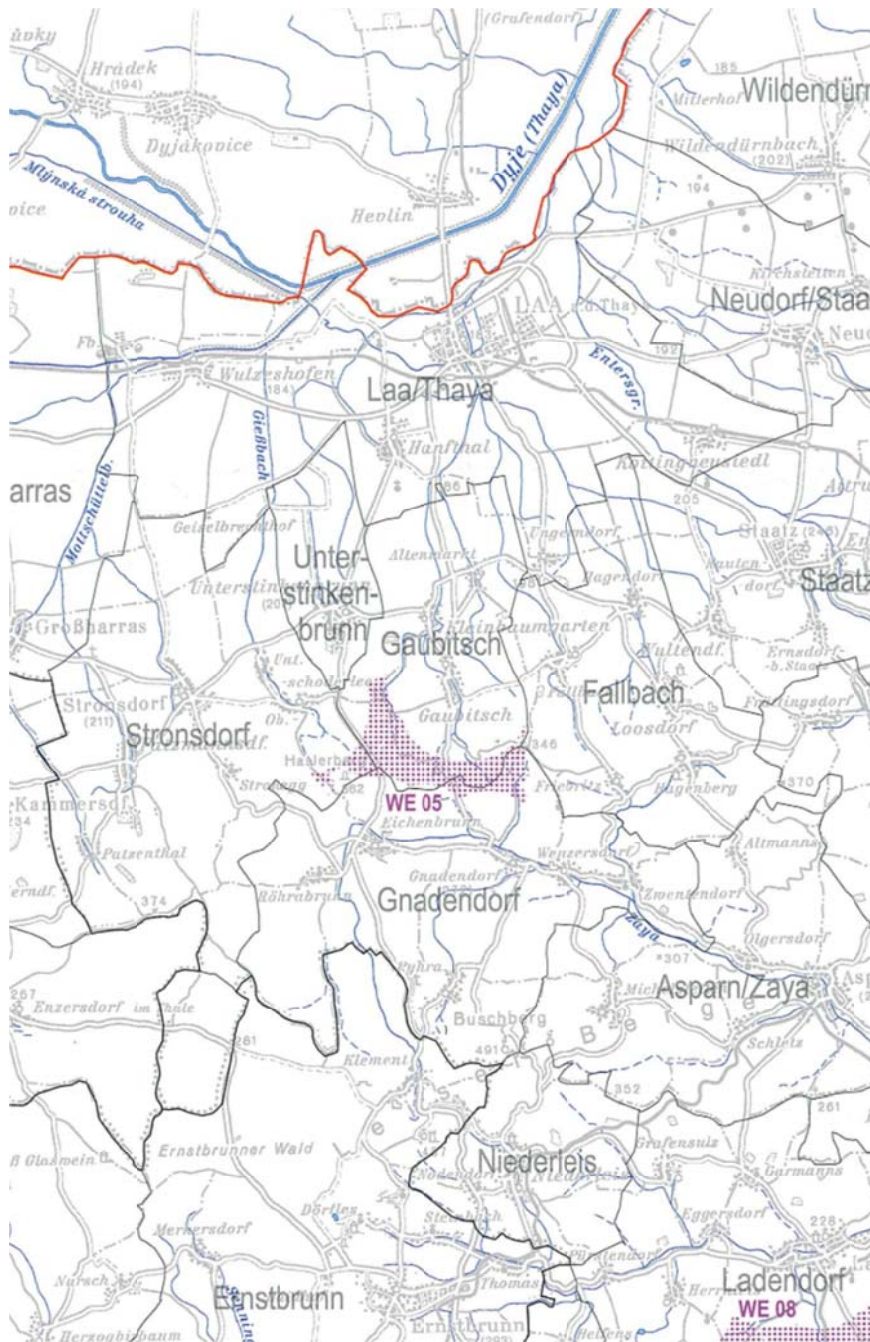


Abbildung 45: Sektorales Raumordnungsprogramm Windkraftnutzung (Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNO/LNO40006757/Anlage_1_Karte_NO.pdf)

Regionales Raumordnungsprogramm

Für die Gemeinden Gnadendorf und Stronsdorf liegt gemäß UVE kein Regionales Raumordnungsprogramm vor.

Örtliches Entwicklungskonzept Marktgemeinde Stronsdorf

Die Marktgemeinde Stronsdorf verfügt über ein örtliches Entwicklungskonzept. Die Widmungsflächen sind gemäß UVE als „land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen“ bzw. „Forstflächen gemäß Katastersymbol (DKM)“ ausgewiesen. Im Nahbereich der Anlage SD2 findet sich im Entwicklungskonzept die Kenntlichmachung „Hornmelde – Botanische Besonderheit“ sowie die Liniensignatur „Sehenswertes, Besonderheit“. Die

vegetationskundliche Besonderheit wird durch das gegenständliche Vorhaben nicht berührt.

Zurzeit führt die Gemeinde Gnadendorf als örtliches Raumordnungsprogramm nur den Flächenwidmungsplan.

5.5 Auswirkungsanalyse

5.5.1 Schattenwurf

Eine unerwünschte Auswirkung beim Betrieb einer Windenergieanlage ist der Schattenwurf des sich drehenden Rotors. Helligkeitsschwankungen dieser Art wirken auf den Menschen störend und sind auf längere Dauer nicht zumutbar.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Maschinenbautechnik ist ersichtlich, „dass an den Immissionspunkten 5 bis 8 kein Schattenwurf festgestellt werden konnte. In IP10 wurde zwar ein Schattenwurf errechnet, dieser liegt jedoch unterhalb der einzuhaltenden Grenzwerte. Im IP 2 kommt es jedoch zu einer Überschreitung der max. erlaubten Werte, sodass Maßnahmen erforderlich sind. Insofern ist geplant, die Windkraftanlage GD3 abzuschalten, sollte die Schattenbelastung am IP 2 die Grenzwerte von max. 30 Minuten/Tag oder 30 Stunden/Jahr überschreiten.“

„Angemerkt wird, dass bei der Berechnung der Beschattungsdauer vom „worst case“ ausgegangen wurde, dies bedeutet u. a.

- die Sonne scheint ganztägig
- die Windenergieanlagen sind ständig in Bewegung
- die Sonneneinstrahlung fällt senkrecht auf die Rotorkreisfläche, d. h. die Windrichtung entspricht dem Anstrahl - (Azimutwinkel) der Sonne“

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Schattenwurf demnach ausgeschlossen werden.

5.5.2 Lärmimmission

Bauphase

Im UVP-Teilgutachten Lärmschutz kommt der Sachverständige zu folgendem Ergebnis:

Bei den angeführten, hohen Belastungen, bei den Szenarien Kabelverlegung und Wegebauarbeiten handelt es sich um Bauarbeiten, die nur eine sehr kurze Baudauer benötigen. Die Expositionszeit wird in der UVE erfahrungsgemäß je Immissionspunkt mit maximal drei Tagen angeführt. Abgesehen von den angeführten, kurzzeitig hohen Belastungen stellen sich die baubedingten Immissionen in den übrigen Szenarien der Bauphase als unkritisch dar.

„In der Bauphase kann durch die formulierten Auflagen ein Schutzniveau erreicht werden, welches sich bei anderen, vergleichbaren Baustellen als schalltechnisch vertretbar herausgestellt hat. Für lärmarme Tätigkeiten, welche auch nachts und auch am Wochenende erfolgen sollen, werden entsprechende Emissionsbegrenzungen in Auflage 1) formuliert. Im Übrigen wird auf die formulierten Auflagen zur Bauphase und Betriebsphase in Kapitel 0.1 verwiesen.“

„Für den baustelleninduzierten Lkw-Verkehr auf öffentlichen Straßen konnte nachgewiesen werden, dass Emissionszunahmen unter dem Irrelevanzkriterium der Bauphase von 3 dB liegen und daher zu vernachlässigen sind. Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung wurden für den Baustellenverkehr dabei ausschließlich schwere Lkw angenommen.“

Erhebliche Beeinträchtigungen auf gewidmete Siedlungsgebiete in der Bauphase können demnach ausgeschlossen werden.

Betriebsphase

Im UVP-Teilgutachten Lärmschutz kommt der Sachverständige zu folgendem Ergebnis:

„Unter Zugrundelegung der nach einschlägigen technischen Richtlinien und Normen durchgeführten Untersuchungen ist davon auszugehen, dass in der Betriebsphase, bei Einhaltung der formulierten Auflagen, bei der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft keine relevanten Immissionen einwirken.“

Tabelle 38: Abstände der Immissionspunkte zum nächsten WEA Standort (Quelle: UVP-Teilgutachten Lärmschutz)

Siedlungsraum	WEA Nr. ¹⁾	Entfernung ¹⁾ [m]
IP 1a Gaubitsch a	GD1	1.992
IP 2 Neuhof	GD2	818
IP 3 Fallbach	GD3	2.407
IP 4 Friebritz	GD3	1.835
IP 5 Heißmühle	GD4	1.680
IP 6 Gnadendorf	GD1	1.314
IP 7 Weihermühle	GD5	1.480
IP 8 Eichenbrunn	GD6	1.227
IP 9 Stronegg	SD1	2.072
IP 10b Oberschoderlee Süd b	SD2	1.243

Erhebliche Beeinträchtigungen auf gewidmete Siedlungsgebiete in der Betriebsphase können demnach ausgeschlossen werden.

5.5.3 Flächeninanspruchnahme

Durch die Flächeninanspruchnahmen vorrangig von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen in einer Entfernung von mind. 1200 m zu gewidmeten Siedlungsgebieten werden keine für gewidmete Siedlungsgebiete wertvollen Flächen beansprucht. Es kommt demgemäß zu keinen Beeinträchtigungen von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Flächeninanspruchnahme.

Des Weiteren wird auf das Widmungsverfahren verwiesen.

5.5.4 Zerschneidung der Landschaft / optische Barrierewirkung

Durch den geplanten Windpark entsteht zwar keine nennenswerte Linienstruktur wie bei Hochspannungsleitungen und Straßentrassen, allerdings werden zusätzliche höhenwirksame technische Strukturen in die Landschaft eingebracht, die Sichtachsen verändern.

In der Nahwirkzone werden die projektierten Windkraftanlagen als Einzelobjekte in der Landschaft wahrnehmbar sein. Auch in der Mittel- und Fernwirkzone bildet das Vorhaben keine Sichtbarriere zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert.

Für die Zuwegungen zu den Windenergieanlagen sind Wegetrassen neu zu errichten; soweit möglich wird jedoch auf das bestehende Wegenetz zurückgegriffen. Durch die Benützung und den Ausbau des bestehenden Wegenetzes werden nur geringfügig neue Zufahrten benötigt. Die Kabeltrassen werden als Erdleitungen ausgeführt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Zerschneidung der Landschaft ist nicht zu erwarten.

5.5.5 Visuelle Störungen

Beschreibung der visuellen Störungen auf gewidmete Siedlungsgebiete siehe Kapitel 4.4.2 im Teilgutachten Ortsbild.

Schlussfolgerung:

Optische Veränderungen von gewidmeten Siedlungsgebieten sind zu vermerken, die jedoch aufgrund folgender Faktoren vertretbar sind:

- Das Vorhaben liegt innerhalb der im Landesraumordnungsprogramm Windkraftnutzung vorgesehenen Zonen zur Windkraftnutzung (§ 20-Zonen). Bei der Festlegung dieser Zonen für die Windkraftnutzung war insbesondere auf die im NÖ Raumordnungsgesetz 2014 normierten Abstandsregelungen zu windkraftsensiblen Widmungsarten, auf die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die Netzinfrastruktur, auf die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windparks sowie auf eine regionale Ausgewogenheit Bedacht zu nehmen. Gebiete mit wesentlichen Vorbehalten gegen die Windkraftnutzung wurden so ausgeschieden.
- Die gewidmeten Siedlungsgebiete befinden sich in zumindest 1200 m Entfernung zu den geplanten Windenergieanlagen.
- Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung ergeben sich kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark. Somit ergeben sich vorwiegend von den Ortsrandbereichen bzw. von den Siedlungserweiterungsgebieten mit lockerer Verbauung sowie von erhöhten Standpunkten Sichtbeziehungen zu den Windkraftanlagen.
- Die Sichtbeziehungen auf den Windpark sind bereichsweise durch Waldflächen, und das hügelige Geländere Relief eingeschränkt.
- Es kommt zu einer sektoralen Neubelastung von vormals unbeeinflussten Sichträumen. Von Windenergieanlagen unbeeinflusste Sichträume bleiben weiterhin frei.

5.6 Zusammenfassung

Bei projektsgemäßer Ausführung des gegenständlichen Vorhabens unter Zugrundelegung der in der UVE formulierten Maßnahmen werden gewidmete Siedlungsgebiete weder durch Lärmimmission, Schattenwurf, Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung der Landschaft noch durch visuelle Störungen in der Bau- und Betriebsphase erheblich beeinträchtigt.

Optische Veränderungen der Landschaft sind zu vermerken, die jedoch aufgrund folgender Faktoren vertretbar sind:

- Das Vorhaben liegt innerhalb der im Landesraumordnungsprogramm Windkraftnutzung vorgesehenen Zonen zur Windkraftnutzung (§ 20-Zonen). Bei der Festlegung dieser Zonen für die Windkraftnutzung war insbesondere auf die im NÖ Raumordnungsgesetz 2014 normierten Abstandsregelungen zu windkraftsensiblen Widmungsarten, auf die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die Netzinfrastruktur, auf die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windparks sowie auf eine regionale Ausgewogenheit Bedacht zu nehmen. Gebiete mit wesentlichen Vorbehalten gegen die Windkraftnutzung wurden so ausgeschieden.
- Die gewidmeten Siedlungsgebiete befinden sich in zumindest 1200 m Entfernung zu den geplanten Windenergieanlagen.
- Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung ergeben sich kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark. Somit ergeben sich vorwiegend von den Ortsrandbereichen bzw. von den Siedlungserweiterungsgebieten mit lockerer Verbauung sowie von erhöhten Standpunkten Sichtbeziehungen zu den Windkraftanlagen.
- Die Ortschaften liegen oft in Niederungen.
- Die Sichtbeziehungen auf den Windpark sind bereichsweise durch Waldflächen, und das hügelige Geländere Relief eingeschränkt.
- Es kommt zu einer sektoralen Neubelastung von vormals unbeeinflussten Sichträumen. Von Windenergieanlagen unbeeinflusste Sichträume bleiben weiterhin frei.

Wien am 22.12. 2015



DI Thomas KNOLL

Staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker

Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung

6 Teilgutachten Sach- und Kulturgüter

6.1 Aufgabenstellung

Gegenstand des vorliegenden Teilgutachtens ist die Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Windparks auf den Fachbereich Sach- und Kulturgüter.

Gemäß dem Schreiben der RU4 (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umweltrecht) werden für den Fachbereich Sach- und Kulturgüter folgende Fragestellungen für die Bau- und Betriebsphase untersucht:

- 1. „Werden Sach- u. Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet? Sind in den Unterlagen ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung vorgesehen oder werden weitere Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?“
- 2. Werden Sach- u. Kulturgüter durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?“

6.2 Beschreibung des Ist-Zustandes und der Auswirkungen

6.2.1 Kulturgüter

Im Folgenden werden die Kulturgüter im Nahbereich des Vorhabens behandelt. Kulturgüter außerhalb des Projektumfeldes werden im Teilgutachten Ortsbild und im Teilgutachten Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr behandelt.

6.2.1.1 Kleindenkmäler

Im Untersuchungsraum finden sich diverse Kleindenkmäler. Kleindenkmäler nahe von Baumaßnahmen wurden gemäß UVE in den Plan Landschaftsbild, Ortsbild und Kulturgüter aufgenommen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wird folgende Maßnahme formuliert:

- Sicherung und Berücksichtigung der im Nahbereich der Baustellenbereiche (Windenergieanlagen, Zuwegung, Erdkabeltrasse) befindlichen Kleindenkmäler zur Vermeidung von Beeinträchtigungen.

Unter Berücksichtigung der Maßnahme sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Kleindenkmälern zu erwarten.

6.2.1.2 Bodendenkmale, Archäologische Fundstellen

Gemäß UVE sind potentielle Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern möglich, die im Bereich der Fundamente der geplanten Anlagen liegen könnten. Diesbezüglich wurde eine archäologische Prospektion durchgeführt.

Gemäß UVE (Juni 2015) wird folgende Maßnahme vorgeschlagen:

„Archäologische Baubegleitung im Sinne einer stichprobenartigen Beobachtung der Bodenaufschlüsse durch archäologische Fachkräfte. Sollten Bodendenkmäler angetroffen werden, so wird die weitere Vorgangsweise mit dem Bundesdenkmalamt abgestimmt.“

Gemäß der UVE-Nachreichung (119_Stellungnahme Bundesdenkmalamt) wird aufbauend auf die Stellungnahme (BDA-56290.obj/0114-ARCHÄO/2015) des Bundesdenkmalamtes vom 25.06.2015 folgendes präzisiert:

„Die im Fachbeitrag „Landschaftsbild, Ortsbild, Kulturgüter und Erholung“ (Dok.Nr. 95, S.63) der Einreichung vom 12.06.2015 beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf evtl. vorhandene Bodendenkmäler wird dahin gehend präzisiert, als dass keine stichproben-

artige, sondern eine durchgehende archäologische Baubegleitung während des Humusabtrags für die geplanten Anlagenstandorte GD1, GD2, GD3, GD4, GD6 sowie SD1 und SD2 vorgesehen wird.“

Im ggst. Gutachten wird zusätzlich folgende Maßnahme formuliert:

- Rechtzeitig vor Baubeginn ist die weitere Vorgehensweise bezüglich archäologischer Fundstellen mit dem Bundesdenkmalamt abzustimmen.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern durch Flächeninanspruchnahme zu erwarten.

6.2.2 Sachgüter

Als Sachgüter werden Gebäude, öffentliche Verkehrsinfrastruktur, das landwirtschaftliche Wegenetz und Einbauten definiert. Der Themenbereich Sachgüter wird u.a. auch im UVP-Teilgutachten Maschinenbau und Elektrotechnik behandelt.

Im Projektgebiet befinden sich die B6, die L3076, Gashochdruckleitungen der GasConnect und einige Bohrsonden der OMV, Mittelspannungsleitungen der Netz Niederösterreich und Transportleitungen der EVN Wasser GmbH.

Zum Thema Einbauten wird im UVP-Teilgutachten Maschinenbautechnik folgendes angemerkt:

Relevant für ggst. Begutachtung ist der Abstand der WKA GD5 zur Hochdruckgasleitung GasConnect DN300 PN64 mit 299m. Da dieser Wert jedoch größer als das 1,1 fache der Nabenhöhe ist, ist der Abstand ausreichend.“

Gemäß UVE wird folgendes zum Thema Sachgüter angemerkt:

Netz Niederösterreich GmbH

- Im Nahbereich der Anlagen SD2 und GD6 verläuft eine 20kV Freileitung, zu welcher die geforderten Mindestabstände eingehalten werden.
- Weiters verlaufen im Nahbereich der SD2 und GD6 Leitungen der EVN Wasser GmbH. Vor Baubeginn wird die EVN Wasser GmbH von der Verkabelungsfirma bzw. der Bauleitung informiert und ein entsprechendes Vorgehen abgestimmt werden.
- Die externe Kabeltrasse in das UW Laa an der Thaya quert die Erdgashochdruckleitung Laa Industrie PE DN 100 PN 10, die 110kV Freileitung UW Pernhofen – UW Laa an der Thaya, welche eine Gemeinschaftsleitung mit der ÖBB-Infrastruktur AG darstellt, eine Erdgasmitteldruckleitung, und diverse 20kV Freileitungen und Nachrichtenleitungen. In diesem Bereich wird die Kabeltrasse, wenn nötig, in offener Bauweise verlegt. Vor Baubeginn wird in Abstimmung mit dem Betreiber eine geeignete Bauausführung gewählt.

NÖ Landesstraßenverwaltung

- Die Bundesstraße B6 und die Landesstraße L3076 sind von Baumaßnahmen des Vorhabens betroffen. Ein Teil der geplanten Zuwegung des Vorhabens beinhaltet die Benutzung dieser Straßen, die B6 von km 36 bis 37,5 und die L3076 von km 11,5 bis 13. Weiters ist geplant die L3076 an zwei Stellen (ca. bei km 13,4 und 20,7), die B6 (ca. bei km 37,4) und die L20 (ca. bei km 19,7) voraussichtlich mittels Spülbohrverfahren mindestens 1m unterhalb der befestigten Fahrbahn zu queren. Dies ist notwendig um die erzeugte Energie der geplanten Anlagen im UW Laa an der Thaya einzuspeisen.
- Von km 13,4 bis zu km 13,7 sollen Mittelspannungskabel in das westliche Straßenbankett der L3076, wenn möglich mittels Kabelpflug, verlegt werden.

- Bezüglich des Vorhabens, insbesondere der Zuwegung und Kabelführung wurde die Straßenmeisterei Laa an der Thaya bzw. die Straßenbauabteilung 3 informiert und die prinzipielle Umsetzbarkeit geklärt. Vor Baubeginn sind die Details mit den zuständigen Stellen zu klären.
- Zur Zeit ist der Bau einer südlichen Umfahrung von Laa an der Thaya geplant. Die geplante Kabeltrasse des gegenständlichen Vorhabens quert die Trasse der Umfahrung. Hierfür kann eventuell bei Bau der Umfahrung entsprechende Leerrohre mitverlegt werden in welches die 20kV Kabel bzw. die Kommunikationskabel im Nachhinein gezogen werden können. Es wird vor Baubeginn mit der Straßenmeisterei Kontakt aufgenommen. Sollten keine Leerrohre verlegt werden ist es geplant die Umfahrung mittels Spülbohrung zu queren. Dies wurde auch in den Vorhabensauswirkungen so berücksichtigt (z.B. Bauschall) um den worst case abzubilden.

ÖBB-Infrastruktur AG

- Die externe Kabeltrasse in das UW Laa an der Thaya quert die 110kV-Bahnstromleitung Nr.185 UW Mistelbach – UW Zellerndorf (Spannfeld 87-88) welche eine Gemeinschaftsleitung mit der Netz Niederösterreich darstellt. In diesem Bereich wird die Kabeltrasse, wenn nötig, in offener Bauweise verlegt. Vor Baubeginn wird in Abstimmung mit dem Betreiber eine geeignete Bauausführung gewählt.

OMV Austria Exploration & Production GmbH

- Im Vorhabensgebiet befinden sich diverse Sonde bzw. Bohrlöcher der OMV zu welcher der einzuhaltende Mindestabstand deutlich eingehalten wird.

Gas Connect

- Die externe Kabeltrasse (und auch Teile der Zuwegung) quert die Leitungsanlage G00-011 DN 300 PN 64 und die Leitungsanlage G00-016 DN 150 PN 70. In diesem Bereich wird die Kabeltrasse in offener Bauweise verlegt. Vor Baubeginn wird in Abstimmung mit dem Betreiber eine geeignete Bauausführung gewählt. Die geforderten Mindestabstände der geplanten Windkraftwerke zur Leitungsanlage werden eingehalten.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Sachgütern wird im ggst. Gutachten zusätzlich folgende Maßnahme formuliert:

- Rechtzeitig vor Baubeginn ist die genaue Lage sämtlicher betroffener Sachgüter in Kooperation mit den Betreibern/Eigentümern zu bestimmen. Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

Des Weiteren wird auf das Teilgutachten für Elektrotechnik verwiesen.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sachgütern durch Flächeninanspruchnahme zu erwarten.

6.3 Zusammenfassung

In der UVE sind die seitens des Projektwerbers vorgesehenen Maßnahmen beschrieben. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Sachgütern und Bodendenkmälern werden im Rahmen des ggst. Gutachtens folgende zusätzliche Maßnahmen formuliert:

- Rechtzeitig vor Baubeginn ist die weitere Vorgehensweise bezüglich archäologischer Fundstellen mit dem Bundesdenkmalamt abzustimmen.
- Rechtzeitig vor Baubeginn ist die genaue Lage sämtlicher betroffener Sachgüter in Kooperation mit den Betreibern/Eigentümern zu bestimmen. Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.
- Sicherung und Berücksichtigung der im Nahbereich der Baustellenbereiche (Windenergieanlagen, Zuwegung, Erdkabeltrasse) befindlichen Kleindenkmäler zur Vermeidung von Beeinträchtigungen.

Bei projektspezifischer Ausführung des gegenständlichen Vorhabens unter Zugrundelegung der in der UVE formulierten Maßnahmen und mit Wirksamkeit der zusätzlich erforderlichen Maßnahmen werden Sach- und Kulturgüter weder durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben noch durch visuelle Störungen in der Bau- und Betriebsphase erheblich beeinträchtigt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Sach- und Kulturgüter sind demnach insgesamt als vertretbar einzustufen.

Wien am 22.12. 2015



DI Thomas KNOLL

Staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker
Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung

7 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit	11
Tabelle 2: Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsräumen.....	12
Tabelle 3: Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität für den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme, Fachbereich Landschaftsbild	14
Tabelle 4: Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität für den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft, Fachbereich Landschaftsbild	14
Tabelle 5: Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität für den Wirkfaktor Visuelle Störungen, Fachbereich Landschaftsbild	15
Tabelle 6: Übersicht Flächenbedarf (Quelle: UVE)	28
Tabelle 8: Unbefristete und befristete Rodungen (Quelle: UVE).....	29
Tabelle 9: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit	39
Tabelle 10: Hinweise für die Sensibilitätseinstufung, Fachbereich Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr	40
Tabelle 11: Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität für den Wirkfaktor Lärm, Fachbereich Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr	41
Tabelle 12: Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität für den Wirkfaktor Lärm, Fachbereich Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr	41
Tabelle 13: Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität für den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme, Fachbereich Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr.....	42
Tabelle 14: Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität für den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft, Fachbereich Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr.....	43
Tabelle 15: Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität für den Wirkfaktor Visuelle Störungen, Fachbereich Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr.....	43
Tabelle 16: Abstände der Immissionspunkte zum nächsten WEA Standort (Quelle: UVP-Teilgutachten Lärmschutz	54
Tabelle 17: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit	66
Tabelle 18: Hinweise für die Sensibilitätseinstufung, Fachbereich Ortsbild.....	67
Tabelle 19: Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität für den Wirkfaktor Visuelle Störungen, Fachbereich Ortsbild	68
Tabelle 20: Katastralgemeinden, deren Ortskerne im Untersuchungsraum (5-km Puffer) liegen	70
Tabelle 21: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: http://www.bda.at).....	71
Tabelle 22: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: http://www.bda.at).....	72
Tabelle 23: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: http://www.bda.at).....	73
Tabelle 24: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: http://www.bda.at).....	74
Tabelle 25: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: http://www.bda.at).....	75
Tabelle 26: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: http://www.bda.at).....	76
Tabelle 27: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: http://www.bda.at).....	77
Tabelle 28: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: http://www.bda.at).....	78
Tabelle 29: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: http://www.bda.at).....	79
Tabelle 30: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: http://www.bda.at).....	80
Tabelle 31: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: http://www.bda.at).....	81

Tabelle 32: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: http://www.bda.at).....	82
Tabelle 33: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: http://www.bda.at).....	83
Tabelle 34: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: http://www.bda.at).....	85
Tabelle 35: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: http://www.bda.at).....	85
Tabelle 36: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: http://www.bda.at).....	86
Tabelle 37: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: http://www.bda.at).....	88
Tabelle 38: Nächstgelegene Siedlungsräume (Quelle: UVE).....	121
Tabelle 39: Abstände der Immissionspunkte zum nächsten WEA Standort (Quelle: UVP-Teilgutachten Lärmschutz).....	126

8 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtslageplan Windpark Gnadendorf-Stronsdorf (Quelle: UVE)	5
Abbildung 2: Mittelwirkzone (Quelle: UVE)	6
Abbildung 3: Landschaftsteilräume gemäß NÖ Naturschutzkonzept, Ausschnitt Themenkarte Naturräumliche Ausschlusszone (Quelle: SUP NÖ SekROP Windkraftnutzung)	18
Abbildung 4: Geländere relief (Quelle: Google maps)	19
Abbildung 5: Projektgebiet (Quelle: UVE)	21
Abbildung 6: Gebietsgrenzen Landschaftsschutzgebiet Leiser Berge (Quelle: UVE) ..	23
Abbildung 7: Gelb Naturpark Leiser Berge, Grün Landschaftsschutzgebiet Leiser Berge, Orange Naturdenkmäler (Quelle: NÖGIS)	23
Abbildung 8: Naturschutzrelevante Schutzausweisungen (Quelle: UVE)	24
Abbildung 9: Waldentwicklungsplan (Quelle: NÖGIS)	25
Abbildung 10: Parkplatz zur Buschberghütte mit Radaranlage am Buschberg im Landschaftsschutzgebiet (Quelle: UVE)	25
Abbildung 11: Radaranlage Steinmandl im Landschaftsschutzgebiet (Quelle: UVE) ...	26
Abbildung 12: Die steil abfallende Geländestufe des Blauen Berges mit dem Vorkommen der Europa-Hornmelde (Quelle: www.wikiwand.com)	27
Abbildung 13: Nutzungstypen im Windparkbereich West (Quelle: UVE) (Anmerkung: Vom Windparkbereich Ost gibt es keine dementsprechende Abbildung)	29
Abbildung 14: Sichtbarkeitsanalyse (Quelle: UVE)	31
Abbildung 15: Lageplan der Visualisierungen (Quelle: UVE)	31
Abbildung 16: Visualisierung Neuhof (Quelle: UVE)	33
Abbildung 17: Die steil abfallende Geländestufe des Blauen Berges mit dem Vorkommen der Europa-Hornmelde (Quelle: www.wikiwand.com)	45
Abbildung 18: Freizeiteinrichtungen (Quelle: http://www.landumlaa.at/gemeindeamt/download/223403549_1.pdf)	46
Abbildung 19: Siebenbergeblick Rastplatz (Quelle: eigene Aufnahme 2015)	47
Abbildung 20: Weg entlang des Neugebirgrgrabens (Quelle: eigene Aufnahme 215) ...	48
Abbildung 21: Freibad Unterstinkenbrunn (Quelle: www.berfex.at)	48
Abbildung 22: Wehrkirche St. Lambertus in Fallbach (Quelle: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:NOE_Fallbach_Pfarrkirche.jpg)	49
Abbildung 23: Schloss Loosdorf (Quelle: http://www.imareal.sbg.ac.at/noe-burgen-online/result/burgid/812)	49
Abbildung 24: Ruine Hanselburg bei Loosdorf (http://www.botanische-spaziergaenge.at)	50
Abbildung 25: Hagenberg II. Luftbild des Schlosses von O. Die Färbung des Bewuchses zeigt die Ausdehnung der ehem. Bastionärbefestigung (2004) © Gabriele Scharrer-Liška (Quelle: http://www.imareal.sbg.ac.at)	50
Abbildung 26: Schlossruine Wenzersdorf (Quelle: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Wenzersdorf_Schlossruine.jpg)	51
Abbildung 27: Aussichtswarte am Weissenberg (Quelle: UVE)	51
Abbildung 28: Aussichtswarte Oberleiser Berg (Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Aussichtsturm_Oberleis)	52
Abbildung 29: Felsenbühne Staatz	53
Abbildung 30: Übersicht Zuwegung (Quelle: UVE)	56
Abbildung 31: Übersichtsplan inkl. Kabeltrasse ins UW Laa an der Thaya (Quelle: UVE)	57
Abbildung 32: Fotomontage vom Parkplatz bei der Buschberghütte (Quelle: UVE)	61
Abbildung 33: Rohfotomontage vom Kreuz nahe der Buschberghütte (Quelle: UVE) ..	62
Abbildung 34: Rohfotomontage vom Alleeweg westlich des Schloss Aspern (Quelle: UVE)	63
Abbildung 35: Sichtbarkeitsanalyse (Quelle: UVE)	90
Abbildung 36: Lageplan der Visualisierungen (Quelle: UVE)	91
Abbildung 37: Fotomontage Gnadendorf Kirche (Quelle: UVE)	93
Abbildung 38: Fotomontage Eichenbrunn (Quelle: UVE)	95

Abbildung 39: Fotomontage Eichenbrunn West (Quelle: UVE)	96
Abbildung 40: Fotomontage Stronsdorf (Quelle: UVE)	102
Abbildung 41: Fotomontage Oberschoderklee (Quelle: UVE)	104
Abbildung 42: Fotomontage Gaubitsch (Quelle: UVE)	109
Abbildung 43: Fotomontage Friebritz (Quelle: UVE)	116
Abbildung 44: Abstände zu Siedlungsräumen (Quelle: UVE)	122
Abbildung 45: Sektorales Raumordnungsprogramm Windkraftnutzung (Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNO/LNO40006757/Anlage_1_Karte_NO.pdf)	123

9 Literaturverzeichnis

BUNDESDENKMALAMT (Hg.) (1990): Dehio-Handbuch. Die Kunstdenkmäler Österreichs. Niederösterreich nördlich der Donau. Verlag Anton Schroll & Co, Wien.

DEUTSCHER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND (2012): Kommunale Handlungsmöglichkeiten beim Ausbau der Windenergie – unter besonderer Berücksichtigung des Repowering. unterstützt durch: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; www.dstgb.de (direkter link: <http://tinyurl.com/p49mrsl>)

DNR DEUTSCHER NATURSCHUTZRING (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt - und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)" - Analyseteil, gefördert vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; www.wind-ist-kraft.de/wp-content/uploads/DNR-Windkraft-Grundlagenanalyse-2012.pdf

EUROPARAT (2000): Europäisches Landschaftsübereinkommen; SEV - Nr.: 176

EDELBAUER J. ET AL. (2005): Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild. Eine Hilfestellung für die Praxis. Arbeitskreis Landschaftsbild. Amt der NÖ Landesregierung.

GAREIS-GRAHMANN; FIDELIS, J. (1993): Landschaftsbild und Umweltverträglichkeitsprüfung. Analyse, Prognose und Bewertung des Schutzgutes "Landschaft" nach dem UVPG. E. Schmidt, Berlin.

GERHARDS, I. (2003): Die Bedeutung der landschaftlichen Eigenart für die Landschaftsbildbewertung: dargestellt am Beispiel der Bewertung von Landschaftsbildveränderungen durch Energiefreileitungen. Inst. f. Landespflege, Univ. Freiburg, Freiburg im Breisgau.

KLÖPPEL, D.; KRAUSE, C. (1996): Windkraftparks in der Erholungslandschaft: Standortprobleme unter dem Aspekt von Landschaftsbild und Erholungsqualität. Academia-Verlag, Sankt Augustin.

KÖHLER, B. & A. PREISS (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzgutes "Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft" in der Planung.– Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 20, Nr. 1 (1/2000): 1-60.

LEITL, G. (1997): Landschaftsbilderfassung und -bewertung in der Landschaftsplanung – dargestellt am Beispiel des Landschaftsplanes Breitenungen-Wernshausen. In: Natur und Landschaft, 72. Jg., Heft 6, S. 282 – 290.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (2014): Arbeitshilfe: Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand Oktober 2014); www.nlt.de (direkter link: <http://tinyurl.com/k3ufku4>)

NOHL, W. (1993): Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung. Studie im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, Kirchheim b. München.

Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bundeskompensationsverordnung – BkompV); Stand: 23.04.2013; www.bmub.bund.de (direkter link: <http://tinyurl.com/mprb4yc>)

Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung - KV); Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.12.2012 bis 31.12.2015; www.rv.hessenrecht.hessen.de (direkter link: <http://tinyurl.com/lsydd8z>)